



Einladung

Stadt Erlangen

Sozialbeirat, Sozial- und Gesundheitsausschuss

5. Sitzung • Mittwoch, 28.09.2011 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Glückspielsucht in Bayern und in Erlangen 50/054/2011
- 1.2. Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 50/056/2011
2. Mündliche Vorstellung des Projekts "Acces - Integrationsbegleitung GmbH" durch Herrn Karl-Heinz Miederer
3. Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen 50/053/2011
4. Sachstandsbericht über die Hilfe zur Pflege hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 91/2011 vom 26.07.2011 und SPD-Fraktionsantrag Nr. 92/2011 vom 26.07.2011 50/052/2011
5. Berufung in den Sozialbeirat 50/051/2011
6. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 21. September 2011

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 86 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/054/2011

Glückspielsucht in Bayern und in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die in der Anlage beigefügten Unterlagen aus der Sitzung des Stadtrats vom 28.07.2011 werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

- Anlagen:**
1. Mitteilung zur Kenntnis von der Stadtratssitzung vom 28.07.2011
 2. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
 3. Ausarbeitung zu rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten von Spielhallen
 4. Protokollvermerk aus der Stadtratssitzung vom 28.07.2011

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/51/513/SOA.T: 2295

Verantwortliche/r:
Ottmar Stadtmüller

Vorlagennummer:
513/007/2011

Glückspielsucht in Bayern und in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.07.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI
Amt 32
Amt 51/513

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Glücksspiel in Erlangen – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Suchtberatung (Stand: 14.7.2011)

Definition: „Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist“ (GlüStV, §3 Abs. 1)

Heute: **Glücksspiele dürfen in Deutschland nur unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle durchgeführt werden (§ 284 StGB) und das Glücksspielmonopol des Staates soll dem Zweck dienen, die natürliche Spielleidenschaft vor strafbarer Ausbeutung zu schützen (BVerfG 1970; S 148)**

daraus entstand der **Glücksspielstaatsvertrag** (01.01.2008 – 01.01.2012)

Zielsetzung: (§1 GlüStV)

- Verhinderung von Glücksspiel- und Wettsucht
- Schaffung von Grundlagen für eine Begrenzung des Glücksspielangebots
- Spielbetrieb in geordnete Bahnen lenken
- Ausweichen auf illegales Glücksspiel verhindern
- Gewährleistung von Jugend- und Spielerschutz

Jedoch:

- **Der Glücksspielstaatsvertrag greift nicht im Bereich der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten**, welche sich bevorzugt in der Gastronomie und in Spielhallen befinden
- **Grenzen des Glücksspielvertrages** werden durch die **Gewerbeordnung** und **Spielverordnung** geregelt

Prävalenz Pathologisches Glücksspiel – Deutschland:

Mehrere Untersuchungen (Bühninger, Buth & Stöver, BZgA und H.J.Rumpf) sprechen von **150.000 bis 500.000 Menschen** in Deutschland

Bayern: (die gleichen Autoren) **16.000 – bis ca. 45.000 Menschen**

Erlangen: Zunahme der Anmeldungen in der Suchtberatung 2009/2010 um 53%

Wo: In **Spielhallen** (Gaststätten / Restaurants)

Wer: In erster Linie **Automatenspieler**

Wer kommt in die Beratung?

- überwiegend deutsche Männer mittleren Alters, Durchschnittsalter 36 Jahre
- 80% Schulden- Mittel bei 35.000 € (in Erlangen = ca. 1,5 Mio. €)
- spielen an 13,7 Tagen im Monat, etwa 4,5 Stunden
- über 90% Diagnose pathologisches Glücksspiel
- 74,4% davon Automatenspieler
- überwiegend Personen mit niedrigem oder ohne Schulabschluss
- 54% ledig, 25% verheiratet, 20% getrennt lebend / geschieden, 1% verwitwet
- komorbide Störung: Depression, psychische Belastung, und substanzbezogene Störungen
- **Angehörige:** jeder Spieler belastet 10 bis 15 Personen in seinem Umfeld (Partner, Kinder und Eltern, Geschwister, Arbeitskollegen)

Folgen: In Erlangen sind 400 – 600 Personen mittel- und unmittelbar davon betroffen

(aus Versorgungsstudie: LSG 4/2010)

Umfrage in Erlangen (Fußgängerzone April 2011)

Ergebnisse: 70% ist die Zunahme an Spielhallen nicht aufgefallen
41% denken, wir haben weniger als 10 Spielhallen in Erlangen
58% sehen die Entwicklung negativ, 35% gleichgültig
57% wollen eine Regulierung

Spielhallen / Spielautomaten in Bayern

Anzahl der Spielhallen und Geldspielgeräte in Bayern			
	2006	2008	2010
Spielhallenkonzessionen	1.097	1.221	1.540
Spielhallenstandorte	769	793	869
Geldspielgeräte in Spielhallen	9.495	12.295	15.869

Bestand an Geldgewinnautomaten in der Stadt Erlangen in Spielhallen

2002:	80
2005:	146
08/2010:	326
01/2011:	339

zusätzlich sind im gesamten Stadtgebiet Erlangen in Gaststätten/Restaurants u.a. nochmals 309 Geldgewinnautomaten vorhanden

Dies ergibt in der Summe ca. 650 Geldgewinnautomaten
Erlangen hat 28 Spielhallen

Einwohnerzahl pro Spielhallengerät

Bayern	387,00
Erlangen	308,05 (nur in Spielhallen)
Erlangen	162,03 (Spielhallen und Gaststätten)

Erlangen ist „Spitze“ !!!

Was hat die Novellierung der Spielverordnung (2006) gebracht?

Die Theorie sieht so aus:

§ 13: Mindestlaufzeit 5 sec., Höchsteinsatz 0,20 €, Höchstgewinn 2,00 €

§ 12;13: Maximalverlust 80 €/Std., Maximalgewinn 500 €/Std., Ø max. Stundenverlust 33 €
Obligatorische Spielpause von 5 min., nach einer halben Stunde Spielbetrieb „Timeout“

§ 3: 12 Geldspielautomaten (vorher 10) pro Konzession bei geeigneter Grundfläche

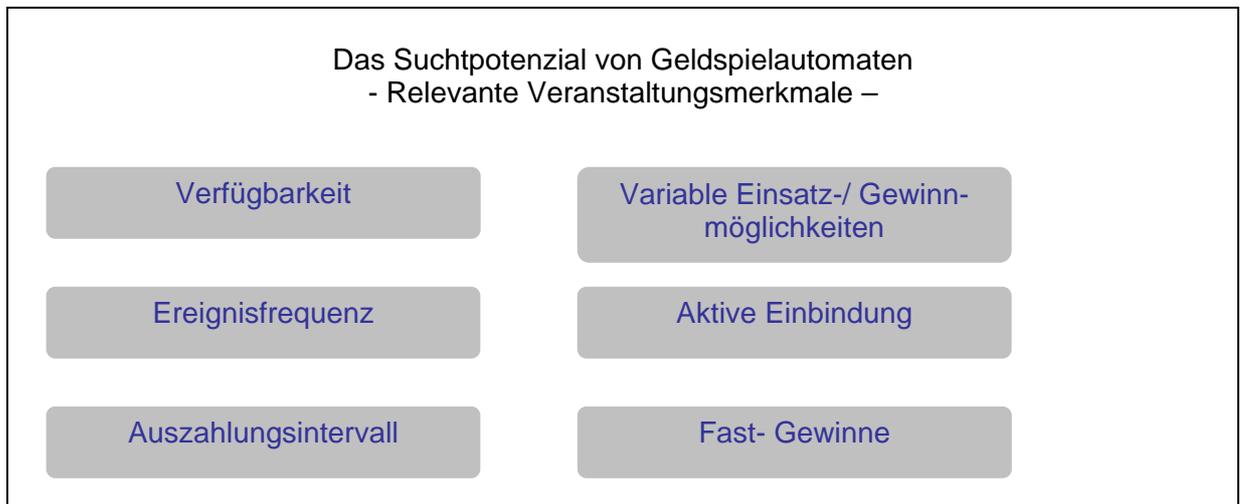
3 Geldspielautomaten in gastronomischen Betrieben

Die Praxis sieht so aus: (Trümper – Feldstudie 2007)

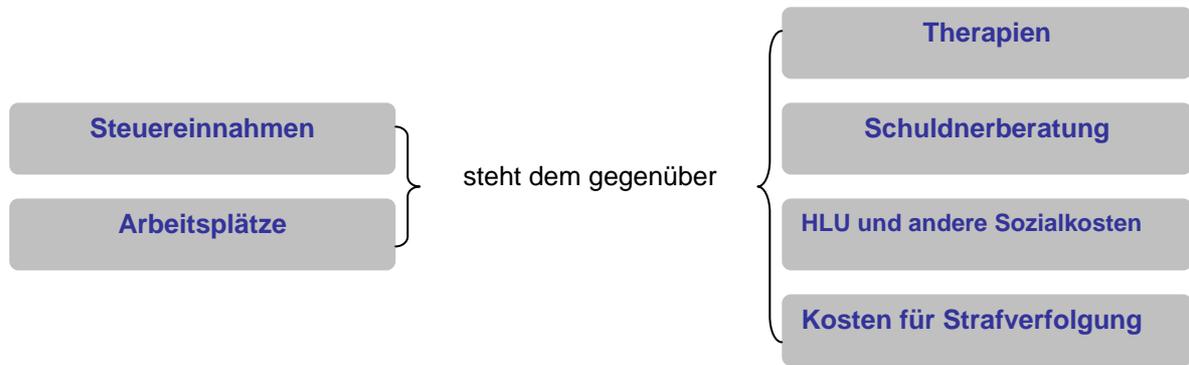
53,1 %: kein Infomaterial liegt aus

26,7 %: verbotene Fungeräte aufgestellt

- ❖ **Einsätze von 2,4,5,10 oder 100 € sowie Gewinne von 6.000 € möglich**
- ❖ **Umwandlung der Geldeinsätze auf ein Punktekonto**
- ❖ **Gewinne werden angepriesen: „mehrere Tausend € Gewinn möglich“**
- ❖ **Neue Gerätetypen auf einer Stufe mit Glücksspielautomaten in Casinos**
- ❖ **Im Punktemodus können Einzelspiele im 2- Sekunden- Takt stattfinden**
- ❖ **In der obligatorischen „Timeout“ - Phase werden Freispiele gewährt**



Glücksspielsucht Erlangen 2011 – Bilanz



- Die Beratungsstelle kommt ins Spiel, wenn es droht Sucht zu werden oder bereits Sucht ist
- wir bieten Informationsgespräche für Betroffene und Angehörige
- wir bieten therapeutische Gespräche
- wir vermitteln in stationäre Therapie und bieten auch ambulante Therapie an

Wie kann die Politik (Bund/Länder/Kommune) reagieren

Ansatzpunkt 1: Ebene der Kommunen / Bundesländer

Erhöhung der Vergnügungssteuer

=> kein wirksames suchtpreventives Steuerungselement im Glücksspielbereich

Baunutzungsverordnung

=> Verschiebung der Problematik

Spielhallengesetz (Recht der Spielhallen)

(u.a. Regelungen zu Standorten, Geschäftszeiten, Größe, Anzahl etc.)

=> prinzipiell zu begrüßen, bedeutet letztendlich aber nur Symptombehandlung

BEWERTUNG:

als flankierende Maßnahme unter Umständen sinnvoll

Ansatzpunkt 2: Einstufung der Geldspielautomaten als Glücksspiel / Verstaatlichung des Automatenspiels

Mögliche Konsequenzen

- Flächendeckender Abbau aller Geldspielautomaten aus gastronomischen Betrieben und Spielhallen
- Automatenspiel nur unter dem Dach der Spielbanken (vgl. Schweizer Modell)
- alternativ: Verstaatlichung des Automatenspiels (vgl. Norweger Modell)

BEWERTUNG:

in Deutschland aufgrund der vielschichtigen wirtschaftlichen und politischen Interessen utopisch

Ansatzpunkt 3: Anwendung der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages auf das gewerbliche Automatenspiel

Ausgewählte Konsequenzen

- Restriktionen in der Vermarktung (§ 5)
- Einbindung in ein glücksspielsegmentübergreifendes Sperrsystem (§ 8)
- Glücksspielaufsichtsbehörde als Kontrollorgan (§ 9)
- Begrenzung der Anzahl der Spielstätten (§ 10)

BEWERTUNG:

Etablierung eines Parallelmarktes in Form von B- Casinos
Zusätzliches Problem: Inklusion des Gastrobereiches

Ansatzpunkt 4: Modifizierung der Veranstaltungsmerkmale / Entschärfung der Geräte

Ausgewählte Maßnahmen

- Verlangsamung der Spielgeschwindigkeit, um Vereinnahmungstendenzen entgegenzuwirken
- Reduzierung der maximalen Verlustmöglichkeit (Orientierung am durchschnittlichen Bruttostundenverdienst eines Arbeiters im produzierenden Gewerbe; ca. 16 €/ Stunde)
- Entsprechende Begrenzung des Höchstgewinns (ca. 45 €/ Stunde)
- Verbot von Merkmalsübertragungen und damit Unterbindung des Spielens um Gewinnpunkte
- Manueller Start jedes Einzelspiels, um ein paralleles Bespielen der Automaten zu erschweren
- Abschaffung von Geldscheinakzeptoren
- Einbindung von Pop-up Fenstern (Rückmeldung des Spielverhaltens, Warnhinweise etc.)
- Einführung einer Spielerkarte (nur in Kombination mit den o.g. Punkten sowie biometrischer Erkennung – wie etwa einem Fingerabdruck – sinnvoll, um Missbrauch vorzubeugen!)

BEWERTUNG

Erfolg versprechende Bekämpfung der Ursachen !

Resumee:

Die Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene sind derzeit begrenzt. Über das Bau – und Planungsrecht kann die Geeignetheit des Betriebsorts in Frage gestellt werden. In einer städtischen Satzung können Aspekte des Jugendschutzes, der Sperrzeiten, der Mindestabstände zwischen den Spielhallen , sowie die Begrenzung der Zahl der Spielautomaten in einer Halle definiert werden.

Aber auch die Änderung von Bebauungsplänen haben sich als sehr wirksames Mittel erwiesen die Ansiedlung von Spielhallen zu verhindern (Stadt Esslingen)

Da alle Groß- und Mittelstädte betroffen sind, ist ein abgestimmtes Vorgehen sinnvoll.

Ob vom Bundes- und Landesgesetzgeber Unterstützung zu erwarten ist, ist derzeit offen, da noch immer kein neuer Staatsvertrag ausgehandelt wurde.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

An die

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB5-4624.10-001/08	Bearbeiter Herr Kraus	München 29.09.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-3387 / -13387	Zimmer 304	E-Mail stefan.kraus@stmi.bayern.de

Baurechtliche Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von Spielhallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Diskussion über die Frage, ob die Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollen, eine Spielgerätsteuer zu erheben, hat die Aufmerksamkeit auch auf die bestehenden baurechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen gelenkt. Das Staatsministerium des Innern gibt deshalb hierzu nachfolgende Hinweise.

Die Regierungen werden gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden zu informieren; die Landratsämter werden gebeten, die Gemeinden zu informieren.

1. Bauplanungsrechtliche Einstufung von Spielhallen

Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei Spiel- und Automatenhallen um einen Unterfall des Begriffs „Vergnügungsstätte“. Der Begriff „Vergnügungsstätte“ ist bauplanungsrechtlich vielgestaltig; geklärt ist allerdings, dass Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros und Swinger Clubs vom Begriff „Vergnügungsstätte“ erfasst sind.

Aufgrund der differenzierten Zulässigkeitsregelungen der BauNVO muss zwischen kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Spielhallen unterschieden werden. Die Eigenschaft als kerngebietstypische Vergnügungsstätte besteht gemäß § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO entweder aufgrund der besonderen Zweckbestimmung der Vergnügungsstätte oder aber aufgrund ihres Umfangs (=Nutzungsfläche). Die besondere (kerngebietstypische) Zweckbestimmung ist nur gegeben, wenn es sich bei der Vergnügungsstätte um einen zentralen Dienstleistungsbetrieb handelt, der für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein soll; im Gegenzug fehlt Vergnügungsstätten, die der üblichen Freizeitbetätigung in einem begrenzten Stadtviertel dienen, diese Zweckbestimmung (BVerwG in ständiger Rechtsprechung, zuletzt Urteil vom 24.02.2000, Az.: 4 C 23.98). Dieser Umstand wird in der Praxis nur schwer festzustellen sein. Bei Spielhallen wird die Kerngebietstypik deshalb in der Regel aus der Größe der Vergnügungsstätte abzuleiten sein, die vergleichsweise einfach zu überprüfen ist. In ständiger Rechtsprechung hat sich ein Richtwert von ca. 100 m² Grundfläche herausgebildet, ab dem Spielhallen regelmäßig als kerngebietstypisch anzusehen sind (ständige Rechtsprechung seit BVerwG, Urteil vom 20.08.1992, Az.: 4 C 54/89; zuletzt: BayVGH, Beschluss vom 11.02.2009, Az.: 2 ZB 08.3309). Die Berechnung der Grundfläche richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über Spielgeräte und anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2006 (vgl. BayVGH; Beschluss vom 11.02.2009, Az.: 2 ZB 08.3309): Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 SpielV bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. Sonstige unmittelbar der Hauptnutzung dienende Räume, wie etwa Aufsichtsräume, zählen zur Grundfläche.

Schwierigkeiten bereiten in der Praxis häufig Fälle, in denen mehrere für sich genommen nicht kerngebietstypische Spielhallen in engem räumlichen Zusammenhang errichtet werden sollen. Zwar sind zwei Spielhallen nicht schon deshalb als Einheit anzusehen, weil sie sich auf demselben Baugrundstück befinden (so BVerwG, Urteil vom 20.08.1992, Az.: 4 C 57.89); allerdings ist die Annahme eines einheitlichen Spielhallenkomplexes dadurch nicht vollständig ausgeschlossen. Ein einheitlicher Komplex kann insbesondere angenommen werden, wenn die räumliche Trennung nicht vollständig ist, weil sie etwa nur durch eine 2 m hohe Trennwand erfolgt (so VG München, Urteil vom 21.04.2008, Az.: M 8 K 07.2903); eine einheitliche Spielhalle ist auch dann anzunehmen, wenn ein Betreiber für mehrere Betriebe ein einheitliches Nutzungskonzept verfolgt und gemeinsame zentrale Einrichtungen (Lager, Hartgeldaufbewahrung) unterhält (BVerwG, Urteil vom 27.04.1993, Az.: 1 C 9.92).

2. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Spielhallen in den Baugebieten

Die allgemeine und ausnahmsweise Zulässigkeit von kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Spielhallen in den Gebietskategorien nach der Baunutzungsverordnung ergibt sich aus der folgenden tabellarischen Übersicht. Dieser Zulässigkeitsmaßstab gilt für Vorhaben im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne (§ 30 Abs. 1 BauGB), im Geltungsbereich einfacher Bebauungspläne, die zumindest eine Festsetzung der Gebietsart enthalten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die von der Art der baulichen Nutzung einer der Gebietskategorien der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs.1 u. 2 BauGB). Zu beachten ist, dass eine Zulassung von Spielhallen in den Gebieten, in denen sie weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig sind, im Wege der Befreiung denkbar ist, aber regelmäßig daran scheitern wird, dass durch die Befreiung die Grundzüge der Planung (hier der Gebietscharakter) berührt sind.

Gebietsart	Zulässigkeit nicht kerngebietstypischer Vergnügungsstätten	Zulässigkeit kerngebietstypischer Vergnügungsstätten
Kleinsiedlungsgebiet (WS), § 2 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Reines Wohngebiet (WR), § 3 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Allgemeines Wohngebiet (WA), § 4 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (WB), § 4a BauNVO	Nur ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Dorfgebiet (MD), § 5 BauNVO	Nur ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Mischgebiet (MI), § 6 BauNVO	Allgemein in den Bereichen des MI zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind; in allen anderen Bereichen ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Kerngebiet (MK), § 7 BauNVO	Allgemein zulässig	Allgemein zulässig
Gewerbegebiet (GE), § 8 BauNVO	Ausnahmsweise zulässig	Ausnahmsweise zulässig
Industriegebiet (GI), § 9 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig

3. Mitwirkung der Gemeinden an der bauaufsichtlichen Genehmigung von Spielhallen

Die Gemeinden, die nicht selbst die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen, sind im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB beteiligt. Das gemeindliche Einvernehmen ist nicht erforderlich, wenn das Vorhaben den Festsetzungen eines einfachen oder qualifizierten Bebauungsplans entspricht, § 36 Abs. 1 BauGB; es ist also insbesondere dann erforderlich, wenn die Zulassung einer Spielhalle im Wege der Ausnahme oder Befreiung im Raum steht.

a. Ausnahme

Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme ist gemäß § 31 Abs. 1 BauGB eine Ermessensentscheidung. Ein wesentliches Entscheidungskriterium dabei ist zum einen die Situation im konkreten Einzelfall; zum anderen muss das „Regel – Ausnahme – Verhältnis“ im Baugebiet gewahrt bleiben. Eine Ausnahme scheidet also u.a. aus, wenn das Vorhaben dazu führen würde, dass sich die Gebietsart ändert. Hier können städtebaulich unerwünschte Entwicklungen wie z.B. ein „Trading Down Effekt“ berücksichtigt werden.

b. Befreiung

Für diejenigen Baugebiete, in denen Spielhallen weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig sind, stellt sich die Frage der Zulassung der Anlagen durch Befreiung, § 31 Abs. 2 BauGB. Auch die Entscheidung über die Befreiung ist eine Ermessensentscheidung, § 31 Abs. 2 BauGB. Eine Befreiung ist möglich, wenn die Abweichung (von den Festsetzungen des Bebauungsplans) die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt, ein Befreiungsgrund vorliegt und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind berührt, wenn durch die Abweichung in die Grundkonzeption des Bebauungsplans, das Plangefüge, eingegriffen wird. Ein allgemeiner Rechtssatz, wonach jede hinsichtlich der

Art der baulichen Nutzung erforderliche Befreiung die Grundzüge der Bauleitplanung berührt, besteht allerdings nicht (vgl. BayVGH, Urteil vom 10.06.2010, Az.: 15 BV 09.1491). Die Entscheidung, ob eine Befreiung die Grundzüge der Planung berührt, muss immer im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des Zwecks der Festsetzung, von der befreit werden soll, getroffen werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 19.10.1998, Az.: 15 B 97.337). Gleichwohl wird die Ansiedlung einer Spielhalle in einem Baugebiet, in dem sie weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig ist, in den allermeisten Fällen die Grundzüge der Planung berühren. Eine diesbezügliche Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens wird sich in der Begründung insbesondere darauf zu stützen haben, dass die Festsetzung eines Baugebietes, in dem Spielhallen gerade nicht zulässig sind, nicht durch eine Befreiung unterlaufen werden darf. Den Auswirkungen des im Wege der Befreiung zuzulassenden Vorhabens auf die Gebietsart („Regel – Ausnahme – Verhältnis“) kommt entscheidende Bedeutung zu. Besonders zu achten ist allerdings darauf, dass eine auf den jeweiligen Einzelfall abstellende Begründung gegeben wird.

4. Bauplanungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen

4.1. Als wichtiges und zentrales baurechtliches Steuerungselement steht den Kommunen die Bauleitplanung und hier insbesondere das Instrument des Bebauungsplans zur Verfügung. In nicht überplanten Bereichen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB; für Gemeinden, die nicht bauleitplanerisch tätig werden, bestehen keine aktiven Steuerungsmöglichkeiten, zumal eine Verweigerung des Einvernehmens nur in den Fällen in Betracht kommt, in denen das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Gemeinden, die sich anlässlich eines konkreten Bauvorhabens für eine Überplanung eines Bereichs entscheiden, stehen die gesetzlichen Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre, § 14 BauGB und Zurückstellung des Baugesuchs, § 15 BauGB) zur Verfügung.

Bauleitpläne stellen die Gemeinden auf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist, § 1 Abs 3 Satz 1 BauGB. Das bedeutet, dass die Gemeinden einen sehr weiten Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung darüber haben, ob und mit welcher Zielrichtung sie bauleitplane-

risch tätig werden. Steuernde Wirkung in Bezug auf die Möglichkeit der Ansiedlung von Spielhallen haben in erster Linie Festsetzungen von Baugebieten, also der Art baulicher Nutzung. Dabei steht den Kommunen das oben dargestellte System von Baugebieten zu Verfügung. Generell gilt, dass Bauleitplanung niemals Verhinderungsplanung sein darf. Bei Bestandsüberplanungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die festgesetzte Gebietsart die im überplanten Bereich vorhandenen Nutzungen widerspiegelt (zur Frage einer etwaigen Entschädigungspflicht: siehe unten).

Ein taugliches Instrument im Vorfeld einer Bauleitplanung kann ein auf Spielhallenstandorte fokussiertes städtebauliches Entwicklungskonzept (Spielhallenkonzept oder Spielhallenrahmenplan) sein. Ein solches gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigendes Entwicklungskonzept kann die Akzeptanz der Standortplanungen erhöhen und vereinfacht im Ergebnis eine darauf aufbauende Bauleitplanung u.a. deshalb, weil es klar macht, dass und an welcher Stelle die Gemeinde Standorte für Spielhallen vorgesehen hat.

4.2. Das System der Baugebiete in der BauNVO ist aber kein starres System: Die Kommunen können, wenn sie bei Erlass eines Bebauungsplans eine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung treffen, von den Vorgaben der Baunutzungsverordnung für die jeweilige Gebietsart abweichen. Im Einzelnen kommen folgende Abweichungsmöglichkeiten in Betracht:

a. Gliederung des Baugebiets

§ 1 Abs. 4 BauNVO gibt die Möglichkeit, Baugebiete (mit Ausnahme von Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohn- und Sondergebieten) nach der Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO) oder aber nach der Art der Betriebe (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO) zu gliedern. Eine Gliederung nach der Art der Betriebe (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO) muss sich auf die speziellen Bedürfnisse und Eigenschaften der Betriebe stützen. Da Spielhallen solche grundstücksbezogenen und standortspezifischen Anforderungen (die Rechtsprechung nennt als Beispiel infrastrukturelle Anforderungen wie etwa einen Gleisanschluss) nicht aufweisen, scheidet eine solche Gliederung von vornherein aus.

Mit „Art der zulässigen Nutzung“ meint der Verordnungsgeber in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO die im jeweiligen Absatz 2 der §§ 4 bis 9 BauNVO im einzelnen innerhalb der jeweiligen Nummern genannten Nutzungsarten (hier: Vergnügungsstätte). Möglich ist es aber, innerhalb eines Baugebiets eine Gliederung dergestalt vorzunehmen, dass Spielhallen nur in bestimmten Bereichen des Gebiets zulässig sind (so allgemein zu § 1 Abs. 4 BauNVO: BVerwG, Urteil vom 22.05.1987, Az.: 4 N 4.86). Voraussetzung für eine solche Regelung ist zum einen das Vorliegen eines städtebaulichen Grundes und zum anderen, dass im Hinblick auf das ganze Baugebiet die allgemeine Zweckbestimmung, wie sie sich aus dem jeweiligen Absatz 1 der §§ 4 bis 9 BauNVO ergibt, nicht verloren gehen darf. So kann beispielsweise innerhalb eines Gewerbegebiets eine Konzentration von Vergnügungsstätten oder Spielhallen in einem bestimmten Teil des Gewerbegebiets ermöglicht werden. Eine solche Festsetzung wird auch dazu beitragen können, dass der Ausschluss von Spielhallen an anderer Stelle im Baugebiet oder aber auch im Geltungsbereich eines anderen Bebauungsplans der Gemeinde einfacher begründet werden kann.

b. Modifikation des Katalogs der allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

§ 1 Abs. 5 BauNVO räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, die in den jeweiligen Absätzen 2 der Baugebietsvorschriften der BauNVO enthaltenen Kataloge allgemein zulässiger Vorhaben dahingehend zu modifizieren, dass einzelne Arten von Nutzungen abweichend vom „Muster“ der BauNVO im Baugebiet nicht mehr allgemein, sondern entweder nur noch ausnahmsweise oder aber überhaupt nicht zulässig sind. Diese Möglichkeit besteht nur für reine Wohngebiete nicht, da dort gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO lediglich Wohngebäude allgemein zulässig sind, also keine Möglichkeit zu Modifikation besteht. Mit „Art der zulässigen Nutzung“ meint der Verordnungsgeber die im jeweiligen Absatz 2 der §§ 4 bis 9 BauNVO im einzelnen aufgezählten, und zwar nach der Rechtsprechung des BVerwG die innerhalb der jeweiligen Nummern genannten einzelnen Nutzungsarten (BVerwG, Urteil vom 22.05.1987, Az.: 4 N 4.86). Voraussetzung für eine solche Regelung, die durch text-

liche Festsetzung erfolgt, ist zum einen das Vorliegen eines besonderen städtebaulichen Grundes und zum anderen, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleiben muss. Die bislang vorliegende Rechtsprechung hat den Ausschluss von Vergnügungsstätten in Kerngebieten (BVerwG, Beschluss vom 22.05.1987, Az.:4 N 4.86) und von kerngebietstypischen Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az.: 4 BN 15.99) als zulässig angesehen. Als städtebauliche Begründung wurde akzeptiert, dass die Gemeinde im Kerngebiet das vielfältige Erscheinungsbild, das im wesentlichen durch Schaufensterfronten von Einzelhandelsbetrieben und Gaststätten geprägt war, erhalten bzw. im Gewerbegebiet durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten dem produzierenden Gewerbe Entwicklungsmöglichkeiten einräumen wollte. In der Rechtsprechung ist ferner anerkannt, dass ein solch besonderer städtebaulicher Grund vorliegen kann, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Ansiedlung von Spielhallen als Vergnügungsstätten ein sog. „Trading-Down-Effekt“ in Gang gesetzt würde. Ferner haben die Gerichte als besonderen städtebaulichen Grund akzeptiert, dass einem überplanten Bereich eine besondere Fremdenverkehrsfunktion zukommt. Hingegen haben die Gerichte immer wieder festgehalten, Belange der öffentlichen Sicherheit oder gar des Jugendschutzes seien nicht geeignet, einen besonderen städtebaulichen Grund darzutun. Bei Erlass solcher Regelungen wird es also entscheidend darauf ankommen, dass die regelnd tätig werdende Kommune sich mit der städtebaulichen Situation im Planbereich intensiv auseinandersetzt und insbesondere die städtebaulichen Auswirkungen der Ansiedlung möglicher Spielhallen in diesem Bereich sorgfältig prüft.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauNVO kann sich eine solche Festsetzung auch nur auf Teile des Bebauungsplangebiets erstrecken. Ermöglicht § 1 Abs. 5 BauNVO, im Einzelfall Vergnügungsstätten aus dem Kreis der in einem Baugebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Vorhaben auszuschließen, gestattet § 1 Abs. 9 BauNVO, die Differenzierung auch konkret auf Spielhallen anzuwenden, wenn besondere städtebauliche Gründe vorliegen: Es ist also nicht nur möglich, die dargestellten

Modifikationen in Bezug auf Vergnügungsstätten, sondern auch in Bezug auf Spielhallen vorzunehmen (so BVerwG in ständiger Rechtsprechung, z.B. Beschlüsse vom 22.05.1987, Az.: 4 N 4.86 und vom 25.02.1997, Az.: 4 NB 30.96).

c. Modifikation des Katalogs der ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen

Entsprechend der oben dargestellten Systematik räumt § 1 Abs. 6 BauNVO den Gemeinden die Möglichkeit ein, den Katalog der in den Baugebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben – das sind die jeweiligen Absätze 3 der Baugebietsvorschriften - zu verändern. In Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung, in Dorfgebieten, in Mischgebieten und in Gewerbegebieten können Modifikationen in zweierlei Richtung vorgenommen werden: Vergnügungsstätten (und damit Spielhallen) können aus dem Katalog der ausnahmsweise zulässigen Vorhaben gestrichen werden mit der Konsequenz, dass dann in der Regel keine Möglichkeit mehr besteht, sie im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans im Einzelfall zuzulassen. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, etwa weil das Ziel verfolgt wird, Vergnügungsstätten in einem bestimmten Bereich zu konzentrieren, sie aus dem Katalog der ausnahmsweise zulässigen Vorhaben in den Katalog der allgemein zulässigen Vorhaben zu transferieren.

Auch für solche textlichen Festsetzungen ist das Vorliegen eines städtebaulichen Grundes Voraussetzung. In der dargestellten zweiten Variante (Transfer in den Katalog der allgemein zulässigen Vorhaben) muss die Eigenart des Baugebiets gewahrt bleiben.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauNVO kann sich eine solche Festsetzung auch nur auf Teile des Bebauungsplangebiets erstrecken.

d. Steuerungsmöglichkeiten in Gebäuden

Während die unter a – c dargestellten Festsetzungsmöglichkeiten sich auf Baugebiete erstreckt haben, ermöglicht § 1 Abs. 7 BauNVO Festsetzungen, die die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb eines Gebäudes regeln. Ziel dieser Festsetzungen sind bestimmte Ge-

schosse, Ebenen oder sonstige Teile baulicher Anlagen. Insoweit hat der Verordnungsgeber von der Möglichkeit des § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht. Mögliche Festsetzungen erstrecken sich auf den Katalog der im jeweiligen Baugebiet allgemein zulässigen Vorhaben (jeweilige Absätze 2 der Baugebietsvorschriften - § 1 Abs. 7 Nr. 1 und 2 BauNVO); so können in den Baugebieten allgemein zulässige Vergnügungsstätten in Geschossen als nur ausnahmsweise zulässig oder als unzulässig festgesetzt werden. § 1 Abs. 8 BauNVO ermöglicht, diese Festsetzungen nur für Teile des Plangebiets zu treffen; § 1 Abs. 9 BauNVO schafft die Möglichkeit, auch im Rahmen von Festsetzungen nach § 1 Abs. 7 BauNVO speziell auch Spielhallen (Arten von Anlagen) in Gebäuden zu regeln.

5. Bestandsüberplanung

Die Problematik der Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen mit dem dargestellten bauleitplanerischen Instrumentarium stellt sich gerade in bereits bebauten Bereichen, in denen sich die bauleitplanerische Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet. Auch hier besteht die Möglichkeit zur Steuerung durch Bauleitplanung; im Hinblick auf etwaige Entschädigungsansprüche ist allerdings besondere Sorgfalt geboten.

Zunächst ist bei Bestandsüberplanungen die Frage zu beantworten, welchen Umgriff der Bebauungsplan haben soll. Im Anschluss ist zu klären, ob zur gewünschten Steuerung ein einfacher Bebauungsplan ausreicht, der lediglich über die Festsetzung eines Baugebiets die Zulässigkeit von Spielhallen im dargestellten Sinn regelt oder aber, ob die Situation im Plangebiet weitergehende Regelungen und damit im Ergebnis einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 BauGB verlangt. Grundvoraussetzung für eine Nutzung der bauleitplanerischen Steuerungsinstrumente bei Bestandsüberplanungen ist das sorgfältige und vollständige Erfassen des im Plangebiet vorhandenen Bestandes an Nutzungen. Dazu gehört im Hinblick auf etwaige Entschädigungsansprüche vor allen Dingen auch eine Ermittlung des derzeit – vor der Überplanung - im Planbereich auf den einzelnen Grundstücken vorhandenen Baurechts. Eine Abwägungsentscheidung, die nicht auf dieser Grundlage getroffen wird, ist fehlerhaft und rechtswidrig (vgl. BayVGh, Urteil vom 04.11.2004, Az.: 20 N 03.2876).

Die Festsetzung eines Baugebiets muss den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort entsprechen. Eine Festsetzung der Gebietsart, die das nicht täte, wäre von vornherein unwirksam. Allerdings besteht - ungeachtet etwaiger Entschädigungsansprüche - für die Gemeinde die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Nutzungen auch mit der Folge zu regeln, dass bestimmte Nutzungen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht mehr zulässig sind (BVerwG, Beschluss vom 26.08.2009, Az.: 4 BN 35/09).

6. Sonderproblem Entschädigung

- § 39 BauGB gewährt Grundstückseigentümern, deren Grundstücke in beplanten Bereichen liegen, einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, wenn sie Vorbereitungen zu einer nach dem Bebauungsplan zulässigen Nutzung getroffen haben und die Gemeinde den Bebauungsplan geändert hat. Erfasst sind hiervon im Wesentlichen Honorare für Planentwürfe, Vermessungskosten u.ä..

- Von, auch im Hinblick auf die Höhe einer möglichen Entschädigung, größerer Bedeutung wird in Bezug auf die Steuerungsmöglichkeiten die Regelung in § 42 BauGB sein. Die Vorschrift spielt in der gerichtlichen Praxis eine nur geringe Rolle, weshalb wesentliche Aspekte nach wie vor ungeklärt sind (vgl. im Einzelnen Jäde in Jäde, Dirnberger, Weiß BauGB § 42 Rz. 1). Die Vorschrift knüpft die Entschädigungspflicht dem Grunde nach an einen Eingriff in eine zulässige Nutzung. Zulässige Nutzung in diesem Sinne ist diejenige, die aufgrund von § 30 Abs.1 BauGB oder § 34 ggf. in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BauGB zulässig ist. Wichtig ist, dass jedenfalls nach der deutlich überwiegen- den Meinung die nur im Wege der Ausnahme oder Befreiung realisierbare Nutzung nicht zu den im Sinn der Norm zulässigen Nutzungen zählt (vgl. Jäde aaO Rz. 3, Bielenberg/Runkel in Ernst, Zinkahn, Bielenberg BauGB § 42 Rz. 33). Für Spielhallen bedeutet dies, dass die Gemeinden in Gebieten, in denen Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig sind (Gebiete zur Erhaltung der Wohnnutzung, Dorfgebiete, Gewerbegebiete) diesbezügliche bauleitplane- rische Regelungen erlassen können, ohne Gefahr zu laufen, entschädigungs- pflichtig zu werden.

In eine zulässige Nutzung muss – soweit hier relevant - durch bauleitplaneri- sche Regelung (Aufheben oder Ändern einer ursprünglich zulässigen Nutzung)

eingegriffen worden sein. D.h. ein Vorhaben, das nach der ursprünglichen Rechtslage zulässig war, ist nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans unzulässig. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist eine damit kausal verbundene nicht unwesentliche Wertminderung. Obergerichtliche Rechtsprechung zur Wesentlichkeitsgrenze besteht nicht; es kann aber davon ausgegangen werden, dass eine objektive Wertminderung um 3,6% des Grundstückswerts noch nicht wesentlich ist; 5% Wertminderung wird die Wesentlichkeitsschwelle bereits überschreiten (vgl. Jäde aaO Rz. 10, Bielenberg, Runkel aaO Rz. 86). Zentraler Punkt der Vorschrift ist die sich aus § 42 Abs. 2 und 3 BauGB ergebende Sieben-Jahres-Frist. Sie zieht die Grenze zwischen einer umfassenden Entschädigung der objektiven Minderung des Verkehrswerts (Änderungen innerhalb der Sieben Jahres Frist) und der Entschädigung nur für Eingriffe in die tatsächlich zulässig ausgeübte Nutzung.

7. Steuerungsmöglichkeit örtliche Bauvorschriften, insb. Stellplatzsatzungen

Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) ermächtigt die Gemeinden, u.a. örtliche Bauvorschriften über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen zu erlassen. Diese örtlichen Bauvorschriften sind nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO gegenüber den Anforderungen der BayBO und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vorrangig. Sie können gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBO auch durch Bebauungsplan getroffen werden. Darin, wie hoch oder wie niedrig die Gemeinde die Zahl der notwendigen Stellplätze festsetzt, ist sie grundsätzlich frei, allerdings darf sie nicht mehr Stellplätze fordern, als bei objektiver Betrachtungsweise für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich sein können; die von der Gemeinde festgelegte Stellplatzzahl muss also zumindest vertretbar sein. Über eine Stellplatzsatzung kann somit allenfalls eine indirekte Steuerung von Spielhallen erfolgen.

8. Sonderproblem: Umnutzung von Bahnhofsgebäuden

Vermehrt tritt in Gemeinden die Problematik auf, dass die Deutsche Bahn Bahnhofsgebäude an Private vermietet, die dort Spielhallen einrichten wollen. Bei Bahnflächen handelt es sich regelmäßig um öffentliche (dem Eisenbahnzweck) gewidmete Flächen, die nach dem Grundsatz des Vorrangs der Fachplanung in § 38 BauGB dem baurechtlichen Regelungsregime entzogen sind. Dies bedeutet allerdings nicht, dass das planfestgestellte Eisenbahngelände der gemeindlichen Planungshoheit nach Art eines exterritorialen Gebiets entzogen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az.: 4 C 48/86, BVerwG, Beschluss vom 27.04.1998, Az.: 4 B 33/98, BayVGH Urteil vom 17.11.2008, Az.: 14 B 06.3096).

a. Überplanung solcher Bereiche

Da Bahngelände regelmäßig Bestandteil eines öffentlich als Bahnflächen gewidmeten Bereichs sind, der nach wie vor zu Bahnzwecken genutzt wird, ist dieser Bereich grundsätzlich der Bauleitplanung entzogen. Unbenommen bleibt es den Gemeinden allerdings, einen Bebauungsplan ins Verfahren zu bringen, der aus städtebaulichen Gründen aus Sicht der Gemeinde sinnvolle Nutzungsmöglichkeiten des Bahngeländes festsetzt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Entwidmung des Bahngeländes bevorsteht. Dann kann die Gemeinde ihre planerischen Vorstellungen von der künftigen Nutzung des Areals (nach der Entwidmung) bereits frühzeitig in einem Bebauungsplan zum Ausdruck bringen, der nach der Entwidmung verbindlich wird (Baurecht unter einer Bedingung - § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

b. Beurteilung von Vorhaben in Bahngeländen

Anlagen, die schon von vornherein nicht den Verkehrszwecken der Eisenbahn dienen können, scheiden aus der Planfeststellungsfähigkeit ohne weiteres aus und unterliegen deshalb unabhängig von der Frage der Widmung des Gebäudes dem bauaufsichtlichen Genehmigungsregime. Zu diesen Anlagen zählen auch von Dritten betriebene Spielhallen. Sollte also ein Dritter, der die Räumlichkeiten von der Deutschen

Bahn gemietet hat, im Bahnhofsgebäude eine Spielhalle betreiben wollen, bedürfte dies der bauaufsichtlichen Genehmigung.

Ebenso unterliegt das Gebäude insoweit bauaufsichtlichen Befugnissen, so dass die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für den Fall, dass die Umnutzung des Gebäudes ohne die erforderliche Baugenehmigung erfolgte, zu prüfen haben wird, ob und in welchem Umfang ein bauaufsichtliches Einschreiten, etwa im Wege der Untersagung der Nutzung, veranlasst ist. Die Entscheidung über ein etwaiges Einschreiten stellt das Gesetz in das Ermessen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde. Sie hat dabei die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen.

Diese Hinweise beziehen sich auf aktuell bestehende Steuerungsmöglichkeiten, wie sie insbesondere auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 – zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 - bestehen. Das Schreiben des Staatsministerium des Innern vom 22.07.1988 (Az.: IIB5.4624.10-001/88) ist damit gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Simet
Ministerialdirigentin

Anlage 4:

In der Ausarbeitung genannte Zeitungsartikel:

<http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/gluecksspielautomaten-boomen-vor-allem-im-suedwesten--18112429.html>

Glücksspielautomaten boomen – vor allem im Südwesten

Die Zahl der Spielautomaten steigt rasant – speziell in Baden-Württemberg. Die SPD dringt deshalb darauf, den Markt zu beschränken. Auch CDU und Grünen reichen die bisherigen Regelungen nicht aus.

STUTTGART. "Die Zahl der Spielsüchtigen nimmt seit Jahren stark zu", beobachtet Martin Epperlein, Berater bei der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart. "Das liegt mit am Angebot, am rasanten Zuwachs der Spielhallen, die teils rund um die Uhr geöffnet haben." In der Tat ist die Zahl der Spielhallen und noch mehr die der Automaten in den vergangenen Jahren massiv gestiegen, wie eine Analyse von Jürgen Trümper vom Arbeitskreis gegen Spielsucht belegt. Exakt 10 830 Automaten waren Anfang 2008 in den Spielhallen im Land registriert – gegenüber 2000 bedeutet das ein Plus von satten 70 Prozent. Deutschlandweit waren es "nur" 29 Prozent. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Geräte in Kneipen und Gaststätten im Südwesten um 28 Prozent gesunken. Trotzdem ist das Automatengewerbe eine Boombranche: Unterm Strich ergibt sich ein Wachstum von 17 Prozent auf 20 000 Automaten in Baden-Württemberg. Auch in Freiburg werden die Spielhallen schnell mehr, bislang gibt es 30, fünf neue sind beantragt. Die Stadt änderte jüngst eigens einen Bebauungsplan, um eine zu verhindern. Das Gebiet fällt jetzt unter die Bordellkonzeption – jegliche Vergnügungsstätten sind dort nun verboten.

Das Land hat zwar vergangenes Jahr den Glücksspielstaatsvertrag verabschiedet, der helfen soll, die Spielsucht zu bekämpfen. Aber unter den fallen Spielbanken und Toto-Lotto GmbH, nicht Spielhallen. "Das Land muss hier dringend aktiv werden, um das Suchtpotenzial zu verringern", fordert daher Ingo Rust, der Vorsitzende des Finanzausschusses im Landtag. "Die Automatenindustrie investiert gezielt in den wirtschaftlich starken Südländern Baden-Württemberg und Bayern, wo sie offenbar die größten Gewinne erwartet." Der SPD-Politiker macht sich dafür stark, die Zahl der Geräte zu begrenzen und mit "Kettenkonzessionen" Schluss zu machen. In einer Spielhalle dürfen höchstens zwölf Geräte stehen. Doch das werde allzu oft durch einen Trick unterlaufen: Die Betreiber beantragen Konzessionen für mehrere, oft nur durch (Glas-)Wände getrennte Hallen.

Zudem empfiehlt Rust gegen den Automatenboom Ausweiskontrollen am Eingang von Spielhallen sowie ein Rauchverbot – wie bei Spielbanken. Und er will die Gewinne der Betreiber beschneiden, indem man die Vergnügungssteuer erhöht und eine Suchtpräventionsabgabe einführt, die Beratungsstellen zugutekommen soll. "Das Land muss dringend seine Gesetzgebungskompetenz wahrnehmen, die es bei der ersten Föderalismusreform erstritten hat", sagt Rust. Doch Wirtschaftsminister Ernst Pfister (FDP) sieht nur "einen engen gesetzgeberischen Spielraum", wie er vor geraumer Zeit beschied. Aus Sicht der Bundesregierung aber ist die Zuständigkeit für das "Recht der Spielhallen" aufs Land übergegangen.

Mehr Klarheit soll nun eine Expertenanhörung von Finanz-, Innen- und Sozialausschuss im Oktober bringen. Vorab soll die Regierung dem Parlament auf Antrag aller Fraktionen umfassende Daten zum Glücksspiel liefern. Außer der SPD haben auch CDU und Grüne Handlungsbedarf diagnostiziert.

[http://content.stuttgarter-nachrichten.de/stn/page/2461290_0_9734 -
stadtraete-wollen-neue-spielhallen-verhindern.html](http://content.stuttgarter-nachrichten.de/stn/page/2461290_0_9734_-_stadtraete-wollen-neue-spielhallen-verhindern.html)

Stadträte wollen neue Spielhallen verhindern

Möhringen. Stadt liegen drei Anträge vor: Kommunalpolitiker befürchten "verheerende" Folgen für Einzelhandel.

Von Kai Müller

Ein Leerstand lässt die Spekulationen ins Kraut schießen - doch seit gestern haben es die Stadträte schwarz auf weiß. Im Gebäude Filderbahnstraße 28 sollen bald drei Spielhallen eröffnen. Der Verwaltung liegt ein entsprechender Antrag vor. In dem Haus war bis vor kurzem das Modegeschäft Goebel untergebracht, das mittlerweile seine Kunden im Gebäude Filderbahnstraße 13 empfängt.

Gestern erfuhren die Mitglieder des Umwelt- und Technikausschusses (UTA) hinter verschlossenen Türen, dass auch an der Vaihinger Straße 63 und an der Rembrandtstraße 8 weitere Spielhallen hinzukommen sollen - zumindest, wenn es nach dem Willen der Antragsteller geht. Von außen soll sich am Erscheinungsbild der Gebäude nicht viel ändern, innen dafür umso mehr.

Die Stadträte machten in der Sitzung keinen Hehl daraus, dass sie vom zusätzlichen Glücksspiel im Möhringen nichts halten. Vor allem der Gedanke, dass an der Filderbahnstraße eine weitere Spielhalle eröffnet, war den Kommunalpolitikern ein Gräuel: "Das wäre verheerend für das Erscheinungsbild", sagt ein Sitzungsteilnehmer, der nicht ausschließen will, dass dann der Einzelhandel "den Bach runtergeht".

Ob eine Spielhalle an einem Standort eröffnen darf oder nicht, regelt die Vergnügungsstättensatzung. Die rechtliche Situation ist verworren. So erfuhren die Stadträte in der Sitzung, dass die Verwaltung Spielhallen im Gebäude Filderbahnstraße 28 ablehnen kann, weil für das Areal ein qualifiziertes Baurecht existiert. Gleichwohl wies die Verwaltung in der Sitzung

darauf hin, dass eine Absage "mit einem gewissen Prozessrisiko" verbunden ist. Mut macht der Verwaltung ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom März. Dieses hatte die Klagen von Spielhallenbetreibern abgewiesen, die an der Seelbergstraße in Bad Cannstatt zwei Glücksspieltempel einrichten wollten. Die Richter haben der Stadt die Entscheidung darüber überlassen, ob sie der Genehmigung zustimmen oder sie ablehnen.

Bei den beiden anderen geplanten neuen Spielhallen in Möhringen hat die Stadt derzeit keine rechtliche Handhabe. Nun soll ein neuer qualifizierter Bebauungsplan für die Ortsmitte aufgestellt werden, der die Ansiedlung verhindert. Die Stadt gewinnt dadurch zumindest Zeit, gleichwohl könnte auch in diesem Fall die Angelegenheit vor Gericht landen.

Der Möhringer Bezirksbeirat hatte bereits im September 2008 einstimmig einen qualifizierten Bebauungsplan für die Ortsmitte gefordert. Damals war den Räten aber beschieden worden, dass das Verfahren zu aufwendig sei. Die Stadträte zeigten sich nun im "Großen und Ganzen" einig, dass die Verwaltung "alles dafür tun soll, um weitere Spielhallen in Möhringen zu verhindern", sagt ein Sitzungsteilnehmer.

http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2391118_0_9223_-spielhallen-in-stuttgart-baurecht-setzt-zockerei-grenzen.html

Baurecht setzt Zockerei Grenzen

Stuttgart - Spielhallen boomen in Stuttgart. Allein seit 2006 hat sich ihre Anzahl in der Stadt verdoppelt. Und mehr als 70 weitere Anträge auf neue Spielhallen liegen den Behörden schon wieder vor. Der Leiter des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung, Detlef Kron, mahnt deshalb: "Es muss dringend gegengesteuert werden." Nur - was kann die Stadt tun?

Zwei Genehmigungen braucht ein Spielhallenbetreiber, um in Stuttgart derzeit starten zu können: eine vom Baurechtsamt und eine von der Gewerbebehörde des Ordnungsamts. Die Betreiber wüssten dabei genau, wie sie ihre Anträge zu stellen hätten und wo ihr Baugesuch Aussicht auf Erfolg habe, heißt es aus den Ämtern.

So sind Spielhallen in Wohngebieten planungsrechtlich ausgeschlossen, in Mischgebieten sind sie jedoch "in kleineren Größenordnungen", in Gewerbegebieten "ausnahmsweise" zulässig, wie die Baurechtsamtsleiterin Kirsten Rickes erklärt. Erfüllt ein Betreiber die Auflagen (er muss beispielsweise genügend Stellplätze vorweisen), erfolgt in der Regel die Genehmigung.

Baurecht als Steuerungselement

Es sei denn, der Bebauungsplan wird wie am Westbahnhof im Nachhinein geändert, um Vergnügungsstätten auszuschließen. Die Änderung von Bebauungsplänen gilt als ein Mittel, um die Ansiedlung von Spielhallen zu verhindern. Weitere Beispiele aus der Region zeigen sehr deutlich, was für ein erfolgreiches Steuerungselement das Baurecht sein kann.

In Esslingen geht man besonders rigide vor. Die Konsequenz: Es gibt nur eine Spielhalle. Diese existiere auch nur, weil sie so alt sei, dass sie noch Bestandsschutz habe, wie der dortige Baurechtsamtsleiter Roland Böhm sagt. Rechnet man die Esslinger Quote auf die Einwohnerzahl von Stutt-

gart hoch, käme man auf 6,4 Spielhallen. Es sind jedoch mit dem im Januar in Plieningen eröffneten Betrieb 80 Spielhallen.

Der Trick in Esslingen: Hier wurde die historische Innenstadt bereits in den 70er Jahren zum Sanierungsgebiet erklärt, alle Nutzungen, die das Wohnen beeinträchtigen, wurden nicht zugelassen. Mit Bebauungsplänen wurde diese Entscheidung später abgesichert, so dass Vergnügungsstätten auch heute ausgeschlossen sind. Außerhalb der Innenstadt werde auf jedes Spielhallen-Baugesuch mit einer Änderung des Bebauungsplans reagiert, berichtet Böhm.

Eine harte Linie in Sachen Spielhallen wird inzwischen auch in Ludwigsburg gefahren. "Sie können Spielhallen nicht generell ausschließen", sagt Martin Kurt, der dortige Leiter des Fachbereichs Stadtplanung. Auf zwei Wegen versucht Ludwigsburg dennoch, neue Spielhallen zu verhindern. Die Stadt ändert erstens in einem sogenannten Sammelaufstellungsverfahren beginnend im März sämtliche Bebauungspläne. Gewerbegebieten sollen dem Gewerbe vorbehalten bleiben.

Abstandsregel in Stuttgart gekippt

"Der Aufwand ist hoch, langfristig zahlt sich das aber aus", sagt Kurt. Zweitens werden Spielhallen im Kerngebiet der Innenstadt "ausnahmsweise" zugelassen. Dies wird in Ludwigsburg aber mit einer Abstandsregel kombiniert, die wegen der bestehenden Spielotheken zusätzliche Spielhallen ebenfalls verhindert.

Beim Wort Abstandsregel dürfte man in Stuttgart aufhorchen. Schließlich galt hier auch einmal eine 90-Meter-Abstandsregel zwischen Spielhallen - festgeschrieben in der Vergnügungsstättensatzung. Das Verwaltungsgericht hatte diese Regel jedoch 2007 gekippt. In Ludwigsburg ist man sich jedoch sicher, eine "rechtssichere Lösung" gefunden zu haben.

"Wir erklären Spielhallen für ausnahmsweise zulässig, dann können wir die Ausnahme an bestimmte Voraussetzungen knüpfen", so Kurt. In Stuttgart dagegen habe man damals versucht, eine generelle Zulässigkeit von Spielhallen mit Ausnahmen zu verknüpfen.

<http://www.sueddeutsche.de/bayern/gluecksspiel-mit-steuer-gegen-spielhallen-1.2011>

Mit Steuer gegen Spielhallen

Innenminister Herrmann will die Ausbreitung von Automaten bremsen - Kommunen sind bisher hilflos.

Die Gier nach dem großen Gewinn lässt sich nicht leicht stillen. Doch auch wenn der Automat leuchtet, klingelt und rattert, dem Spieler bleibt davon meist nicht viel. Das nächste Spiel wartet schon. Nur einer gewinnt offenbar konstant: der Spielhallenbetreiber.

Das Geschäft mit dem Automatenspiel ist erfolgreich wie nie. Innenminister Herrmann will die Ausbreitung der Spielhallen nun per Gesetz bremsen.

Wie lukrativ das Geschäft ist, zeigt die Zunahme der Automaten in Bayern: Seit dem Jahr 2000 hat sich die Zahl auf 14.000 verdoppelt. In keinem anderen Bundesland steigt die Zahl so rasant. Die Bürgermeister gehen wegen der Spielhallen in ihren Ortszentren auf die Barrikaden, doch sie können dagegen rechtlich wenig machen. Doch das soll sich nun ändern. Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (CSU) will eine Spielhallensteuer einführen.

Die Hoffnung: Die Steuer, die jede Kommune selbständig erheben könnte, schmälert den Gewinn der Betreiber, und so wird der Standort weniger interessant. Und kommen die Hallen doch, sollen die klammen Gemeinden zumindest mitverdienen. So könnte die Steuer beispielsweise auf die Umsätze erhoben werden, von 15 Prozent ist die Rede. Herrmann nennt die Zunahme der Spielhallen eine "problematische Entwicklung". Jetzt, da immer mehr Gemeinden über ihre Machtlosigkeit gegen die Spielhallen klagen, hat er reagiert.

Die Spielhallensteuer gibt es schon seit langem in anderen Bundesländern, zum Beispiel im Stadtstaat Hamburg. Bayern ist ein Sonderfall, denn

seit 1980 gibt es hier keine Vergnügungssteuer mehr. Während in anderen Bundesländern die Kommunen an Gewinnen der Vergnügungsstätten zusätzlich verdienen, ist das in Bayern nicht der Fall.

Eine solche Steuer birgt insofern aber auch eine Gefahr: Denn wenn die Kommunen vom Geschäft profitieren, könnte ihr Interesse sogar steigen, Spielhallen in die Stadt zu holen. Und das, sagt Herrmann, "wäre dann wirklich eine problematische Wirkung". Er plädiert dafür, bei den Spielhallen über schärfere Beschränkungen nachzudenken, so wie es bei den staatlichen Kasinos praktiziert wird. Dort können sich beispielsweise Spieler selbst sperren lassen. Solche Änderungen betreffen allerdings Bundesrecht, sind also nicht Sache Bayerns.

Dass die Spielhallensteuer ein wirksames Instrument gegen den Automatenboom ist, daran zweifeln manche Bürgermeister. "Viel wichtiger wäre, dass die Kommunen endlich das juristische Werkzeug bekommen, Spielhallen unter bestimmten Voraussetzungen zu verhindern", sagt etwa Michael Kölbl (SPD) aus Wasserburg. Genau das würde er selbst gerade am liebsten tun, denn auch in seiner Stadt hat kürzlich ein Spielhallenbetreiber angeklopft. Ein neues Spiele-Center, gleich in der Nähe der Hauptschule. Wasserburg wehrt sich, so wie viele andere Gemeinden in Bayern, mit Tricks, grantigem Protest und allem, was das Baurecht hergibt.

<http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.glueckspiel-spielhallen-gelten-als-spielverderber.2efc4d0f-9817-42a3-811d-25e939bdce50.html>

Glückspiel - Spielhallen gelten als Spielverderber

Nach offiziellen Angaben machten die Spielhallen bundesweit im vergangenen Jahr einen neuen Rekordumsatz von 3,3 Milliarden Euro.

"Wir sehen die Entwicklung mit einer gewissen Besorgnis", sagte Manfred Stehle, Sprecher des Städtetags, am Mittwoch zum aktuellen Boom der Spielhallen. Vor allem bei der Frage des Jugendschutzes mehren sich die Sorgenfalten auf der Stirn manches Stadtoberhauptes. Denn im Gegensatz zu den Spielbanken, für die es unter 21 Jahren keinen Zutritt gibt und in die auch nur der reinkommt, der seinen Pass vorlegen kann, gilt in vielen Spielhallen allenfalls das Prinzip des Blickkontakts. Wer volljährig wirkt, darf hinein. Ob er es wirklich ist, wird nicht immer hinterfragt.

<http://www.casinostadt.com/news-item-112>

Private Spielhallen boomen

Während die Umsätze der Spielbanken stetig zurückgehen boomt der Glücksspielsektor bei den privaten Spielhallen. Die drei Casinos in Baden-Baden, Stuttgart und Konstanz erzielten 2005 noch einen Bruttospielertrag von 106 Millionen Euro. Für 2009 wird jedoch nur noch Ertrag von rund 71 Millionen Euro erwartet.

Als Ursachen nennt der Staatsminister das strikte Rauchverbot, die umfassende Zugangskontrolle und die "erweiterten Spielmöglichkeiten für das gewerbliche Spiel". Gemeint ist die Konkurrenz der Spielhallen, die sich in vielen Städten Baden-Württembergs wie Pilze im feuchten Wald vermehren.

Von 2000 bis 2008 nahm nach Reinharts Aufstellung die Zahl der Konzessionen im Südwesten um 44 Prozent zu, während es bundesweit nur ein Plus von 5,5 Prozent gab. Die Zahl der Spielgeräte explodierte geradezu: 73 Prozent mehr in Baden-Württemberg. Allein in Spielhallen standen 2008 fast 11,000 Geräte, weitere 9,000 in Gaststätten. Experten weisen darauf hin, dass die Geldspielautomaten der Spielhallen technisch den Geräten der staatlichen Spielbank ebenbürtig seien.

Kaum Fortschritte gibt es bei der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. Das Regierungspräsidium Karlsruhe konnte bei den Wettbüros bisher lediglich eine Stagnation bei landesweit 500 erreichen. Stark zugenommen haben nach Angaben von Innenminister Heribert Rech die Internet-Angebote für Sportwetten wie Casinospiele. Die Schweiz will die Privaten mit einem staatlichen Internet-Casino konkurrenzieren.

[http://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis-
oberschwaben/eriskirch/Zocken-wird-teurer;art372472,4328995](http://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis-
oberschwaben/eriskirch/Zocken-wird-teurer;art372472,4328995)

Zocken wird teurer

Betreiber von Spielautomaten in Eriskirch müssen künftig 15 Prozent des Umsatzes als Vergnügungssteuer abführen

Eriskirch (kck) Bisher haben jene Geschäftsleute, die Spielautomaten aufstellen und betreiben, monatlich einen fixen Betrag als Vergnügungssteuer an die Gemeinde bezahlt. Der Satz differierte in Eriskirch von 63,30 Euro für Automaten mit Gewinnmöglichkeit in der Spielhalle bis zu 15,40 Euro je Automat ohne Gewinnchance, die beispielsweise in Lokalen stehen. Über diese Vergnügungssteuer flossen 2008 rund 22 600 Euro in die Gemeindekasse.

Dieser Betrag dürfte künftig um einiges höher ausfallen, wie Kämmerer Anton Ganser erklärte. Die Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit werden künftig nach dem Umsatz besteuert – und zwar nicht mit zehn Prozent, wie die Verwaltung vorgeschlagen hatte, sondern nach dem Willen der Gemeinderats-Mehrheit mit 15 Prozent. Man brauche ja der Spielsucht nicht noch Vorschub leisten, befanden die meisten Räte. Vier allerdings – einschließlich dem Bürgermeister – hätten sich auch mit weniger zufrieden gegeben.

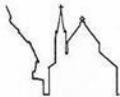
Dass die Vergnügungssteuersatzung überhaupt geändert wird, liegt an einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Der sogenannte Stückzahlmaßstab verletze den Gleichheitsgrundsatz, befanden die Richter nach einer Klage der Spielautomaten-Aufsteller. Die dürften mit der nun festgelegten Umsatzbesteuerung allerdings deutlich schlechter fahren. Zumal die Gemeinden, die nun landauf, landab ihre Satzungen ändern, die Vergnügungssteuer erhöhen können, ohne dafür vom Volk gescholten zu werden.

In Baden-Württemberg werden laut einer Umfrage des Gemeindetags in der Mehrzahl zwischen zehn und 15 Prozent des Umsatzes an „Einarmigen Banditen“ und ähnlichen Geräten als Vergnügungssteuer erhoben. Wobei Biberach, Bad Saulgau oder Schwenningen 20 Prozent und die Stadt Mengen sogar 25 Prozent einfordern. Wie hoch die zusätzlichen Einnahmen sind, kann Anton Ganser nur schwer schätzen. Doch was die Automatenbetreiber ihm vorab gemeldet haben, zeuge von „überraschend hohen Umsatzzahlen“.

Schwäbische Zeitung – Regionalteil Bad Saulgau

Bad Saulgau

SCHWÄBISCHE ZEITUNG
Samstag, 19. Juni 2010 / Nr. 138



Aufgeschnappt
**ZITAT
DES TAGES**
„Wir bekommen viele
Anfragen.“

Stadtbaumeister Peter Kleibhan über den Andrang von Betreibern von Vergnügungstätten in Bad Saulgau.

Tipp
„Schwaaz Vere“ spielt zum Frühschoppen
BAD SAULGAU (sz) - Morgen, Sonntag, gestaltet die „Schwaaz Vere Jazzgang“ in der Hopfendarre in Fulgenstadt, um 11 Uhr einen Frühschoppen. Die Besetzung: H. G. Rimmle, Altsaxophon und Klarinette, Manfred Plütze, Trompete und Flügelhorn, Dieter Mross, Tenorsaxo-phon, Joachim Oberdorfer, Posaune, Florian Graf, Schlagzeug und Peter Wagerer, Bass.

Was Wann Wo
Samstag, 19. Juni
Ausstellungen
„Graphic Novels“, Wanderausstellung zeitgenössischer grafischer Romane, bis 26. Juni, Stadtbibliothek, 11-13 Uhr.
„Paarweise“, Karl Pfänder, bis 30. Juni, Literaturcafé „Colibri“, 10-14 Uhr.
Öffnungszeiten
Hallenbad, 13-17 Uhr
Hallenbad-Sauna, 13.30-17 Uhr
Recyclinghof, 9-15 Uhr
Sonnenhof-Therme, 9-22 Uhr
Stadtbibliothek, 11-13 Uhr
Stadtmuseum, 14-17 Uhr
Thermalbad-Sauna, 9-22 Uhr
Vereine
Tri-Team, Rennradtreff für jedermann, Marktplatz, 13 Uhr.
Führungen
Im Spiegel der Zeit, Stadtführung mit Mary Gelder, Marktplatz, Brumen, 14.30-16 Uhr.
Freizeit
Wanderung zum Franziskusgarten mit Ingrid Schmidt, Treffpunkt vor der



Den deutschen Fans ist nach dem serbischen Tor die Enttäuschung ins Gesicht geschrieben. Foto: Vedad Micijevic

Vergnügungstätten
Stadt schafft „Reservate“ für Spielhallen

BAD SAULGAU - Mit dem „Immakomm“-Konzept im Rücken macht der Gemeinderat Bad Saulgau Ernst mit dem Schutz der Innenstadt. Es läuft derzeit das Verfahren zur Beschränkung der Fachmärkte. Jetzt wollen die Stadtväter den Wildwuchs von Spielhallen eindämmen. Spielhallen und Wettbüros sollen Reservate am Rand der Stadt erhalten, in der Innenstadt verboten werden.
Von unserem Redakteur Rudi Multer
Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken und Sex-Kinos, „Wir bekommen viele Anfragen“, erklärt Stadtbaumeister Peter Kleibhan vor dem Gemeinderat die Lage. In Bad Saulgau ist die Si-

tuation mit „Vergnügungstätten“ noch vergleichsweise wenig kritisch, schreiben die Gutachter der „Immakomm“. Das Büro hat den Einzelhandelsstandort Bad Saulgau untersucht. Sich die Lage bei den Vergnügungstätten anzuschauen, gehörte zu ihrem Auftrag. Gerade weil die Situation „noch“ vergleichsweise günstig sei, müsse jetzt gehandelt werden, machte der Stadtbaumeister klar.
Die Stadt hat Ziele: Keine zusätzlichen Vergnügungstätten in der Innenstadt, kein Wildwuchs von Vergnügungstätten in allen möglichen Gebieten, stattdessen kontrollierte Ansiedlung der Vergnügungstätten in exakt bezeichneten Gebieten, Raphael Osmakowski-Miller fragte an, warum „wir solche Ansiedlungen nicht generell ausschließen können“. Die Einrichtungen seien schließlich die Ursache für die Not der Familien von

Spielsüchtigen. Würde alles verboten, hätten die Betreiber der Vergnügungstätten vor Gericht wohl leichtes Spiel, meinte Stadtbaumeister Peter Kleibhan. Das tangiere das Recht auf Freiheit des Gewerbes. Deshalb müsse die Stadt den Betreibern bestimmte Gebiete anbieten.
JL will nur zwei Standorte
„Vier Flächen möchte die Stadt für Spielhallen, Wettbüros und andere Vergnügungstätten ausweisen: Erstens, der „Ghai“ in der Nähe von „Mc Donalds“ in der Herberinger Straße, zweitens den Bereich beim „Kaufland“ auf der Fläche zwischen „Kaufland“ und dem „toom-Baumarkt“, drittens das Gebiet an der Schwarzenbacher Straße um „Aldi“ und viertens Gelände in der Moosheimer Straße. Die Junge Liste (JL) wollte

Stimmung kippt nach Roter Karte

BAD SAULGAU (vem) - Beim gestrigen WM-Spiel der deutschen Nationalmannschaft gegen die „weißen Adler“ Serbiens musste das deutsche Fußballherz regelrecht leiden.
Bad Saulgau stand für die Dauer des Spiels fast schon still. Beschäftigte nutzten Betriebspausen oder den frühen Feierabend, um den Weg ins abermal volle Parkhaus in der Lindenstraße zu suchen. Schüler machten sich gleich nach dem Läuten auf, ihre Elf anzufeuern. Die Stimmung war anfangs, wie schon beim Australien-Spiel, ausgelassen. Doch beim Platzverweis für Miroslav Klose kippte die Stimmung. Kurz nachdem Klose Gelbrot sah, der Schock: Der Treffer des Serben Milan Jovanovic ließ das gesamte Parkhaus verstummen und erstarrten. Die zahlreichen ungenutzten Plätze an der Löw-Elf kommentierte ein Fan so: „So viel Pech kannst du doch gar nicht haben.“

szon Mehr Bilder vom Public Viewing in Bad Saulgau finden Sie im Internet unter www.szon.de/fokales/badsaulgau

Kommentar

Der Gemeinderat zeigt bei der Innenstadt Gestaltungswillen. Endlich gibt es ein Konzept, das einmal nicht in der Schublade verschwindet, sondern umgesetzt zu werden scheint.

Endlich wird konkret gestaltet

Vergnügungstätten raus, innerstadtrelevantes Sortiment rein in die Innenstadt. Im Gegenzug soll es auf der grünen Wiese – konkret an der Hochberger Straße – keine weiteren Fachmärkte geben. Die Resonanz bei beiden Themen – Vergnügungstätten und Fachmärkte – dürfte unterschiedlich sein. Wer Vergnügungstätten aus der Innenstadt verbannt, kann sich der positiven Zustimmung eines großen Teils der Öffentlichkeit sicher sein. Wer Fachmärkte vom An siedeln auf der grünen Wiese abhält, dürfte ein paar kritische Fragen mehr zu beantworten haben. Dem Standort und der Anziehungskraft aufs Umland täte ein „Edeka“ oder ein „dm“ gut. Eine lebendige Innenstadt ist nicht nur ein schützenswertes Gut, sondern entfaltet gleichfalls Anziehungskraft. Als Magnet fürs Umland wirkt Bad Saulgau also nur, wenn das eine getan wird, ohne das andere zu lassen. Gemeinderat und Verwaltung müssen Einkaufsmöglichkeiten zulassen und eine lebendige Innenstadt bewahren. Zugegeben: Keine leichte Aufgabe, wenn's um den Einzelfall geht.

Standpunkt

EINE FRAGE AN ...

... Andrew McCormick, „Solar GmbH Bad Saulgau“



OBM/13-2/FLB-T. 2306

Erlangen, 28.07.2011

513/007/2011

Glückspielsucht in Bayern und in Erlangen

I. **Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
Tagesordnungspunkt 30 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Frau StRin Bittner an den Sozial- und Gesundheitsausschuss und an den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss verwiesen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Amt 50 und 61** zum Weiteren.
- IV. **Referat IV/513** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

.....

Oberbürgermeister

Dr. Balleis

Schriftführer/in:

gez.

.....

Friedel

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 86 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/056/2011

Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2011	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die in der Anlage beigefügte Eilverfügung des Oberbürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Anlagen: 1. Eilverfügung

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Referat / Amt: V / 50	Bearbeitet von: H. Vierheilig	Tel.Nr: 2249	Datum: 01.08.2011
--------------------------	----------------------------------	-----------------	----------------------

Finanzielle Konsequenzen

2012: ca. 4.500 € (im HH-Entwurf 2012 enthalten)

ab 2013: ca. 9.000 € jährlich

I. **Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)**

Die Anmietung des Seniorenbetreuerbüros in der neuen Seniorenwohnanlage der GEWOBAU in der Kurt-Schumacher-Str. durch das städtische Seniorenamt ab Baufertigstellung (etwa ab Mitte 2012) wird dem Bauherrn (GEWOBAU) zugesichert.

Der Oberbürgermeister:

Referat:

Die antragstellende Dienststelle hat sich bereits um die Beteiligung der Fraktionen mit folgendem Ergebnis bemüht:

CSU-Fraktion: Zustimmung

SPD-Fraktion: Zustimmung

Fraktion Grüne Liste: Zustimmung

FDP-Fraktion: Zustimmung

ÖDP/FWG-Fraktion: Zustimmung

Fraktion Erlanger Linke: Zustimmung

Kopie als Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Sitzung des SGA am 28.9.2011

III. Sachbericht

Ein wesentliches Ziel der Seniorenpolitik der Stadt Erlangen besteht darin, dass alte Menschen selbstbestimmt und möglichst lange in den eigenen vier Wänden wohnen können. Das entspricht nicht nur den individuellen Wünschen, sondern ist auch für die Gesellschaft wirtschaftlich sinnvoll, da eine stationäre Heimunterbringung in vielen Fällen deutlich höhere Kosten der öffentlichen Hand bedeutet.

Um dieses möglichst lange Verbleiben in den eigenen vier Wänden zu unterstützen, hat die Stadt Erlangen bereits seit den 60-er Jahren das Konzept der dezentralen Seniorenbetreuung installiert. Danach wird in möglichst allen größeren Seniorenwohnanlagen (Sozialwohnungen) ein Büro für eine Halbtagskraft des Seniorenamtes eingerichtet, die als Ansprechpartner oder zur Unterstützung und zur Aktivierung der Mieter in der Seniorenwohnanlage fungiert. Die Unterstützung reicht von Beratung und Hilfeleistung in Notfällen, in Behördenangelegenheiten oder bei sonstigen Alltagsproblemen bis hin zum Angebot von Gymnastik-, Singkreisen oder sonstigen gemeinsamen Aktivitäten. Gerade weil in Erlangen viele alte Menschen keine nahen Verwandten mehr vor Ort wohnen haben, ist die Unterstützung durch die Seniorenbetreuerin vor Ort im Stadtteil besonders wertvoll und kann für längere Zeit einen Umzug in ein deutlich kostenaufwändigeres Altenheim vermeiden helfen.

Dieses Konzept der dezentralen Seniorenbetreuung wird in Erlangen seit den 60-er Jahren an zuletzt 7 Standorten praktiziert. Derzeit wird von der GEWOBAU an der Kurt-Schumacher-Str. eine neue Seniorenwohnanlage mit ca. 65 (z. T. behindertengerechten) Seniorenwohneinheiten gebaut – im Juli fand das Richtfest statt, die Fertigstellung ist für Mitte 2012 vorgesehen.

In Absprache zwischen Stadt und GEWOBAU ist auch in dieser neuen Seniorenwohnanlage die Einrichtung eines Büros für eine städtische Seniorenbetreuerin geplant (ähnlich wie das von der Bewohnerschaft sehr gut angenommene Büro in der GEWOBAU-Seniorenwohnanlage Pommernstr.). Entsprechend dem aktuellen Baufortschritt müsste jetzt eine verbindliche Abstimmung hinsichtlich Größe und Raumaufteilung erfolgen. Dabei ist die GEWOBAU bereit, die Vorstellungen des Seniorenamtes umzusetzen, möchte aber – verständlicherweise – im Gegenzug auch eine rechtsverbindliche Zusicherung der Anmietung dieses Büros durch das städtische Seniorenamt nach Fertigstellung der Wohnanlage Mitte 2012 erhalten.

Die für 2012 benötigten Mietkosten werden zwar im HH-Entwurf (Budget Amt 50) des Kämmers enthalten sein. Solange aber der HH 2012 nicht beschlossen und genehmigt ist, reicht das als rechtliche Basis für eine verbindliche Zusicherung der Anmietung nicht aus. Erforderlich wäre vielmehr ein entsprechender Beschluss des SGA, der jedoch erst wieder am 28.9.2011 tagen wird. Aufgrund des aktuellen Baufortschritts kann jedoch nicht so lange gewartet werden (die GEWOBAU möchte das Risiko vermeiden Wände wieder einreißen zu müssen, falls es nicht zu der beabsichtigten Anmietung durch das Seniorenamt kommen sollte).

Es wird deshalb gebeten im Wege einer Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 S. 1 GO die Anmietung des Seniorenbetreuerbüros in der neuen Seniorenwohnanlage der GEWOBAU in der Kurt-Schumacher-Str. durch das städtische Seniorenamt ab Baufertigstellung Mitte 2012 zuzusichern.

IV.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA-2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/053/2011

Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2011	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Bereitschaft des Deutschen Städtetages sich künftig stärker als bisher auch für die Belange und Interessen optierender Städte zu engagieren, wird begrüßt. Die bisher dazu von der Stadt Erlangen vertretene inhaltliche Position (formuliert im Schreiben des Oberbürgermeisters vom 28.07.2011 an das geschäftsführende Präsidialmitglied, Herrn Dr. Articus), wonach ein Sonderbeitrag der Optionsstädte zur Finanzierung dieser Aktivität des Deutschen Städtetages von der Stadt Erlangen abgelehnt wird, wird ausdrücklich begrüßt

II. Begründung

1. Aktuelle Zahlen / Entwicklung

Bei den Zahlen der SGB II-Empfänger in Erlangen (Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige- und nichterwerbsfähige Hilfeempfänger) hat sich im letzten Quartal der leichte Trend nach unten verstetigt. Bei den Sozialgeldempfängern (0-14 Jahre) wurde sogar erstmals die Zahl von 1.300 unterschritten.

Bei den SGB II-Arbeitslosenzahlen hat sich durch den leichten, saisonbedingten Anstieg im August (Ferienzeit, Auslaufen von Maßnahmen) eine Stagnation ergeben. Für die Herbstmonate rechnen wir wieder mit einem leichten Rückgang der Arbeitslosenzahlen. Insgesamt waren die Bewegungen bisher aber so minimal, dass die SGB II-Arbeitslosenquote von 2,3 % nunmehr nahezu im gesamten laufenden Jahr stabil geblieben ist.

In einem bundesweiten Fünfjahresvergleich (August 2006 – August 2011) kommt der Deutsche Landkreistag zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der SGB II-Empfänger bundesweit in diesem Zeitraum von 6,8 Millionen auf 6,3 Millionen Menschen reduziert werden konnte (Rückgang um 14,6 %). Die Hilfebedürftigkeit im SGB II spreizt sich dabei zwischen 3,5 % der Einwohner in Bayern und 17,0 % der Einwohner in Berlin. Andererseits ist die Arbeitslosigkeit insgesamt (SGB III und SGB II) im gleichen Fünfjahreszeitraum von 4,37 Millionen auf 2,95 Millionen Personen zurückgegangen (-32,6 %) und damit wesentlich stärker als die Abhängigkeit vom Transfersystem SGB II. Diese Zahlen bestätigen, dass Hartz IV-Empfänger nur deutlich weniger vom Rückgang der Arbeitslosigkeit, bzw. von der Aufnahmefähigkeit des ersten Arbeitsmarktes profitieren, als die Kurzarbeitslosen und arbeitsmarktnahen Kunden im SGB III.

2. Stärkeres Engagement des Deutschen Städtetages für die Optionsstädte

Im Zuge der im vergangenen Jahr erfolgten Grundgesetzänderung war nicht nur die dauerhafte Existenz von Optionskommunen und gemeinsamen Einrichtungen gesichert worden – ebenso wurde festgelegt, dass die Anzahl der Optionskommunen ab dem 01.01.2012 von bisher 67 auf künftig 108 Optionskommunen ansteigt und dabei künftig auch 15, anstatt bisher 6, kreisfreie Optionsstädte beteiligt sind. Angesichts dieser Tatsache hat sich der Deutsche Städtetag dazu entschlossen, seine bisherige Zurückhaltung aufzugeben und die 15 Optionsstädte stärker als bisher die 6 Optionsstädte zu unterstützen.

In den bisherigen Gesprächen zwischen dem Deutschen Städtetag und den 15 Optionsstädten wurde dies heftig begrüßt. Angesichts der bisherigen, allseits als hervorragend empfundenen Betreuungsarbeit durch den Deutschen Landkreistag komme es nun entscheidend darauf an, dass bei der Interessensvertretung für die optierenden Städte und Landkreise gegenüber dem Ministerium und dem Gesetzgeber in Berlin eine enge inhaltliche Abstimmung und Koordination zwischen Städtetag und Landkreistag stattfindet. Diese Erwartung wurde auch von Seiten der Stadt Erlangen gegenüber dem Deutschen Städtetag formuliert.

Von Seiten des Deutschen Städtetages ist zur intensiveren Betreuung der 15 Optionsstädte auch eine personelle Verstärkung im Verband geplant (zusätzliche Kosten von ca. 128.000,00 € pro Jahr), die nach den Vorstellungen des Deutschen Städtetages jedoch in Form eines Sonderbeitrags ausschließlich von den 15 Optionsstädten aufgebracht werden sollen, während die Interessen nicht optierender Städte durch den Deutschen Städtetag weiterhin ohne finanziellen Sonderbeitrag vertreten werden. Darüber hinaus soll diese personelle Verstärkung nach den Vorstellungen des Deutschen Städtetages nicht in Berlin, sondern in Köln angesiedelt werden, um speziell die Interessen der sechs nordrheinwestfälischen Optionsstädte gegenüber dem NRW Arbeitsministerium zu unterstützen – die spezielle NRW-Beteiligung an den Kosten soll jedoch nur ca. 20 % dieses zusätzlichen Kostenaufwandes abdecken, die restlichen 80 % der benötigten zusätzlichen Personalkosten soll von allen 15 Optionsstädten finanziert werden.

In seinem Schreiben vom 28.07.2011 an das geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages, Herrn Dr. Articus, hat Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis jedoch deutlich gemacht, dass die Stadt Erlangen die Belastung der Optionsstädte mit einem finanziellen Sonderbeitrag nicht für gerechtfertigt hält. Optierende Städte sind ebenso Städtetagsmitglieder wie die nicht optierenden Städte. Eine finanzielle Sonderbelastung einer Gruppe von Mitgliedsstädten wird deshalb von der Stadt Erlangen abgelehnt (siehe hierzu das, als Anlage abgedruckte OBM-Schreiben vom 28.07.2011). Darüber hinaus erscheint es uns nicht sachdienlich, die personelle Verstärkung zur Unterstützung der Optionsstädte in Köln, und nicht in Berlin anzusiedeln – denn „die Musik spielt hier ausschließlich in Berlin“.

3. Kommunale Verfassungsbeschwerden wegen Nichtzulassung zur Option

Für die Neuzulassung zur Option zum 01.01.2012 hatten sich bundesweit insgesamt 76 Kommunen beworben, von denen 73 nach den Feststellungen der zuständigen Landesministerien alle Voraussetzungen erfüllt hatten. Nach dem neuen Artikel 91e Grundgesetz war lediglich gefordert, dass zwischen gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen ein Regel- und Ausnahmeverhältnis zum Ausdruck kommt. Durch einfaches Bundesgesetz wurde dieses Regel- und Ausnahmeverhältnis so konkretisiert, dass der Anteil der Optionskommunen maximal 25 % betragen dürfe (also nur 41 zusätzliche Optionskommunen und nicht 73 oder 76), wobei die zahlenmäßige Verteilung über Länderkontingente einer einvernehmlichen Absprache der

Bundesländer überlassen wurde. Dadurch hatte es sich ergeben, dass in einigen Bundesländern alle antragstellenden Kommunen zum Zuge kamen, während in anderen Bundesländern zum Teil zahlreiche Ablehnungen erfolgten (zum Beispiel Bayern 8, Baden-Württemberg 7, Nordrhein-Westfalen 7).

Wie jetzt bekannt wurde, liegen aus dem Kreis der abgelehnten Optionsbewerber mittlerweile von insgesamt 13 Landkreisen und einer kreisfreien Stadt kommunale Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht vor, in denen eine willkürliche Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und eine Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung gerügt werden. Die Bildung von Länderkontingenten hätten unterschiedlich hohe Erfolgchancen – je nach Landeszugehörigkeit – bewirkt. Daneben sei die Festlegung einer 25-%-Quote nicht erforderlich gewesen, um das vom Grundgesetz allein geforderte Regel- und Ausnahmeverhältnis zu gewährleisten (die Zulassung aller 73 geeigneten Bewerber hätte eine Optionsquote von lediglich 31,8 % erbracht).

Es bleibt abzuwarten, ob nicht doch noch eine politische Lösung (nachträgliche Öffnung des Kontingents für die nicht zugelassenen Antragssteller) gelingt oder ob die kommunalen Verfassungsbeschwerden vom Bundesverfassungsgericht streitig entschieden werden müssen. Auswirkungen auf den Fortbestand der bisher zugelassenen 108 Optionskommunen sind jedoch – egal wie die eingelegten Rechtsmittel entschieden werden – nicht zu erwarten.

4. Bemühungen des BMAS zur „Steuerung“ der SGB II-Umsetzung in den Optionskommunen

In der rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetzesfassung des SGB II sind mit den abzuschließenden Zielvereinbarungen und mit den zu veröffentlichenden sog. „48a-Kennzahlen“ für das BMAS neue Möglichkeiten zur „Steuerung“ der SGB II-Umsetzung durch gemeinsame Einrichtungen und Optionskommunen vorgesehen.

- Hinsichtlich der Zielvereinbarungen soll mittlerweile in den Bund- Ländergesprächen (gegen den Widerstand der BA) festgelegt worden sein, dass künftig keine konkreten zahlenmäßigen Vorgaben mehr hinsichtlich der nicht zu überschreitenden Passivausgaben gemacht werden sollen. Im übrigen warten wir noch auf die Vorlage des Zielvereinbarungsentwurfs für 2012 – offenkundig sind die vorher erforderlichen Abklärungen zwischen BMAS, BA und den Bundesländern noch nicht abgeschlossen.
- Die sogenannten 48a-Kennzahlen werden mittlerweile regelmäßig veröffentlicht. Da sich diese Kennzahlen nur unwesentlich von den schon bisher von der BA veröffentlichten Zahlen unterscheiden, ist es aus unserer Sicht nicht überraschend, dass sich das öffentliche Echo (und die „Steuerungswirkung“) bisher in Grenzen zu halten scheint. Darüber hinaus erscheinen die veröffentlichten Kennzahlen nach unserer Einschätzung plausibel zu sein – allerdings unter dem Vorbehalt, dass uns nach wie vor von der BA unter Hinweis auf angebliche Erfordernisse des Datenschutzes eine Nachprüfung unserer eigenen Kennzahlen verweigert wird.
- Darüber hinaus überlegen derzeit Bund und Länder, ob und in welcher Form hinsichtlich behördeninterner Arbeitsabläufe in den Optionskommunen bestimmte verfahrenstechnische Mindestanforderungen vorgegeben werden können oder sollen (z. B. Verbescheidung von SGB II-Anträgen spätestens drei Wochen ab Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen, z. B. Stattfinden eines Erstgespräches mit dem Fallmanager spätestens drei Wochen nach der Antragsstellung usw.) Solche Mindestanforderungen wurden in den Jahren 2006 und 2007 von der BA den ARGEn auferlegt als „Gegenleistung“ dafür, dass die BA sich nicht mehr als alleinverantwortlich für die Entscheidung aller Arbeitsabläufe in den ARGEn empfand und die Organisation der alltäglichen Arbeitsabläufe in den ARGEn dem jeweili-

gen ARGE-Geschäftsführer überlassen hat. Aus unserer Sicht ist dieses Vorhaben entschieden abzulehnen, da es die Neueinführung zahlreicher Statistikpflichten zur umfassenden Dokumentation des jeweiligen Status von internen Arbeitsabläufen mit sich bringt – die inhaltlichen Festlegungen dieser Mindestanforderungen liegen ohnehin weit jenseits dessen, was bei uns als normaler Standard längst üblich ist. Darüber hinaus übersieht dieses Instrument dieser sog. Mindestanforderungen, dass es sich bei uns um eine Kommunalbehörde, und nicht um eine Bundesbehörde handelt.

5. Instrumentenreform 2012

Das derzeit wohl wichtigste SGB II- Gesetzgebungsvorhaben ist der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Instrumentenreform 2012), das im Mai im Bundeskabinett beschlossen wurde und seit Juni dem Bundestag und seit Juli 2011 dem Bundesrat zur Beratung vorliegt. Das Gesetz soll abschließend im Bundestag Ende September und im Bundesrat Mitte Oktober behandelt werden und zum 01.04.2012 in Kraft treten.

Anstelle einer Kritik verschiedener Einzelregelungen (siehe hierzu den Sachstandsbericht der GGFA) soll hier nur die Stellungnahme des Deutschen Vereins auszugsweise wiedergegeben werden (der Deutsche Verein ist eine Art inoffizieller Spitzenverband aller im Sozialbereich tätigen, öffentlichen und privaten Akteure, Verbände und Träger):

„... die geplante Instrumentenreform setzt sich nur wenig mit dem Personenkreis des SGB II auseinander, obwohl dem SGB II mit ca. 4,8 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Verhältnis zum SGB III, dem ca. 1 Millionen Leistungsberechtigte zuzuordnen sind, allein zahlenmäßig eine wesentlich größere Bedeutung zukommt als dem Versicherungssystem. Bei einem großen Teil der hilfebedürftigen Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende stellen sich andere Herausforderungen als bei den Arbeitslosen, die im Rechtskreis des SGB III betreut werden. Um den heterogenen Problemlagen im SGB II besser gerecht zu werden, sind auch in diesem System Umstrukturierungen und eine Neuausrichtung der Instrumente erforderlich. Der Deutsche Verein befürchtet, dass sowohl im Rechtskreis des SGB II, als auch im SGB III einige wertvolle Instrumente durch geplante Zusammenlegungen gänzlich wegfallen, während zum Teil kostenintensive und ineffektive Maßnahmen erweitert werden.“

Der Gesetzesentwurf zur Instrumentenreform 2012 hat aber nicht nur vom Deutschen Verein, sondern von nahezu allen fachlich betroffenen Akteuren viel Kritik erfahren. So war es nicht überraschend, dass in der ersten Lesung des Gesetzes im Bundesrat am 08.07.2011 eine ganze Reihe von wichtigen Änderungsvorschlägen beschlossen wurde (wegen der Einzelheiten wird auf den GGFA-Bericht verwiesen).

Besonders erfreulich – und den Leistungsbereich betreffend – ist jedoch, dass unser Vorschlag vom Bundesrat aufgegriffen wurde, die umfassend – individualisierte Datenerfassungspflicht für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen nach der sog. „51b-Verordnung“ spürbar zu lockern. Nach den, zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft gesetzten, neuen Bildungs- und Teilhabevorschriften gab es nämlich in bescheidenem Umfang auch einige Möglichkeiten für vereinfachte, pauschalierte Abrechnungen (zum Beispiel beim Mittagessen in Schulen und Kitas). Unabhängig davon gilt jedoch nach derzeitiger Gesetzeslage hinsichtlich der Datenübermittlung für die monatliche Arbeitsmarktstatistik die strenge Verpflichtung zur individuellen Einzelverfassung und Einzelübermittlung jeder einzelnen Bil-

dungs- und Teilhabeleistung für jede einzelne Person (obwohl in der Arbeitsmarktstatistik diese Daten dann nur noch als Gesamtsummen erscheinen). Sämtliche vom Gesetz erlaubten Möglichkeiten, Bildungs- und Teilhabeleistungen in vereinfachter Form pauschaliert erbringen und abrechnen zu können, würden über diese, streng individualisierte Datenübermittlungsverpflichtung komplett ausgehebelt und wieder zunichtegemacht werden. So ist es sehr erfreulich, dass in diesem Bundesratsbeschluss vom 08.07.2011 eine entsprechende Änderung der 51b-Verordnung vorgeschlagen wird, um wenigstens diese bescheidene Vereinfachungsmöglichkeit bei der Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen zu retten.

Dessen ungeachtet hat uns die BA Anfang September die genauen Modalitäten zur Datenerfassung von B+T-Leistungen „auf Basis der geltenden Rechtslage“ übermittelt. Es bleibt abzuwarten, ob es zur dringend notwendigen Änderung der „51b-Verordnung“ kommt, bzw. was sich anderenfalls dann die Jobcenter einfallen lassen, um diese völlig überzogenen und überflüssigen Anforderungen zur Datenerhebung zu erfüllen.

6. Weitere Aktivitäten des Gesetzgebers

Zum 01.07.2011 ist die fünfte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II- / Sozialgeldverordnung in Kraft getreten. Aus den wenigen Rechtsänderungen sei hier nur auf folgenden Punkt hingewiesen: bei der Teilhabeleistung „gemeinschaftliches Mittagessen in Schule oder Kita“ sieht das Gesetz einen verbleibenden Eigenanteil der leistungsbeziehenden Familie in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen vor. In vielen Kommunen – auch in Erlangen – wird dieser Eigenanteil von 1,00 € ebenfalls, und zwar aus kommunalen Mitteln, übernommen. Denn in vielen Kommunen war schon vor Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets eine kostenfreie Mittagessensversorgung für Kinder aus armen Familien in weiten Teilen üblich, sodass durch die Einführung eines Eigenanteils eine verstärkte Nichtteilnahme gerade ärmerer Kinder an der gemeinschaftlichen Mittagessensversorgung zu befürchten gewesen wäre. In der neuen ALG II-Verordnung vom 01.07.2011 wird nunmehr klargestellt, dass die kommunale Übernahme dieses Eigenanteils bei der Mittagessensversorgung den betroffenen Familien gegenüber nicht als Einkommen auf die SGB II-Leistung angerechnet werden muss.

Am 12.07.2011 hat der Bayerische Landtag das „4. Gesetz zur Änderung Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes“ beschlossen. Darin wird – wie vorher angekündigt – die Zuständigkeit zum Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder aus solchen Familien geregelt, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten. Dies ist nunmehr Aufgabe der kreisfreien Städte und Landkreise – und zwar im übertragenen Wirkungskreis. Dies wiederum hat zur Folge, dass bei der Einlegung von Rechtsmitteln durch Wohngeld- und Kinderzuschlagsfamilien zuständige Widerspruchsbehörde die jeweilige Regierung ist (und nicht wie bei Widersprüchen von SGB II-Familien die Stadt Erlangen). Weiter folgt aus diesem bayerischen Gesetz, dass die Auszahlung der Schulbeihilfe (neuerdings 70,00 € zum Schuljahresanfang und 30,00 € zum Zwischenzeugnis) für Wohngeld- und Kinderzuschlagskinder nur auf ausdrücklichen Antrag erfolgen darf (und nicht wie bei SGB II-Kindern von Amts wegen).

Zu der möglichen KdU-Satzungsregelung nach dem neuen § 27 SGB II (Festsetzung einer Mietobergrenze, eventuell sogar Pauschalierung der Kosten von Unterkunft und Heizung, durch eine kommunale Satzung) gibt es in Bayern noch keinen neuen Sachstand. Bisher hat Hessen als einziges Bundesland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht den kreisfreien Städten und Landkreisen den Erlass einer solchen kommunalen Satzung zu erlauben. In Bayern ist hierzu noch keine Entscheidung gefallen. Aus Sicht der Verwaltung besteht hierfür auch kein Bedarf, da wir uns von der Möglichkeit zum Satzungserlass keinerlei Er-

leichterung versprechen. Denn die entscheidende Hürde – sowohl im Fall eines Ratsbeschlusses, wie auch im Fall einer kommunalen Satzung – besteht in den diffusen und überhöhten inhaltlichen Anforderungen des Bundessozialgerichts an eine solche Ermittlung von Mietobergrenzen.

In der Zwischenzeit wurde ein erster Verordnungsentwurf zur Anhebung der Regelsätze zum 01.01.2012 bekannt. Danach werden die Regelbedarfe nach dem neuen gesetzlichen Mischindex angepasst (zu einem Anteil von 70 % entsprechend der Preisentwicklung aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen, zu einem Anteil von 30 % entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und –gehälter). Die Entwicklung der geplanten Regelbedarfshöhe ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Dabei errechnet sich für die Regelbedarfsstufen 4 und 5 deshalb keine Anhebung, bzw. bei der Regelbedarfsstufe 6 eine geringere Anhebung, weil bei der letzten Regelbedarfsermittlung 2011 hier eigentlich eine Absenkung hätte stattfinden müssen, auf die seinerzeit jedoch aus Gründen der Bestandswahrung verzichtet wurde.

Regelbedarfshöhe

	2011	2012	
Regelbedarfsstufe 1	364	374	alleinstehend, alleinerziehend
Regelbedarfsstufe 2	328	337	erwachsene Partner
Regelbedarfsstufe 3	291	299	sonst. Erwachsene HH-Angehörige
Regelbedarfsstufe 4	287	287	15 - 17 Jahre
Regelbedarfsstufe 5	251	251	7 - 14 Jahre
Regelbedarfsstufe 6	215	219	0 - 6 Jahre

7. Zwischenstand bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die organisatorischen Strukturen zur Abwicklung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in allen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungsgesetz) sind mittlerweile eingerichtet. Es hat sich eine sehr differenzierte Aufgabenstruktur ergeben, je nachdem wer die Leistung am unkompliziertesten erbringen kann. Die Aufgabenerfüllung erfolgt zum Teil durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung 501 und 502, zum Teil unter Mitwirkung des Jugendamtes, zum Teil aber auch zentral für alle Rechtskreise durch zwei zusätzliche Mitarbeiterinnen. Die notwendige Rückabwicklung der Mittagessenskosten für vergangene Zeiträume (das Gesetz wurde Ende März beschlossen, begründete aber Leistungsansprüche rückwirkend ab 01.01.2011) ist gegenüber dem Schulamt bereits komplett abgeschlossen – gegenüber dem Jugendamt wegen des Mittagessens in Kitas läuft die rückwirkende Abrechnung noch.

Bei der Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen (Stand: Anfang August) kann insgesamt eine Nutzerquote von ca. 40 % festgestellt werden – diese Zahl ist allerdings nur vorläufig, da die Teilnehmer an der Mittagessensverpflegung in Kitas noch nicht einbezogen sind. Auffallend ist dabei, dass sich im Bereich der SGB II-Kinder mit ca. 30 % (612) nur eine halb so hohe Nutzerquote ergibt wie bei den Kindern aus Wohngeldfamilien (ca. 60 %, 396 Kinder). Aus den übrigen Bereichen (zum Beispiel Kinderzuschlag, sonstige Geringverdiener ohne Transferleistungsbezug) gibt es mit 15 Kindern, bzw. 10 Kindern ebenfalls nur vergleichsweise geringe Benutzerszahlen.

Aufgeteilt auf die einzelnen Leistungsarten der Bildungs- und Teilhabeleistungen ergibt sich folgendes Bild:

Ausflüge: 339 Anträge

Klassenfahrten: 331 Anträge

Schülerbeförderung: 69 Anträge

Schulbeihilfe: wird erst im September relevant

Lernförderung: 156 Anträge

Mittagessen in Schulen: 653 Anträge

Mittagessen in Kitas: wird zahlenmäßig erst noch ausgewertet

Soziale und kulturelle Teilhabe: 401 Anträge

Auffallend ist dabei – neben der relativ häufigeren Nutzung durch Wohngeldkinder im Vergleich zu SGB II-Kindern – dass die Teilnehmerzahlen am gemeinschaftlichen Mittagessen in Schulen deutlich angestiegen sind. Im Vergleich zur früheren bayerischen Regelung einer gemeinsamen Bezuschussung durch Land und Kommune haben sich die Teilnehmerzahlen grob verdoppelt. Dies könnte möglicherweise auf die örtlichen und überörtlichen Werbeaktionen für das Bildungs- und Teilhabepaket zurückzuführen sein.

Auffallend ist aber auch in manchen Bereichen die hohe Anzahl von Ablehnungen (zum Beispiel bei der Schülerbeförderung). Hier sind wohl auch falsche Erwartungen geweckt worden, weil - jedenfalls für Fachleute von vorne herein ersichtlich war, dass echte Anwendungsfälle sich nur in Ausnahmesituationen ergeben können.

Darüber hinaus sind auch zahlreiche Ablehnungsfälle darauf zurückzuführen, dass die Mitwirkung der Eltern sich manchmal mit dem Ankreuzen auf dem Antragsformblatt erschöpft hatte, die weiter erforderliche Mitarbeit aber dann ausblieb. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Lernförderung. So wurden für SGB II-Kinder insgesamt 99 Anträge auf Lernförderung gestellt, von denen insgesamt 84 aus den verschiedensten Gründen abgelehnt werden mussten (zum Beispiel fehlende weitere Mitwirkung der Eltern, zum Beispiel unschlüssige Stellungnahme der Schule, zum Beispiel Ablauf des Schuljahres usw.). Besonders ernüchternd ist jedoch die Feststellung, dass von den insgesamt 15 ausgesprochenen Fällen einer Kostenerstattung für Nachhilfe nur in fünf Fällen tatsächlich davon Gebrauch gemacht wurde.

Insgesamt wurden bis Anfang August (ohne Mittagessenskosten in Kitas) insgesamt ca. 65.000,00 € für Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgegeben. Dem gegenüber wurden aus der gesetzlichen Bundesfinanzierung (entsprechend erhöhte KdU-Bundesbeteiligung) für den Zeitraum 01.01. – 19.08.2011 ca. 330.000,00 € für die Finanzierung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, ca. 73.000,00 € für die Finanzierung von Verwaltungskosten, sowie ca. 171.000,00 € für die Finanzierung von Mittagessen in Horten und Schulsozialarbeit eingenommen.

8. Aufgabenerledigung im Sozialamt

Die vom Stadtrat im Juli 2011 beschlossene Änderung der Öffnungszeiten in den Abteilungen 501 und 502 des Sozialamtes hat sich bewährt und wird von der Mitarbeiterschaft auch als Entlastung empfunden. Durch die kooperative Zusammenarbeit mit dem Personalamt und durch die Zuweisung von Mitarbeitern aus dem aktuellen Abschlusslehrgang hat sich erfreulicherweise auch der schwierige personelle Engpass in der Abteilung 501 deutlich entspannt.

Zur künftigen Straffung der Arbeitsabläufe insbesondere bei Neuantragsstellungen überarbeitet die GGFA die eingespielten, bisherigen Abläufe in Sozialamt und GGFA (im Einzelnen siehe dazu den GGFA-Sachstandsbericht) nach dem Prinzip der sog. „Werkakademie“. Es handelt sich dabei um eine veränderte Prioritätensetzung, die vor allem von Optionskommunen in Hessen und Niedersachsen bereits seit einiger Zeit mit Erfolg angewandt wird und vor allem darauf abzielt, den Kunden möglichst schnell mit Profilinggespräch und Eingliederungsangeboten in Kontakt zu bringen und nicht erst die Klärung der finanziellen Leistungsfragen abzuwarten. Die Verwaltung erhofft sich von dieser geplanten Umstellung nicht nur eine schnellere und intensivere Befassung der Neukunden mit Integrationsangeboten. Nach den praktischen Erfahrungen anderer Optionskommunen mit dem System „Werkakademie“ erhofft sich die Verwaltung auch einen höheren Integrationserfolg – und damit auch eine finanzielle Entlastung des städtischen Haushalts mit KdU-Ausgaben. Näheres hierzu wird in den Vorlagen zum Haushalts-SGA im November enthalten sein.

In den nächsten Wochen wird die Verwaltung damit beginnen, die sog. „Migrationshintergrunderhebungsverordnung“ vom 29.09.2010 umzusetzen. Danach müssen alle ca. 4500 SGB II-Empfänger per Interview oder per Fragebogen nach Merkmalen für das Vorliegen des Migrationshintergrundes befragt werden (Staatsangehörigkeit, eigene Zuwanderung nach Deutschland nach 1949, Zuwanderung eines Elternteils nach Deutschland nach 1949, Status als Aussiedler oder Spätaussiedler). Nach Eingabe der Daten in die Software und nach Übermittlung der Daten zur BA müssen alle eingegebenen Daten wieder gelöscht werden – eine Nutzung dieser Daten durch städtische Stellen ist in der Verordnung ausdrücklich untersagt. Dies ist nicht nur deswegen sehr fragwürdig, weil nicht nur die BA Aufgabenträger nach dem SGB II ist, sondern ebenso auch die Stadt, die die Daten im Rahmen des SGB II-Vollzugs erhebt. Darüber hinaus erscheint es vorstellbar, dass diese Daten zum Migrationshintergrund für die Zwecke der Stadtstatistik (Stadtplanung, Wohnungsbau, Schulplanung, Jugendhilfeplanung, Sozialplanung usw.) wesentlich wichtiger und bedeutender sein könnten, als sie für die BA für die Arbeitsmarktpolitik jemals sein können. Nach allen bisherigen Erfahrungen ist es letztlich aber nicht verwunderlich, dass Interessen des kommunalen SGB II-Aufgabenträgers in Berlin keine Berücksichtigung finden.

Im Auftrag des Bundesversicherungsamtes hat sich der Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg zu einer örtlichen Prüfung über die korrekte Abführung von Krankenversicherungsbeiträgen im SGB II seit 2009 angekündigt (seit 01.01.2009 existiert der Gesundheitsfond in der Verwaltung des Bundesversicherungsamtes, an den seitdem die Krankenversicherungsbeiträge zu überweisen sind). Die örtliche Prüfung soll gleich von sieben Prüfern über einen Zeitraum von drei Wochen vorgenommen werden. Vermutlich wird sich die Prüfung zum Teil auch auf die Umsetzung des neuen § 37, Abs. 2, Satz 2 SGB II erstrecken, wonach alle SGB II-Anträge automatisch auf den jeweiligen Monatsersten zurückwirken (wenn z. B. am 31.01. ein SGB II-Antrag gestellt wurde, müssen bei positiver Entscheidung Leistungen ab dem 01.01. gewährt werden – dies gilt selbstverständlich auch für Krankenkassenbeiträge, womit sich das vermutete Prüfungsinteresse des Bundesversicherungsamtes erklärt). Da allerdings dieser neue § 37, Abs. 2, Satz 2 vom Gesetzgeber erst Ende März beschlossen, jedoch rückwirkend zum 01.01. in Kraft gesetzt wurde, mussten zwangsläufig mit großem Aufwand sämtliche Neuanträge aus dem ersten Quartal neu überarbeitet und erhebliche Nachzahlungen geleistet werden.

- Anlagen:
1. Anlage Eckwerte
 2. Anlage monatlicher Mittelverbrauch
 3. Schreiben an den Deutschen Städtetag
 4. Sachstandsbericht der GGFA

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

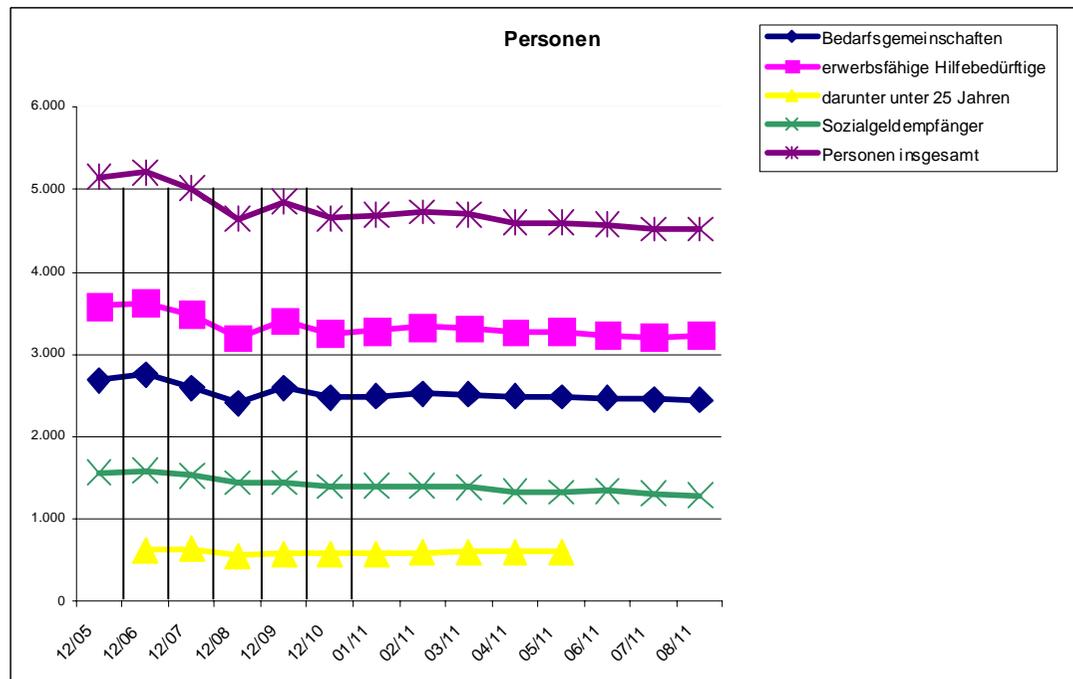
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Eckwerte zum SGB II-Leistungsbereich für die Stadt Erlangen

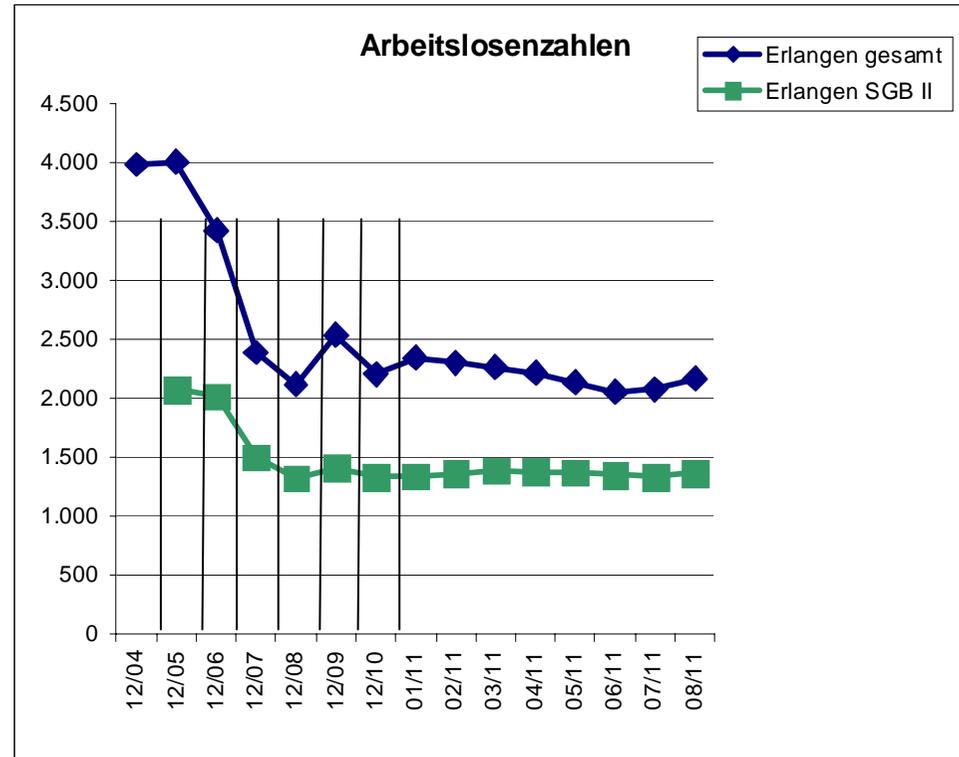
1. Personen

	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	01/11	02/11	03/11	04/11	05/11	06/11	07/11	08/11
Bedarfsgemeinschaften	2.688	2.750	2.595	2.412	2.590	2.472	2.491	2.520	2.518	2.488	2.485	2.467	2.449	2.443
erwerbsfähige Hilfebedürftige	3.588	3.626	3.483	3.198	3.410	3.251	3.287	3.333	3.319	3.269	3.277	3.238	3.212	3.235
darunter unter 25 Jahren		623	642	558	583	578	579	593	597	598	604			
Sozialgeldempfänger	1.568	1.585	1.532	1.444	1.444	1.398	1.401	1.400	1.384	1.330	1.325	1.341	1.307	1.287
Personen insgesamt	5.156	5.211	5.015	4.642	4.854	4.649	4.688	4.733	4.703	4.599	4.602	4.579	4.519	4.522



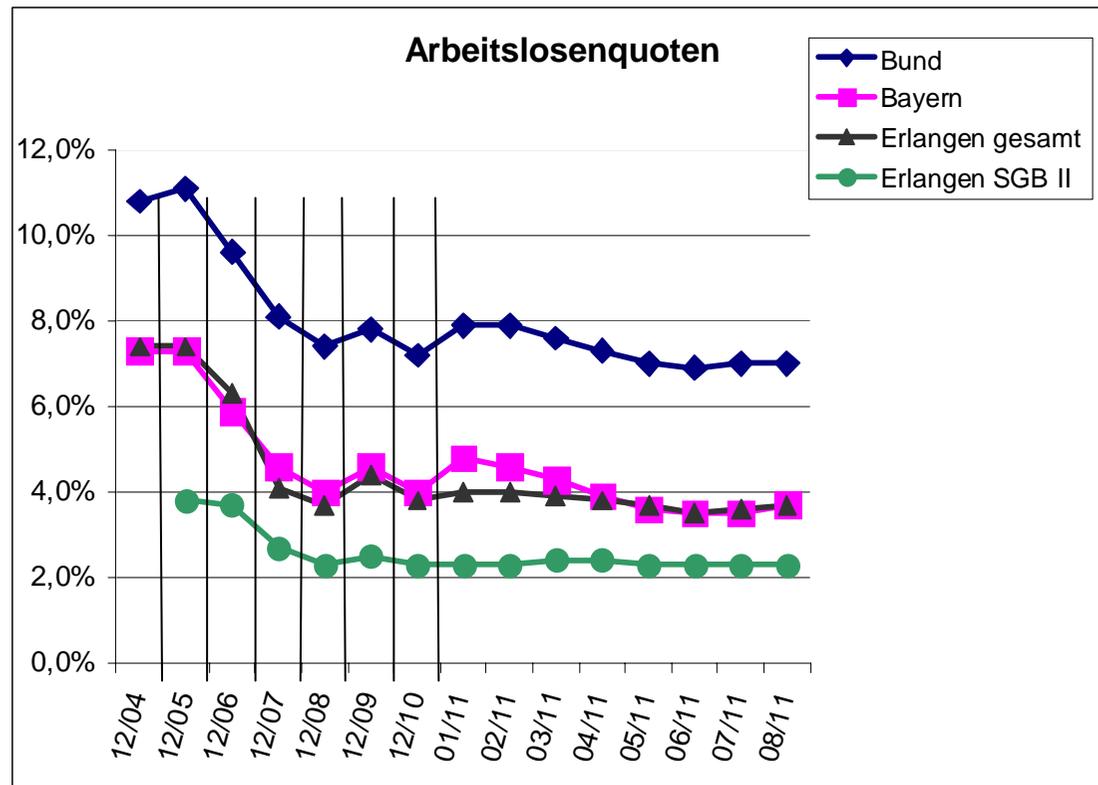
2. Arbeitslosenzahlen

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	01/11	02/11	03/11	04/11	05/11	06/11	07/11	08/11
Erlangen gesamt	3.991	4.014	3.432	2.392	2.120	2.543	2.209	2.343	2.309	2.264	2.217	2.139	2.055	2.078	2.166
Erlangen SGB II		2.077	2.018	1.504	1.323	1.413	1.337	1.339	1.361	1.385	1.377	1.368	1.349	1.337	1.365



3. Arbeitslosenquoten

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	01/11	02/11	03/11	04/11	05/11	06/11	07/11	08/11
Bund	10,8%	11,1%	9,6%	8,1%	7,4%	7,8%	7,2%	7,9%	7,9%	7,6%	7,3%	7,0%	6,9%	7,0%	7,0%
Bayern	7,3%	7,3%	5,9%	4,6%	4,0%	4,6%	4,0%	4,8%	4,6%	4,3%	3,9%	3,6%	3,5%	3,5%	3,7%
Erlangen gesamt	7,4%	7,4%	6,3%	4,2%	3,7%	4,4%	3,8%	4,0%	4,0%	3,9%	3,8%	3,7%	3,5%	3,6%	3,7%
Erlangen SGB II		3,8%	3,7%	2,7%	2,3%	2,5%	2,3%	2,3%	2,3%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,3%	2,3%



Übersicht über den monatlichen Mittelverbrauch 2011

	ALG II Sozialgeld (Nettoaus- gaben)	Sozial- versicherung (Nettoaus- gaben)	KdU (Bruttoaus- gaben)	einmalige Leistungen	Transfer	Eingliederung	Beschäftigung szuschuss § 16e SGB II	Freie Förderung § 16f SGB II	kommunale Eingliederung	Eingliederung	Verwaltung	Gesamt
Januar 2011	1.326.690 €	294.537 €	788.896 €	18.148 €	2.428.271 €	146.365 €	0 €	2.265 €	4.250 €	152.880 €	277.959 €	2.859.110 €
Februar 2011	764.246 €	265.383 €	791.207 €	17.966 €	1.838.802 €	182.377 €	0 €	3.064 €	0 €	185.441 €	266.461 €	2.290.704 €
März 2011	774.795 €	275.435 €	842.640 €	39.370 €	1.932.240 €	171.893 €	0 €	3.065 €	0 €	174.958 €	275.829 €	2.383.027 €
April 2011	824.521 €	281.445 €	840.817 €	6.333 €	1.953.116 €	184.224 €	0 €	554 €	0 €	184.778 €	280.063 €	2.417.957 €
Mai 2011	787.847 €	270.292 €	824.817 €	16.308 €	1.899.264 €	183.247 €	0 €	898 €	10.000 €	194.145 €	264.031 €	2.357.440 €
Juni 2011	710.323 €	253.323 €	763.914 €	28.002 €	1.755.562 €	151.298 €	0 €	1.734 €	0 €	153.032 €	276.840 €	2.185.434 €
Juli 2011	755.248 €	266.440 €	741.588 €	9.986 €	1.773.262 €	162.737 €	0 €	7.309 €	9.000 €	179.046 €	279.763 €	2.232.071 €
August 2011	744.762 €	255.818 €	772.768 €	16.429 €	1.789.777 €	184.935 €	0 €	6.696 €	11.600 €	203.231 €	271.000 €	2.264.008 €
September 2011												
Oktober 2011												
November 2011												
Dezember 2011												
	6.688.432 €	2.162.673 €	6.366.647 €	152.542 €	15.370.294 €	1.367.076 €	0 €	25.585 €	34.850 €	1.427.511 €	2.191.946 €	18.989.751 €

52/88

Erläuterung

zuzüglich Ausgaben i.H.v. 613.524,37 € (Monatszahlung Januar, im Soll gebucht im HJ 2011 (Rechnungsabgrenzungsposten), im Ist gebucht im HJ 2010, da der Betrag im Dezember 2010 zur Auszahlung kam. Der Betrag ist in den Ausgaben für Dezember 2010 enthalten.

I.

Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Deutscher Städtetag
z. H. Herrn Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Postfach 12 03 15
10593 Berlin

Rathausplatz 1
 91052 Erlangen
 Postfach 3160, 91051 Erlangen
 Telefon 0 91 31 / 86 22 00
 Telefax 0 91 31 / 86 21 12
 E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
 Internet <http://www.erlangen.de>
 Az. V/50

28. Juli 2011

Interessensvertretung der Optionsstädte im Deutschen Städtetag hier: Schreiben des DST vom 12.07.2011, Az.: 50.10.70D, Umdrucknum- mer I4182

Sehr geehrter Herr Dr. Articus,

unter Bezugnahme auf ein erstes Informationstreffen der fünfzehn alten und neuen Optionsstädte am 27.06.2011 in Berlin werfen Sie die Frage einer intensiveren Vertretung und Begleitung der Optionsstädte innerhalb des Deutschen Städtetages auf.

Die Stadt Erlangen, die sich bereits von Anfang an für eine SGB II Umsetzung in eigener, kommunaler Verantwortung entschieden hat und die im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger Erlangens heute mehr denn je von der Richtigkeit dieser Entscheidung überzeugt ist, würde es sehr lebhaft begrüßen, wenn der Deutsche Städtetag als unser kommunaler Spitzenverband sich entschließen könnte, die bald fünfzehn kreisfreien Optionsstädte intensiver als bisher zu begleiten und zu betreuen.

Nach reiflicher Überlegung sieht sich die Stadt Erlangen jedoch nicht im Stande zu akzeptieren, dass eine solch bessere Betreuung der Optionsstädte durch den Deutschen Städtetag nur unter der Voraussetzung erfolgen soll, dass die fünfzehn Optionsstädte die Kosten dieser besseren Betreuung durch eine gesonderte finanzielle Umlage selbst aufbringen müssten. Die fünfzehn alten und neuen Optionsstädte sind ebenso ordentliche Mitglieder des Deutschen Städtetages wie alle anderen Städte. Sie haben deshalb allein aufgrund der Mitgliedschaft ein Anrecht auf fachliche Begleitung und Betreuung durch Ihren kommunalen Spitzenverband. Nach meinem Verständnis darf sich die Frage einer Finanzierung des Betreuungsaufwandes durch Sonderumlagen der Optionsstädte nur dann stellen, wenn die Finanzierung des Betreuungsaufwandes der übrigen Städtetagsmitglieder in SGB II Angelegenheiten ebenfalls durch eine Sonderumlage erfolgen würde. Meines Erachtens besteht für beide Organisationsformen die dringende Notwendigkeit einer fachlichen Betreuung aller Mitgliedsstädte des DST durch ihren Spitzenverband – denn unabhängig von der Organisationsform werden beim SGB II Vollzug wichtige und finanziell relevante kommunale

Aufgaben erfüllt und sind bedeutsame kommunale Interessen berührt. Ich kann deshalb für die Stadt Erlangen dem Anliegen nicht zustimmen, dass ein Teil der Mitglieder des Deutschen Städtetages die Kosten dieser fachlichen Betreuung durch den kommunalen Spitzenverband durch eine Sonderumlage selbst finanzieren soll, während für andere Städtetagsmitglieder diese Aufgabe aus dem allgemeinen Beitragsaufkommen des Deutschen Städtetages finanziert wird.

Darüber hinaus erscheint es mir noch wichtig zu betonen, dass die fachliche Begleitung und Betreuung der Optionsstädte durch den Deutschen Städtetag sinnvollerweise in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Landkreistag erfolgen sollte, der diese Aufgabe für die bisherigen sechs Optionsstädte in den letzten sechseinhalb Jahren in fachlich hervorragender Weise wahrgenommen hat. Die Wichtigkeit dieser engen Zusammenarbeit mit dem Deutschen Landkreistag und die zwingende Notwendigkeit, bei dieser Begleitung der SGB II Umsetzung ständig und jederzeit engsten Kontakt mit den Mitgliedern des Deutschen Bundestages und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin halten zu müssen, führt mich zu der Überzeugung, dass die hierfür verantwortlichen Akteure des Deutschen Städtetages unbedingt am Ort des Geschehens – also in Berlin, und nicht in Köln – angesiedelt werden sollten.

Sehr geehrter Herr Dr. Articus,

ich würde mich sehr freuen, wenn es gelingen könnte, dass die künftig fünfzehn Optionsstädte bei der SGB II Umsetzung künftig auch durch den Deutschen Städtetag eine kraftvolle und energische Unterstützung kommunaler Interessen erfahren könnten. Ich kann es aber nicht akzeptieren, dass die Optionsstädte – im Gegensatz zu den anderen Städtetagsmitgliedern – diese Unterstützung kommunaler Interessen durch Ihren Spitzenverband sich durch eine finanzielle Sonderbelastung erst erkaufen müssten. Ich sehe mich deshalb nicht in der Lage für die Stadt Erlangen den von Ihnen übersandten Vertragsentwurf für die Stadt Erlangen zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Balleis

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

- II. Über <Referat V> an <Referat OBM> in Vorlage
- III. <Referat II Herrn Beugel> zur Kenntnis
- IV. Kopie an <GGFA Herrn Lindner> zur Kenntnis
- V. Kopie <Amt 50> zum Vorgang

Sachstandsbericht GGFA AöR

JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Aktuelle Entwicklungen</i>	3
1.1	Entwicklungen am Arbeitsmarkt und der Arbeitsmarktpolitik	3
1.2	Bedrohliche Reduzierung der Bundesmittel // Kommunalen Zuschussbedarf für die GGFA	3
2	<i>Entwicklung der Eingangsprozesse im Jobcenter im GGFA Bereich</i>	7
2.1	Verlegung des Startgesprächs in die Personalvermittlung	7
2.2	Einführung der Werkakademie	7
3	<i>Aus den Projekten der GGFA</i>	7
3.1	GGFA-Projekt BIBER erfolgreich beendet	7
3.2	Neues Projekt - Kompetenzagentur Erlangen	8
3.3	Neues Projekt - Migra Job	8
4	<i>Verlauf Eckwerte</i>	9
5	<i>Statistische Auswertungen</i>	10
5.1	Verteilung der Kunden nach Kundentypen und Geschlecht (15-65) - Monatsauswertung	10
5.2	Entwicklung der Kundentypen	13
6	<i>Rechtsanspruchsdauer Arbeitslosengeld I nach Alter</i>	15
7	<i>Fallmanagement</i>	15
7.1	Betreuungsschlüssel	15
7.2	Aktivierung von Jugendlichen, Stand Juli 2011	16
7.3	Verbleib der X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15-24	17
7.4	Verbleib aller X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15 - 65 Jahren	17
7.5	Kunden mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit	18
8	<i>Integrationsmanagement</i>	19
8.1	In Anspruch genommene Integrationsinstrumente Januar bis Juli 2011	19
8.2	Gesamtausgaben für Eingliederung (1.486.704€)	20
9	<i>Personalvermittlungen</i>	21
9.1	Gesamtvermittlungssituation mit Branchenverteilung	21
9.2	Entwicklung der 665 Vermittlungen und Ausbildungsplatzbesetzungen	22
9.3	Verteilung der Eingliederungen/ Vermittlungen nach Altersgruppen	22
9.4	Verteilung der Eingliederungen/ Vermittlungen nach Umfang und Art der Beschäftigung und Ausbildung	22
9.5	Eingliederungen/Vermittlungen – Frauen/Männer nach Altersgruppen	22
9.6	Anteil Eingliederungen/Vermittlungen mit Migrationshintergrund	22
10	<i>Finanzauswertungen</i>	23
10.1	Budgetauslastung	23
10.2	Eingesetzte Mittel aus Verwaltungs- und Integrationsbudget	24

1 Aktuelle Entwicklungen

1.1 Entwicklungen am Arbeitsmarkt und der Arbeitsmarktpolitik

Verstetigung der Kundenstrukturen

Aus den Tabellen der Erlanger SGB II Statistik ist die Verstetigung der niedrigen SGB II Quote gut zu erkennen. Ebenfalls weisen wir im Bereich der Zugänge und Abgänge eine hohe Quote vor. Dies und die guten Vermittlungszahlen spiegeln den aufnehmenden Arbeitsmarkt wieder. Eingliederungszuschüsse werden nur noch in geringen Maßen als Anreiz vergeben. Trotzdem bleibt beharrlich ein hoher Sockel von bedürftigen Betroffenen im SGB II Bezug, die eine stetige Aktivierung benötigen.

Ausbildungsinitiative auch in 2011 erfolgreich

Im Abschlussjahrgang 2010/2011 konnten erneut wieder alle ausbildungsreife Jugendliche in einen Ausbildungsplatz vermittelt werden. Den Jugendlichen die noch nicht über die nötige Ausbildungsreife verfügen konnte eine passende Maßnahme angeboten werden. Leider ist die Zahl der „Verweigerer“ leicht gestiegen. Hier wird das neue Angebot der Kompetenzagentur die richtige methodische Antwort darauf darstellen (s.u.). Im nächsten SGA wird ein differenzierter Bericht vorgelegt werden

Eher trübe Aussichten durch die SGB II Instrumentenreform

Nach der dritten Lesung der Gesetzesvorlage zur SGB II Instrumentenreform wurden leider nur wenige positive Änderungen in von Seiten der Koalition in die Gesetzesvorlage eingepflegt: die kritische Deckelung der Mantelkosten von Arbeitsgelegenheiten auf 150 € wurde ebenso aufgehoben wie der Stop der EQJ Maßnahmen. Ebenso wurden, jedoch für Erlangen nicht relevant, Mittel der freien Förderung mit dem § 16e (Bürgerarbeit u.ä.) saldfähig gemacht. Die Öffnung der freien Förderung 16f für Jugendliche eröffnet neue Möglichkeiten, wenn die Ausführungsbestimmungen dies nicht wieder beschränken werden.

Leider ist die grundsätzliche Prägung der Instrumentenreform auf Basis des SGB III zu Gunsten einer reinen SGB II Ausrichtung nicht korrigiert worden und es bestehen weiterhin einzelne schwerwiegende Hemmnisse:

- die Arbeitsgelegenheiten sollen aufgeteilt werden in den Beschäftigungsbereich mit der Kostenübernahme für Fachanleitung und Sachkosten; den bisher integrierten Betreuungs- und Qualifizierungsteil gilt es hinfort als eigene Maßnahme (§45 neu) auszuschreiben.
- die Träger der Arbeitsgelegenheiten müssen sich einer eigenen neuen Zertifizierung unterwerfen. Bisherige angewandte Qualitätssicherungsverfahren wie QM, EQM oder Verbandszertifizierungen (z.B. das Gütesiegel des Diakonischen Werks) werden nicht mehr akzeptiert.
- nahezu alle Maßnahmen (§45 neu) müssen vergeben werden. Andere Verfahren wie das soziale Dreiecksverhältnis u.a. finden keine Anwendung mehr.
- das Gutscheilverfahren wird trotz der immer schwierig werdender Zielgruppe weiter ausgebaut
- das BVB wird weiterhin ausschließlich über die Agentur für Arbeit ausgeschrieben und gesteuert

Es zielt die Politik auch Zukunft darauf hin regional bedeutsame und erfolgreiche Modelle und Maßnahmen durch eine Standardisierungstanze zu verdrängen. Sinnzusammenhänge wie die Integration der Betreuung der Teilnehmer in einer AGH unter einen Träger werden bewusst zerstört. Dass das SGB II auch die Basis zur Teilhabe von Bedürftigen darstellen soll, die sehr individualisierte und begleitete Angebote benötigen, wird nicht berücksichtigt.

1.2 Bedrohliche Reduzierung der Bundesmittel // Kommunalen Zuschussbedarf für die GGFA

Wie bereits mehrfach in SGA Berichten und im Verwaltungsrat der GGFA dargelegt, beabsichtigt die Bundesregierung im Haushalt des Arbeits- und Sozialministerium die im Rahmen des Sparkonzeptes fixierten Kürzungen im SGB II Bereich auch für den Bundeshaushalt 2012 durchzusetzen.

Bereits im aktuellen Jahr hat die GGFA Kürzungen von über 800T€ aufgefangen. Im Folgejahr 2012 müssen nun, durch eine neuere Hochrechnung aktualisiert, erneut über 800 T€ Kürzungen hingenommen werden.

Die von der Bundesregierung vollzogenen und vorgesehenen Kürzungen entsprechen nicht dem langsamen Rückgang der SGB II Quote und widersprechen jeder sozialintegrativen und volkswirtschaftlichen Fachlichkeit. (siehe Tabellen unten)

Eine Vorsprache des Vorstands der GGFA beim Staatssekretär Brauksiepe im BMAS am 16.9.2011 hat leider bestätigt, dass sicher mit den Zuschusskürzungen zu rechnen ist.

Gerade in Bayern und im Speziellen in Erlangen haben wir es bei gleichzeitig hohen Ein- und Austritten in das SGB II mit einer Verfestigung bei den langzeitarbeitslosen marktfernen Betroffenen und Bedürftigen zu tun.

Die bisherige Arbeit der GGFA in allen Bereichen und auch in den betreuten Arbeitsgelegenheiten hat gezeigt, dass fachlich gut begleitete Aktivierungsprozesse von Menschen mit oft zweistelligen Auszeitjahren über den klugen Einsatz von gestuften Instrumenten und der hervorragenden interdisziplinären Arbeit sowohl in der GGFA zwischen den Projekten und den hoheitlichen Abteilungen, als auch mit den kommunalen psychosozialen und Suchtberatungsstellen, der Schuldenberatung und des Jugendamtes Integrationen in den Arbeitsmarkt tatsächlich erreichbar sind.

Es lässt sich deshalb nicht nachvollziehen, dass die Kürzungen in solch einer Wucht erfolgen, da eine Investition in die Aktivierung auf lange Sicht geringere Kosten aufwirft, wie die ständige Alimentierung.

Das strikte Umsetzen der Kürzungen würde im Jahr 2012 eine deutliche Reduzierung von Maßnahmeangeboten im Bereich der Arbeitsgelegenheiten und der Qualifizierung ergeben. Auch im hoheitlichen Bereich des Fallmanagements und der Personalvermittlung müssten durch Personalreduktion eine strenge Verkürzung der Prozessläufe hingenommen werden. Absehbar könnte die gute Qualität der Arbeit und die guten quantitativen Ergebnisse nicht mehr gehalten werden

Das Jahr 2011 war bereits ein strenges kostenbezogenes Konsolidierungsjahr. Die strikte Umsetzung der für 2012 vorgesehenen Kürzung wird unweigerlich zu deutlichen und spürbaren Einschnitten in den Angeboten führen, betriebsbedingte Kündigungen des Stammpersonals sind nicht vermeidbar.

Dass die Qualität der Arbeit der GGFA einen solch hohen Standard vorweist, ist letztlich auf die Entfristung des Personals in den letzten beiden Jahren zurückzuführen!

Damit im Jahr 2011 der bereits heftig reduzierte Bundeszuschuss aufgefangen werden konnte, wurden nicht nur alle Sach- und Honorarkosten einer strengen Prüfung und Justage unterzogen, es wurden ebenfalls massive Anstrengungen unternommen, durch Akquise von Drittmitteln von Programmen von denen vor allem unsere Zielgruppe profitieren kann, den Mittelausfall zu kompensieren.

Projekt	Drittmittelgeber	Fördersumme		
		2010	2011	2012
4 service!	ESF Bayern	45.900 €	69.300 €	19.500 €
Dienstleistungsprojekt	ESF Bayern	43.011 €	60.000 €	60.000 €
AquA	ESF Bayern	19.550 €	/	/
Bedarfsgemeinschaftscoaching	ESF Bayern	/	32.400 €	57.000 €
H.A.N.S.	AMF	54.000 €	76.691 €	17.738 €
Netzwerk wirksamer Hilfen AE	BMAS / ESF Bund	/	69.100 €	95.000 €
Kompetenzagentur	BMFSJF/ESF Bu	/	16.000 €	47.600 €
Migra Job	BMAS / ESF Bund	/	10.000 €	25.000 €
50 plus fifty up	BMAS	745.000 €	840.000 €	840.000 €
Gewobau-Hans *		20.160 €	40.000 €	
ESTW- Energiesparer *		15.038 €	11.250 €	
Gericht/Sonstige		20.066 €	15.000 €	15.000 €
MB Eichendorffschule	Reg. Mittelfranken	126.877 €	106.000 €	61.833 €
	Summe	1.089.602 €	1.345.741 €	1.238.671 €
	EGT	real 2.469.433 €	Plan 2.282.802 €	Plan 1.760.000 €

* wg. hoher Eigenbeteiligung in 2011 und 2012 eingestellt/abgegeben

Die GGFA bittet den Stadtrat dringend dem im Sozialhilfehaushalt verankerten Zuschussantrag von zweimal 150 T€ stattzugeben. Von Seiten der GGFA würden nach Verwaltungsratsbeschluss ebenfalls 200T€ zugesteuert werden, die sich im Jahresverlust 2012 niederschlagen würden, so dass eine halbe Millionen Euro zusätzlich für das Jahr 2012 zur Verfügung ständen.

Diese Mittel würden sicher ausreichen das erste Halbjahr 2012 mit einer stabilen Personaldecke „fahren“ zu können. Bis dorthin hätte man letztendlich Klarheit über die Bundesmittelfinanzierung und über etwaige einschränkende Wirkungen der Instrumentenreform.

Weiterhin könnte das erste Halbjahr als Planungszeit verwendet werden, etwaige Personalkürzungen mit Bedacht und Weitsicht, wenn absolut nicht verhinderbar, aufzustellen.

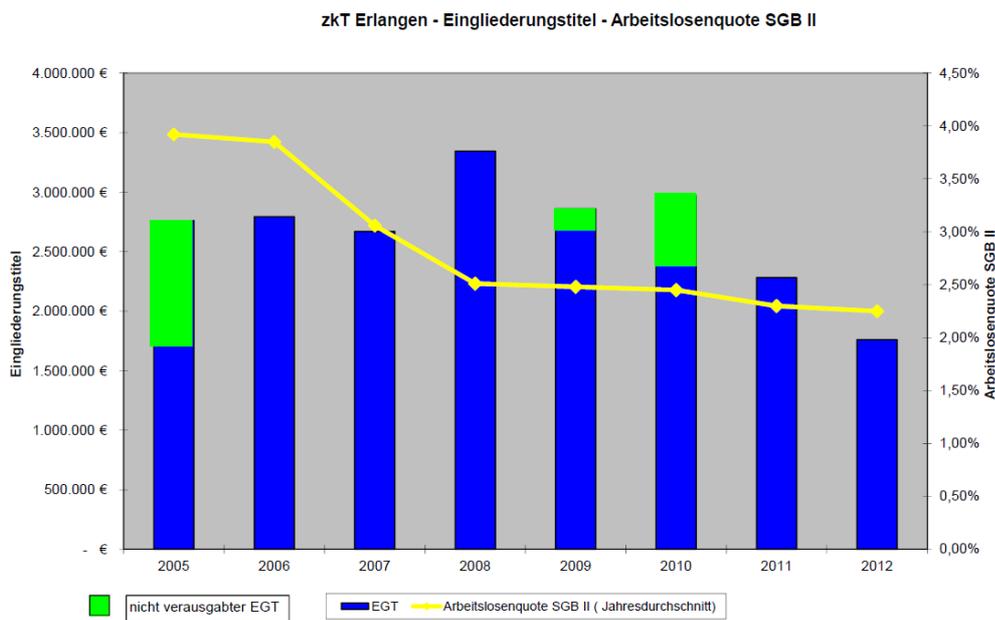
Der beantragte Zuschuss besteht im Haushaltsentwurf der Sozialhilfeverwaltung aus zwei Teilen: einem Leistungszuschuss von 150T€ im Produkt 3121 Kosten für Unterkunft und Heizung, SGB II Zeile 54 in der Saldierung für über das Werkzeug der einzuführenden Werkakademie eingesparten Kosten der Unterkunft.

Die zweiten 150T€ wäre ein Pauschalzuschuss und im Produkt 3122 Eingliederungsleistungen Kommune, SGB II zu finden.

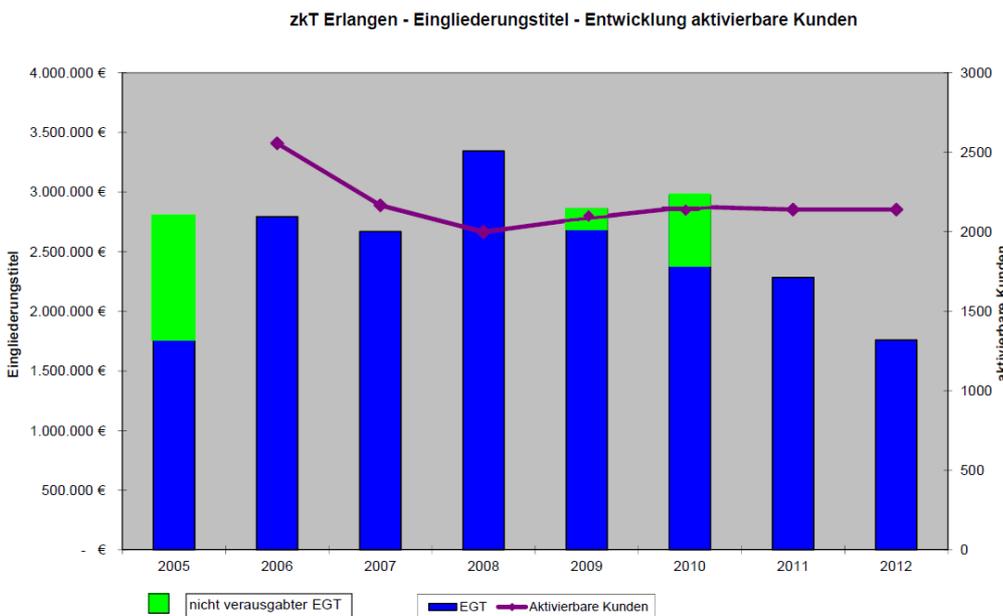
Würden im Laufe dieses Jahres und des Folgejahres ein Umschwenken der Bundespolitik stattfinden und/oder andere Alternativen entstehen, würde die GGFA selbstverständlich auf den kommunalen Zuschuss anteilig oder ganz verzichten.

Darstellung des Missverhältnis zwischen SGB II Kunden-Entwicklungen und Bundesmitteln

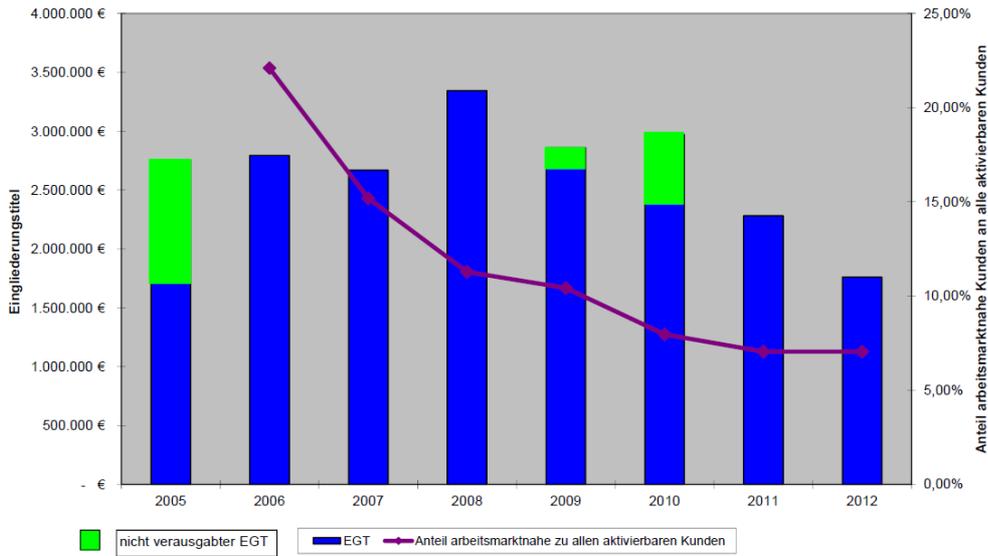
a) Nahezu Stagnierung der SGB II Arbeitslosenquote und überproportionale Mittelkürzung



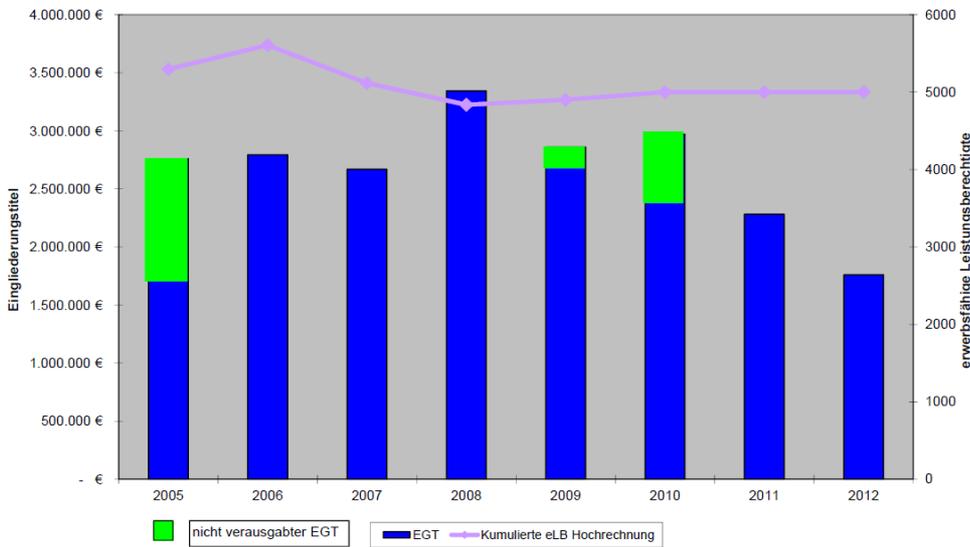
b) aktivierbare Kunden steigen leicht, benötigen jedoch finanzierte Instrumente und Maßnahmen



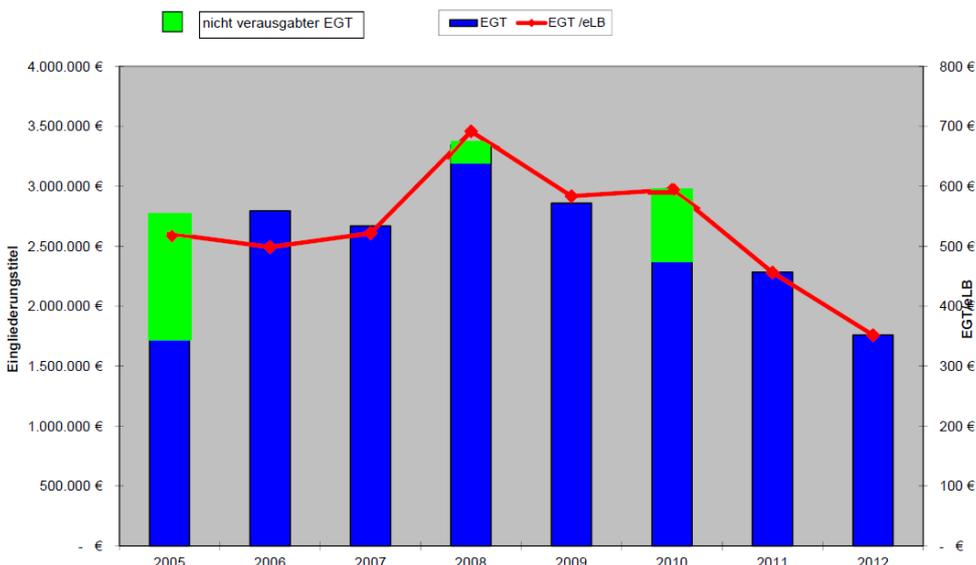
c) deutliche Verringerung der arbeitsmarktnahen Kunden, aufwändigere Aktivierung und Integration
 zKT Erlangen - Eingliederungstitel - Anteil arbeitsmarktnahe Kunden an alle aktivierbaren Kunden



d) die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nehmen leicht zu - „Versockelung“
 zKT Erlangen - Eingliederungstitel - erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Jahressumme)



e) immer weniger Mittel für die Zielgruppe pro Kopf
 zKT Erlangen - Eingliederungstitel - Eingliederungstitel/eLB 2005 - 2012



2 Entwicklung der Eingangsprozesse im Jobcenter im GGFA Bereich

2.1 Verlegung des Startgesprächs in die Personalvermittlung

In Anbetracht des sehr gut aufnahmefähigen Arbeitsmarktes sahen wir es bereits im Sommer für angebracht, das bisher im Fallmanagement angesiedelte „Startgespräch“, der Erstaufnahme von Daten und Informationen bezogen auf die weitere Berufswege- und Hilfeplanung, in die Personalvermittlung zu verlegen. Es soll so jede Chance genutzt werden, direkt integrierbare Antragsteller unmittelbar in den Arbeitsmarkt zu vermitteln.

2.2 Einführung der Werkakademie

Die Werkakademie ist das erfolgreiche Modell der Eingangssteuerung im Bereich der holländischen Kommunen. Durch eine strukturierte Zugangsteuerung mit einer fachlichen Gewichtung des Eingangsprozesses sollen sowohl die Problemlagen der Hilfebedürftigkeit schneller und exakter erkannt werden, die Vermittlung in der ersten Arbeitsmarkt mit der akribischen Erkennung von beruflichen Fertigkeiten und Talenten erhöht werden, als auch in einem Fördern und Fordern Kontext die Bedürftigen von den denen zu trennen, die auf einen bequemen Mitnahmeeffekt setzen.

Die GGFA hat bereits alle dort einzusetzenden Methoden und Angebote in ihrem Portfolio. Es müssen lediglich die Prozesswege, Orte und Inhalte der Angebote neu geordnet und ausgerichtet werden.

Mit der SBG II Antragstellung wird bereits mit dem potentiellen Kunden im Rahmen eines Sofortangebotes eine Eingliederungsvereinbarung über Eintritt in die 4 bis 8 wöchige Werkakademie abgeschlossen. Die Werkakademie ist eine „Nettomaßnahme“, d.h. Fehlzeiten werden zu einer Verlängerung der Zuweisung führen. Durch die hohe Anwesenheitsdichte von vier halben Tagen in der Woche kann mit dem Kunden sehr intensiv gearbeitet werden. Für die Begleitung durch diesen Prozess werden entsprechend qualifizierte Coachs zur Verfügung gestellt. Neben dem Schwerpunkt auf das Thema der eigenständigen Arbeitsplatzergänzung in einem gruppendynamischen Kontext, werden ergänzende Sonderthemen in Gruppenangeboten aufgelegt (Informationsveranstaltung für Alleinerziehende, Schuldenberatung, Gesundheitsthemen etc.)

Da das erste Halbjahr 2012 durch die auf dorthin verschobene Einführung der neuen Geschäftssoftware stark belastet ist, wird die Werkakademie in Stufen eingeführt werden und ihre volle Ausprägung zur Jahresmitte erreichen.

Die Einführung der Werkakademie soll ebenfalls durch eine Effizienzsteigerung der bereits sehr guten GGFA Prozesse zu einer Absenkung der Kosten der Unterkunft beitragen

3 Aus den Projekten der GGFA

3.1 GGFA-Projekt BIBER erfolgreich beendet

„Berufliche Integration und Bildungsabschluss erlangen“ als zentrale Aufgaben der Förderung jugendlicher Hartz IV-Bezieher - Erfolgreiches Projekt durch zusätzliche kommunale Förderung ermöglicht – Hauptschulabschluss und Ausbildungsplatz durch intensive sozialpädagogische Betreuung

Für jugendliche Schulabgänger, die keine weiterführenden Schulen besuchen, ist der Hauptschulabschluss die zentrale Voraussetzung zum Einstieg in eine Berufsausbildung. Um Jugendliche im Hartz IV-Bezug – für die entsprechende Förderinstrumente des SGB III nicht zur Verfügung stehen bzw. aufgrund der speziellen Bedarfslage nicht geeignet sind – besser beim Erwerb des Hauptschulabschlusses unterstützen zu können, hat die GGFA in den vergangenen Monaten ein neues Projekt durchgeführt, das dazu beitragen sollte, die Ausbildungschancen zu verbessern und Fördermaßnahmen-Karrieren und wachsende Resignation wie auch die Verstetigung des Bezugs von Transferleistungen zu verhindern.

Dank zusätzlicher kommunaler Mittel konnten in dem Projekt BIBER (**B**erufliche **I**ntegration und **B**ildungsabschluss **e**rlangen) zwei Fördermaßnahmen miteinander gekoppelt werden. Eine Maßnahme übernimmt den Unterricht zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss in den zentralen Fächern. Dieser Teil der Maßnahme wird über Mittel aus dem städtischen Etat finanziert. Die parallel laufende, aus Mitteln des Bundes finanzierte Maßnahme übernimmt die sozialpädagogische Betreuung und arbeitsmarktorientierte Aktivierung und Förderung zur Integration. Beide Maßnahmen sind im operativen Ablauf miteinander zu einem homogenen Projekt verschmolzen.

Alle Teilnehmer dieses neunmonatigen Projekts wiesen zu Beginn der Maßnahme keinen Schulabschluss auf. Beim überwiegenden Teil war ein Schulabbruch die Ursache. Ungefähr die Hälfte der Teilnehmer besuchte zuvor die Förderschule. Bei nahezu allen Jugendlichen liegen neben schulischen Defiziten mehrfache Vermittlungshemmnisse vor, die insbesondere durch schwierige Familienverhältnisse, Erziehungsdefizite, Missbrauch, Sucht oder Delinquenz gekennzeichnet sind. Die Bearbeitung dieser sozialen Hemmnisse erfordert viel Zeit und ist nur mit fachlich gut geschultem Personal möglich. Die GGFA-spezifische Konstruktion eines integrierten SGB II- und Qualifizierungsträgers bietet gerade bei der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unbestreitbare Vorteile in der Unmittelbarkeit der Fallsteuerung und der direkten Reaktionsmöglichkeit des Fallmanagements.

Von den 16 Teilnehmern konnten im ersten Durchgang des Projekts zehn Personen erfolgreich den Hauptschulabschluss erwerben. Acht Jugendliche beginnen jetzt im Anschluss eine Berufsausbildung. Auch für diejenigen Teilnehmer, die im Anschluss noch nicht sofort in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden konnten, ist nach einer intensiven Anschlussförderung in absehbarer Zeit eine berufliche Integration erreichbar.

3.2 Neues Projekt - Kompetenzagentur Erlangen

Ziele: Das Projekt "Kompetenzagentur Erlangen" richtet sich an besonders benachteiligte Jugendliche, die nach der Schule vom bestehenden System der Hilfsangebote für den Übergang in den Beruf nicht profitieren oder den Zugang zu den Unterstützungsleistungen nicht aus eigenem Antrieb finden. Die Kompetenzagenturen unterstützen die Jugendlichen dabei, Zugang zum Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt oder dem für sie passenden Förderangebot zu finden. Langfristiges Ziel ist die Befähigung zu einer eigenständigen Lebensführung und nachhaltigen Integration in Beruf und Gesellschaft.

Das Programm Kompetenzagentur wird dabei vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Europäischen Sozialfond der Europäischen Union gefördert. Die Kofinanzierung erfolgt aus dem Budget für Schulsozialarbeit, das dankenswerterweise das Jugendamt zur Verfügung stellt.

Als zentrale Methode zur Unterstützung der Jugendlichen kommt das Case Management zum Einsatz. Case Manager/innen suchen die Jugendlichen auf und stehen ihnen als feste und langfristige Begleiter/Innen vor Ort zur Verfügung. Sie aktivieren die Jugendlichen und organisieren in Kooperation mit den anderen Akteuren der lokalen und regionalen Übergangssysteme die auf ihre persönliche Lebenssituation zugeschnittenen erforderlichen Hilfen und Unterstützungsangebote "aus einer Hand".

Zielgruppe: Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und die nach der Schule von den bestehenden Angeboten aus den Bereichen Bildung und Berufsbildung, Arbeitsmarktförderung, Jugendarbeit etc. nicht (mehr) oder nur noch sehr schwer erreicht werden.

Projektdaten:

Laufzeit:	Förderzeitraum vorerst bis Ende 2013
Stellenumfang:	2 Vollzeitstellen pädagogisches Fachpersonal
Personalschlüssel:	1:40 bis 1:50
Kooperationspartner:	Jugendamt Stadt Erlangen, Jugendmigrationsdienst, weitere verbindliche Kooperationspartner folgen

3.3 Neues Projekt - Migra Job

Im Rahmen einer bereits bestehenden Kooperation mit dem Migranet Augsburg ist es uns als Sub-Projektpartner gelungen, eine Teilfinanzierung für ein Beratungsangebot von Migranten im SGB II zu erlangen. MigraNet, ist das bayerische Netzwerk zur Verbesserung der beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Als Teil des bundesweiten Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) deckt MigraNet das Handlungsfeld Kompetenzfeststellung ab und bietet Beratung bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen.

Es ist vorgesehen im Frühjahr 2012 einen Bericht über die Tätigkeiten der GGFA dem SGA vorzustellen.

4 Verlauf Eckwerte

	Jul 10	Aug 10	Sep 10	Okt 10	Nov 10	Dez 10	Jan 11	Feb 11	März 11	Apr 11	Mai 11	Jun 11	Jul 11	Aug 11
Bedarfsgemeinschaften*	2568	2577	2533	2510	2493	2472	2491	2520	2518	2488	2487	2462	2443	2485
Veränderung gg Vormonat	-2,54%	0,35%	-1,71%	-0,91%	-0,68%	-0,84%	0,77%	1,85%	-0,08%	-1,19%	-0,05%	-0,99%	-0,77%	1,72%
erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)*	3428	3393	3334	3300	3286	3256	3287	3333	3319	3269	3303	3242	3211	3277
Veränderung gg Vormonat	-2,20%	-1,02%	-1,74%	-1,02%	-0,42%	-0,91%	0,95%	1,40%	-0,42%	-1,51%	1,05%	-1,85%	-0,96%	2,06%
eHb unter 25 Jahre*	638	605	605	572	575	579	579	593	597	598	**	**	**	604
Veränderung gg Vormonat	-0,78%	-5,17%	0,00%	-5,45%	0,52%	0,70%	0,00%	2,42%	0,67%	0,17%				
Sozialgeldempfänger*	1407	1394	1392	1395	1430	1408	1401	1400	1384	1330	1366	1359	1329	1325
Veränderung gg Vormonat	-2,29%	-0,92%	-0,14%	0,22%	2,51%	-1,54%	-0,50%	-0,07%	-1,14%	-3,90%	2,71%	-0,51%	-2,21%	-0,30%
Arbeitslose SGB II	1425	1352	1350	1305	1302	1337	1339	1361	1385	1377	1368	1349	1337	1365
Veränderung gg Vormonat	-4,36%	-8,59%	-5,26%	-3,48%	-3,56%	2,45%	2,84%	1,80%	3,44%	1,18%	-1,23%	-2,03%	-2,27%	1,19%
davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre	107	99	90	90	79	80	92	101	95	99	94	105	101	122
Veränderung gg Vormonat	-4,46%	-7,48%	-9,09%	0,00%	-12,22%	1,27%	15,00%	9,78%	-5,94%	4,21%	-5,05%	11,70%	-3,81%	20,79%
Aktivierbare Kunden (A-E)	2199	2167	2071	2054	2043	2046	2091	2132	2161	2119	2196	2120	2128	2072
Veränderung gg Vormonat	2,76%	-1,46%	-4,43%	-0,82%	-0,54%	0,15%	2,20%	1,96%	1,36%	-1,94%	3,63%	-3,46%	0,38%	-2,63%
Aktivierbare Kunden u25 (A-E) inkl JiA	316	299	323	256	245	246	247	309	313	288	300	295	309	286
Veränderung gg Vormonat	10,10%	-5,38%	8,03%	-20,74%	-4,30%	0,41%	0,41%	25,10%	1,29%	-7,99%	4,17%	-1,67%	4,75%	-7,44%
Arbeitslosenquote Erlangen gesamt	4,2%	4,2%	3,9%	3,8%	3,7%	3,8%	4,0%	4,0%	3,9%	3,8%	3,7%	3,5%	3,6%	3,7%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	0,00%	-7,14%	-2,56%	-2,63%	2,70%	5,26%	0,00%	-2,50%	-2,56%	-2,63%	-5,41%	2,86%	2,78%
Arbeitslosenquote SGBII Erlangen	2,5%	2,3%	2,3%	2,2%	2,2%	2,3%	2,3%	2,3%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,3%	2,3%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	-8,00%	0,00%	-4,35%	0,00%	4,55%	0,00%	0,00%	4,35%	0,00%	-4,17%	0,00%	0,00%	0,00%
Arbeitslosenquote SGBIII Erlangen	1,7%	1,8%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%	1,4%	1,3%	1,2%	1,3%	1,4%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	5,88%	-11,11%	-6,25%	0,00%	0,00%	13,33%	-5,88%	-6,25%	-6,67%	-7,14%	-7,69%	8,33%	7,69%
Jugendarbeitslosenquote Erlangen gesamt	3,4%	4,1%	3,2%	2,6%	2,3%	2,4%	2,8%	2,9%	2,7%	2,6%	2,5%	2,5%	2,3%	3,9%
Veränderung gg Vormonat	13,33%	20,59%	-21,95%	-18,75%	-11,54%	4,35%	16,67%	3,57%	-6,90%	-3,70%	-3,85%	0,00%	-8,00%	69,57%
Jugendarbeitslosenquote SGBII Erlangen	1,6%	1,5%	1,4%	1,4%	1,2%	1,3%	1,4%	1,6%	1,5%	1,6%	1,5%	1,7%	1,6%	1,9%
Veränderung gg Vormonat	-5,88%	-6,25%	-6,67%	0,00%	-14,29%	8,33%	7,69%	14,29%	-6,25%	6,67%	-6,25%	13,33%	-5,88%	18,75%
Anteil der jugendlichen(SGBII-) Arbeitslosen an allen (SGBII-) Arbeitslosen	7,3%	7,3%	6,7%	7,7%	6,1%	6,5%	6,9%	7,4%	6,9%	7,2%	6,9%	7,8%	7,6%	8,9%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	0,00%	-8,22%	14,93%	-20,78%	6,56%	6,15%	7,25%	-6,76%	4,35%	-4,17%	13,04%	-2,56%	17,11%

63/88

5 Statistische Auswertungen

5.1 Verteilung der Kunden nach Kundentypen und Geschlecht (15-65) - Monatsauswertung

Juli		01.07.2011		bis		31.07.2011				
Männer:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B - Kunden	10	1,7%	78	4,4%	9	1,6%	1	0,4%	98	3,0%
C - Kunden	60	10,3%	139	7,8%	15	2,6%	5	1,8%	219	6,8%
D - Kunden	48	8,3%	315	17,7%	106	18,3%	23	8,2%	492	15,3%
E - Kunden	44	7,6%	98	5,5%	131	22,7%	47	16,8%	320	9,9%
Zwischensumme A bis E	162	27,9%	630	35,4%	261	45,2%	76	27,1%	1129	35,1%
X - Kunden	49	8,4%	193	10,8%	49	8,5%	11	3,9%	302	9,4%
Y - Kunden	50	8,6%	1	0,1%	1	0,2%	49	17,5%	101	3,1%
Z - Kunden	6	1,0%	8	0,4%	0	0,0%	1	0,4%	15	0,5%
Zwischensumme X bis Z	105	18,1%	202	11,4%	50	8,7%	61	21,8%	418	13,0%
Zwischensumme Männer	267	46,0%	832	46,8%	311	53,8%	137	48,9%	1547	48,1%

Frauen:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B - Kunden	17	2,9%	50	2,8%	6	1,0%	0	0,0%	73	2,3%
C - Kunden	50	8,6%	177	9,9%	15	2,6%	1	0,4%	243	7,6%
D - Kunden	38	6,6%	286	16,1%	83	14,4%	17	6,1%	424	13,2%
E - Kunden	42	7,2%	63	3,5%	99	17,1%	55	19,6%	259	8,1%
Zwischensumme A bis E	147	25,3%	576	32,4%	203	35,1%	73	26,1%	999	31,1%
X - Kunden	115	19,8%	365	20,5%	64	11,1%	18	6,4%	562	17,5%
Y - Kunden	44	7,6%	2	0,1%	0	0,0%	52	18,6%	98	3,0%
Z - Kunden	7	1,2%	4	0,2%	0	0,0%	0	0,0%	11	0,3%
Zwischensumme X bis Z	166	28,6%	371	20,9%	64	11,1%	70	25,0%	671	20,9%
Zwischensumme Frauen:	313	54,0%	947	53,2%	267	46,2%	143	51,1%	1670	51,9%

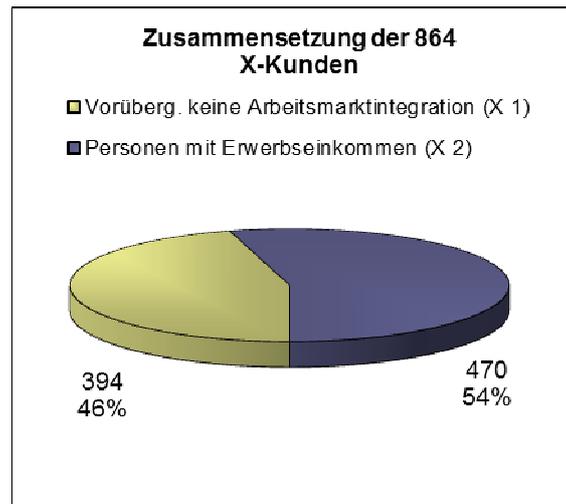
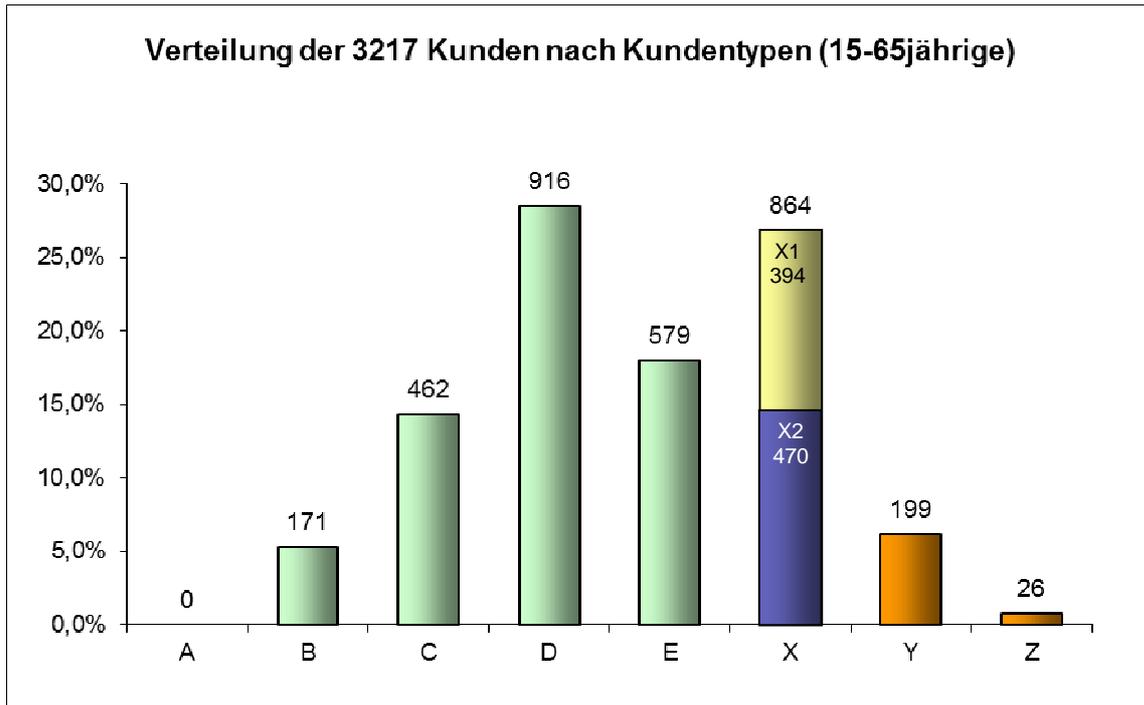
Alle Kunden:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B - Kunden	27	4,7%	128	7,2%	15	2,6%	1	0,4%	171	5,3%
C - Kunden	110	19,0%	316	17,8%	30	5,2%	6	2,1%	462	14,4%
D - Kunden	86	14,8%	601	33,8%	189	32,7%	40	14,3%	916	28,5%
E - Kunden	86	14,8%	161	9,1%	230	39,8%	102	36,4%	579	18,0%
Zwischensumme A bis E	309	53,3%	1206	67,8%	464	80,3%	149	53,2%	2128	66,1%
X - Kunden	164	28,3%	558	31,4%	113	19,6%	29	10,4%	864	26,9%
Y - Kunden	94	16,2%	3	0,2%	1	0,2%	101	36,1%	199	6,2%
Z - Kunden	13	2,2%	12	0,7%	0	0,0%	1	0,4%	26	0,8%
Zwischensumme X bis Z	271	46,7%	573	32,2%	114	19,7%	131	46,8%	1089	33,9%
Gesamtkunden	580	100%	1779	100%	578	100%	280	100,0%	3217	100%

Vorjahr Juli 2010

Juli 10		01.07.2010		bis		31.07.2010				
Männer:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	1	0,2%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,0%
B - Kunden	11	1,8%	80	3,9%	10	1,7%	2	0,8%	103	2,9%
C - Kunden	60	9,7%	206	10,1%	12	2,0%	3	1,1%	281	8,0%
D - Kunden	53	8,6%	355	17,4%	94	15,6%	14	5,3%	516	14,6%
E - Kunden	43	7,0%	107	5,2%	138	22,9%	33	12,5%	321	9,1%
Zwischensumme A bis E	168	27,3%	748	36,6%	254	42,2%	52	19,7%	1222	34,6%
X - Kunden	54	8,8%	240	11,7%	67	11,1%	16	6,1%	377	10,7%
Y - Kunden	49	8,0%	2	0,1%	1	0,2%	63	23,9%	115	3,3%
Z - Kunden	6	1,0%	10	0,5%	0	0,0%	0	0,0%	16	0,5%
Zwischensumme X bis Z	109	17,7%	252	12,3%	68	11,3%	79	29,9%	508	14,4%
Zwischensumme Männer	277	45,0%	1000	48,9%	322	53,5%	131	49,6%	1730	49,1%

Frauen:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,0%
B - Kunden	13	2,1%	31	1,5%	6	1,0%	0	0,0%	50	1,4%
C - Kunden	59	9,6%	204	10,0%	11	1,8%	0	0,0%	274	7,8%
D - Kunden	45	7,3%	299	14,6%	54	9,0%	13	4,9%	411	11,7%
E - Kunden	31	5,0%	64	3,1%	111	18,4%	35	13,3%	241	6,8%
Zwischensumme A bis E	148	24,0%	599	29,3%	182	30,2%	48	18,2%	977	27,7%
X - Kunden	135	21,9%	436	21,3%	97	16,1%	17	6,4%	685	19,4%
Y - Kunden	48	7,8%	2	0,1%	0	0,0%	68	25,8%	118	3,3%
Z - Kunden	8	1,3%	8	0,4%	1	0,2%	0	0,0%	17	0,5%
Zwischensumme X bis Z	191	31,0%	446	21,8%	98	16,3%	85	32,2%	820	23,2%
Zwischensumme Frauen:	339	55,0%	1045	51,1%	280	46,5%	133	50,4%	1797	50,9%

Alle Kunden:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	1	0,2%	1	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	0,1%
B - Kunden	24	3,9%	111	5,4%	16	2,7%	2	0,8%	153	4,3%
C - Kunden	119	19,3%	410	20,0%	23	3,8%	3	1,1%	555	15,7%
D - Kunden	98	15,9%	654	32,0%	148	24,6%	27	10,2%	927	26,3%
E - Kunden	74	12,0%	171	8,4%	249	41,4%	68	25,8%	562	15,9%
Zwischensumme A bis E	316	51,3%	1347	65,9%	436	72,4%	100	37,9%	2199	62,3%
X - Kunden	189	30,7%	676	33,1%	164	27,2%	33	12,5%	1062	30,1%
Y - Kunden	97	15,7%	4	0,2%	1	0,2%	131	49,6%	233	6,6%
Z - Kunden	14	2,3%	18	0,9%	1	0,2%	0	0,0%	33	0,9%
Zwischensumme X bis Z	300	48,7%	698	34,1%	166	27,6%	164	62,1%	1328	37,7%
Gesamtkunden	616	100%	2045	100%	602	100%	264	100,0%	3527	100%



- A - Kunden: Direkte Arbeitsmarktintegration
- B - Kunden: Direkte Arbeitsmarktintegration mit Förderungsangeboten
- C - Kunden: Orientierung und Qualifizierung mittelfristig in den ersten Arbeitsmarkt
- D - Kunden: Arbeitsmarktintegration längerfristig möglich - zunächst Arbeitserprobung und -gewöhnung, soziale Stabilisierung
- E - Kunden: 25 - 65 jährige: Arbeitsgelegenheiten zur sozialen Stabilisierung sinnvoll/gewünscht, aber Arbeitsmarktintegration auch längerfristig unwahrscheinlich
15 - 24 jährige: Vermittlungsprojekt Jugend in Ausbildung
- X - Kunden: 1 Vorübergehend keine Arbeitsmarktintegration: vorübergehend materielle Grundsicherung (Personen im Erziehungsurlaub, Personen, die Pflege für Angehörige übernommen haben, psychisch beeinträchtigte Personen)
2 Personen mit Erwerbseinkommen aus maximal zumutbarer Beschäftigung, das nicht für den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ausreicht
- Y - Kunden: Längerfristig keine Arbeitsmarktintegration - materielle Grundsicherung
- Z - Kunden: Status ungeklärt

5.2 Entwicklung der Kundentypen

Tabelle 1

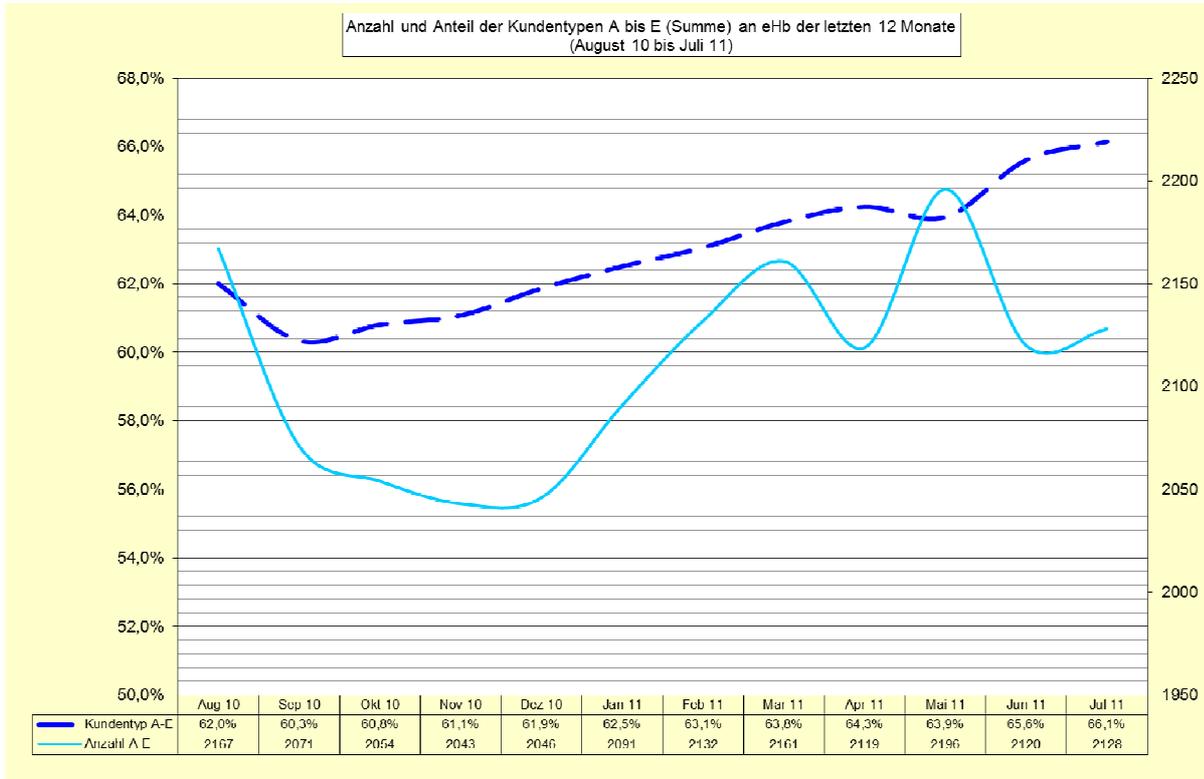


Tabelle 2

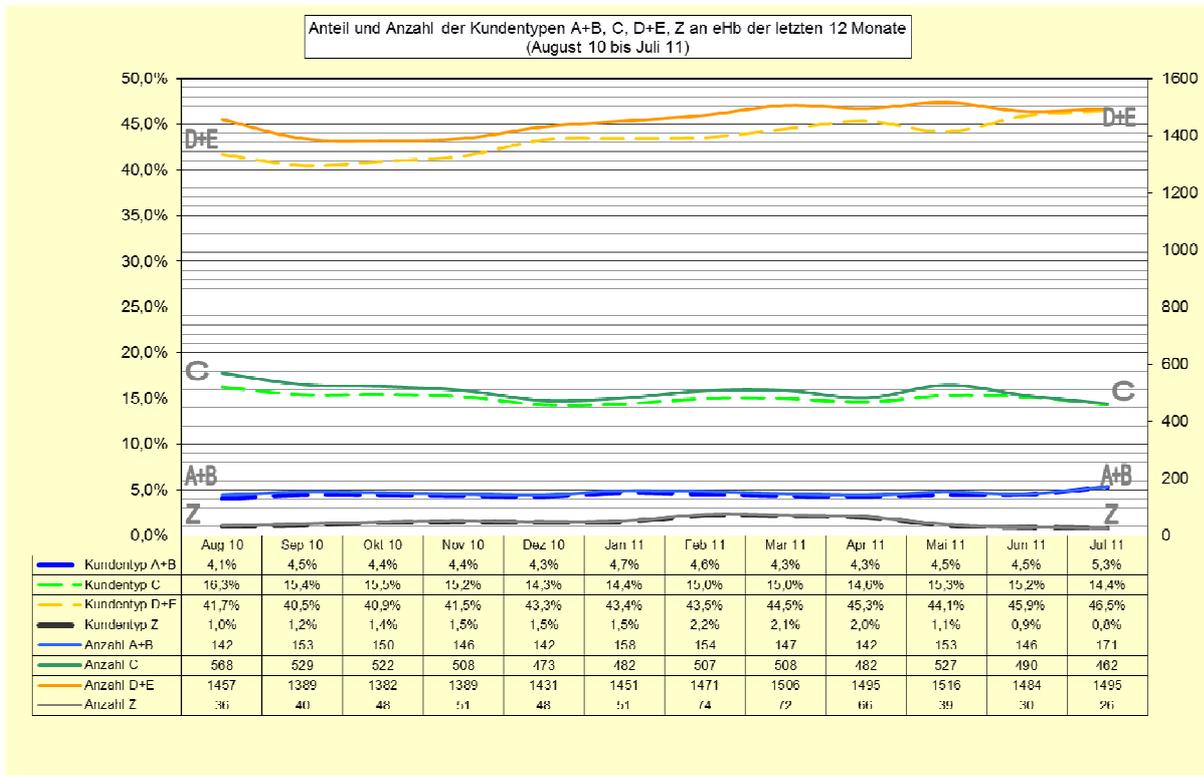


Tabelle 3

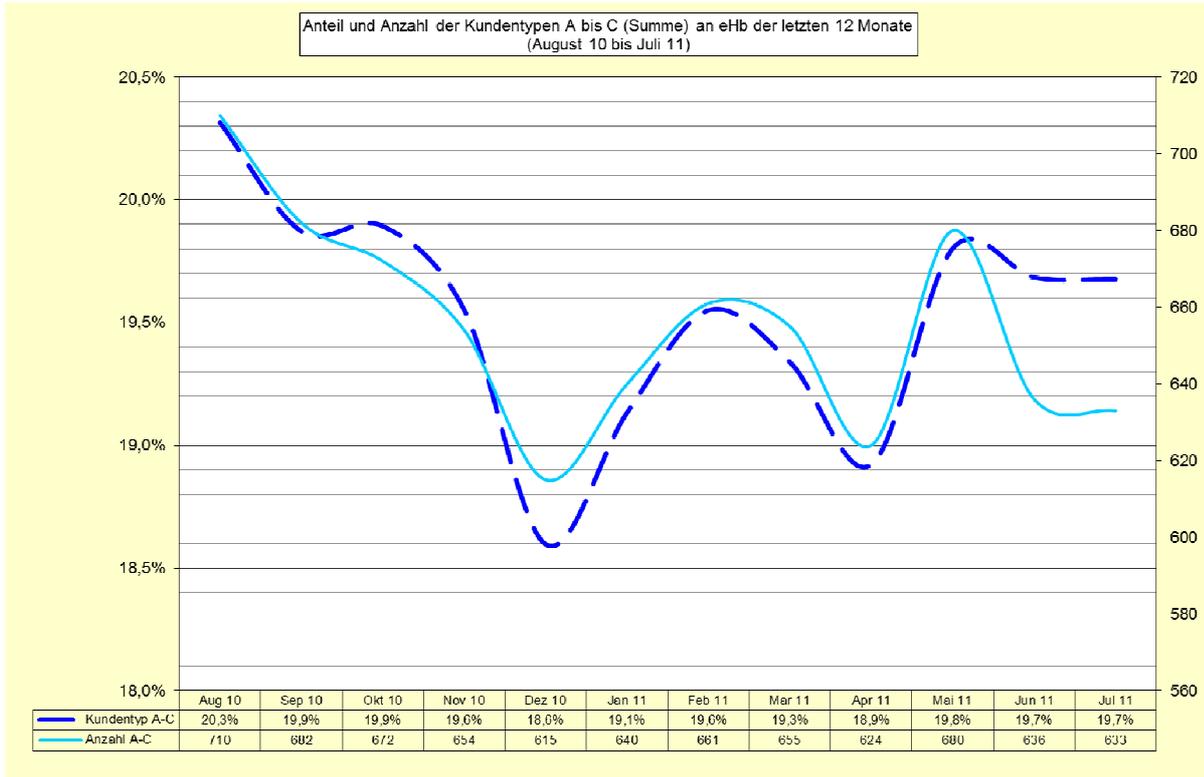
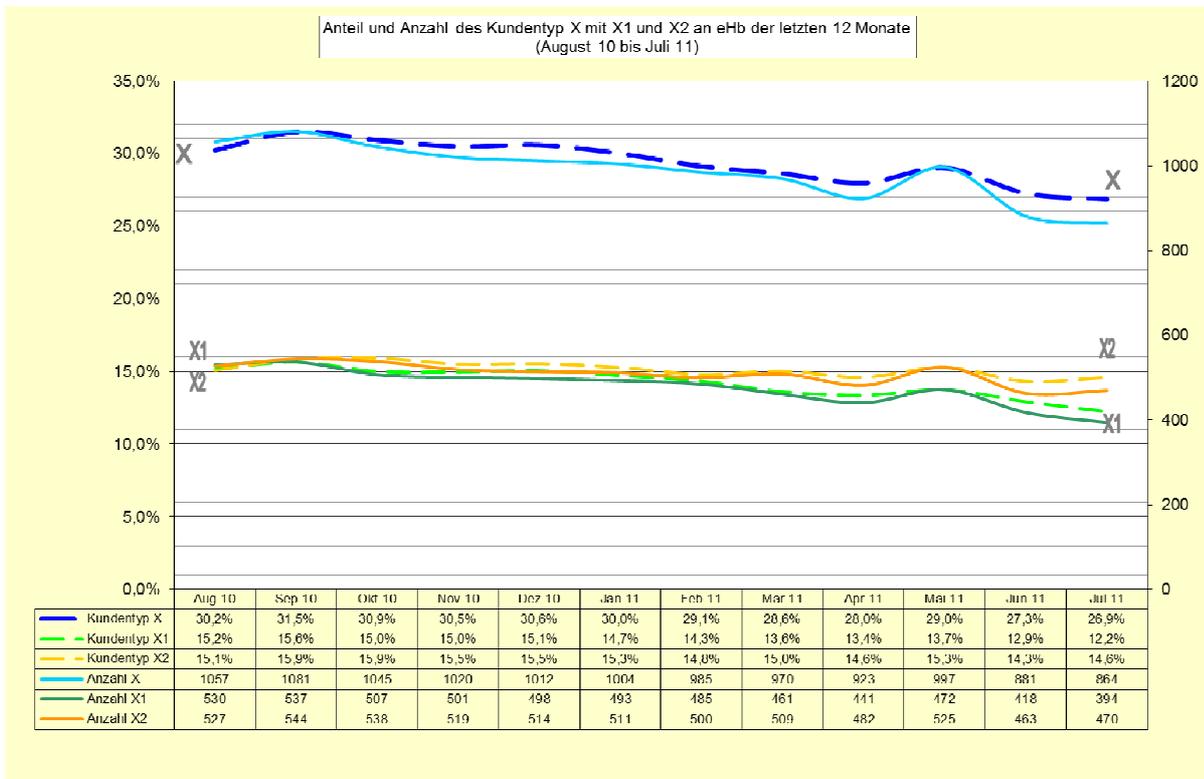


Tabelle 4



6 Rechtsanspruchsdauer Arbeitslosengeld I nach Alter

Die Tabelle zeigt t-2-Werte (Mai 2011). Nach Aussagen der BA ist von einem Übergang ins SGB II von ca. 20% auszugehen.

Restanspruchsdauer Alle

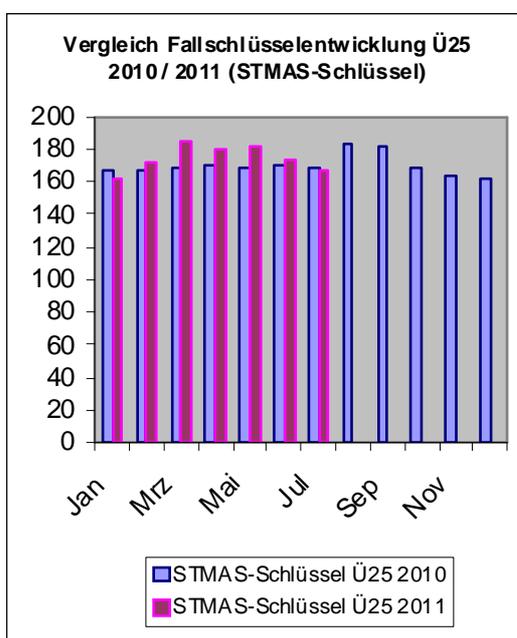
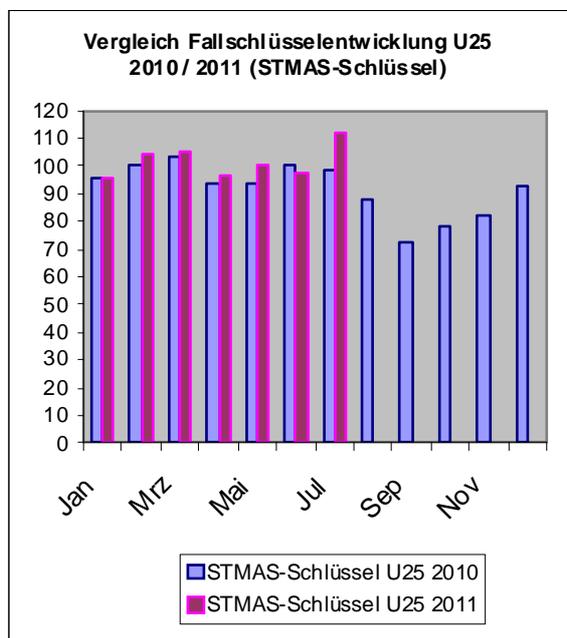
	Apr 10	Jun 10	Jul 10	Aug 10	Sep 10	Okt 10	Nov 10	Dez 10	Jan 11	Feb 11	Mrz 11	Apr 11	Mai 11
kleiner 1 Monat	54	47	49	51	44	46	35	49	46	53	39	47	39
1 - unter 2 Monate	46	50	50	42	48	37	53	42	49	38	56	32	45
2 - unter 3 Monate	70	61	44	57	36	61	47	47	48	54	38	51	37
3 - unter 4 Monate	79	56	63	48	65	54	57	64	65	56	72	48	54
4 - unter 5 Monate	76	70	49	80	71	64	67	69	63	80	56	60	36
5 - unter 6 Monate	82	51	84	83	71	72	71	68	82	59	67	45	56
6 - unter 7 Monate	80	74	74	79	69	64	54	75	63	67	47	53	45
7 - unter 8 Monate	66	84	89	81	75	60	69	59	73	59	61	44	80
8 - unter 9 Monate	94	83	79	93	68	70	59	70	61	67	50	85	47
9 - unter 10 Monate	79	82	94	77	78	69	70	57	75	61	102	57	48
10 - unter 11 Monate	100	91	67	93	68	73	53	55	68	120	59	56	70
11 - unter 12 Monate	93	60	99	97	65	60	54	66	133	58	63	80	58
12 Monate und länger	152	131	112	107	98	105	111	120	125	126	117	100	101
Alo Alg I - Alle	1071	940	953	988	856	835	800	841	951	898	827	758	716

7 Fallmanagement

7.1 Betreuungsschlüssel

Gemäß StMAS-Definition

Erwachsene : **167,1 Fälle pro Fallmanager**
Jugendliche: **111,6 Fälle pro Fallmanager**



7.2 Aktivierung von Jugendlichen, Stand Juli 2011

Gesamtkunden (A-Z) im Alter von 15-24:		2011	2010
		580	616
- davon aktivierbare Kunden (A-E):		309 (53,28 %)	316 (51,3%)
A)	Übersicht über die aktivierbaren Jugendlichen nach Zuständigkeiten	2011	2010
	- Kunden in Betreuung durch die Personalvermittlung (A/B):	27	25
	- Kunden in Betreuung durch das Jugend-Fallmanagement (C-D):	196	217
	- Schüler vorgemerkt für Jugend in Ausbildung 2010 (E):	86	74
	Summe	309	316
B)	Übersicht über die aktivierbaren Jugendlichen nach bisherigen Aktivitäten		
	- sind im aktiven Vermittlungsprozess in Arbeit durch die PV	27	9
	- während der Ausbildung in Betreuung		
	- haben schon mind. 1 Integrationsangebot absolviert	139	97
	- befinden sich aktuell in Maßnahmen	87	127
	- Kunden ohne bisheriges Integrationsangebot	55	n.n.
	- Schüler in Jugend in Ausbildung 2011 (E):	86	74
C)	Verteilung der aktuell aktivierten jugendlichen Kunden nach Art der Aktivierungsmaßnahme (Stichtagsbetrachtung 31.03.2011)		
	Betreuende Maßnahmen (Transit, BIBER, Quickstep, Anlaufstelle)	63	84
	MAE, extern	2	3
	BRK-Pflegeprojekt	0	0
	Qualifizierung und Beschäftigung in GGFA-Werkstätten	4	7
	Praktikum	0	2
	Sprachkurs	2	7
	EDV-Qualifizierung	1	
	EQ	6	4
	Nachholen des Schulabschlusses, Integrationskurs, BVJ	3	15
	BVB	3	2
	Berufliche Qualifizierung (BaE, JuWe Eltersdorf)	3	3
	Summe	87	127
D)	Verbleib der Kunden, die derzeit nicht in Maßnahmen sind		
	Verweigerer	21	22
	Kranke/Suchtkranke	23	9
	Maßnahme geplant		
	Jugendmaßnahme	5	4
	MAE intern oder extern	1	3
	sonstige Maßnahme	4	4
	Multiple Problemlagen	5	8
	werden aus dem Bezug fallen	1	11
	Arbeit oder Ausbildung in Ausblick		
	Arbeit	6	13
	Ausbildung	7	11
	nicht behebbare Vermittlungshemmnisse	1	0
	Kunde in TZ/MJ	17	10
	Kinderbetreuung nicht gewährleistet	10	3
	Kunde kommt aus einer Maßnahme	13	12
	Summe	116	110

Übersicht über die aktivierbaren Jugendlichen nach Schulabschluss

Schulabschluss	Jul 1*		Jul 10		Jul 09	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Keine Angabe		0,0%	1	0,3%	8	2,9%
Kein Abschluss	74	23,9%	53	16,8%	49	17,5%
In schulischer Ausbildung		0,0%	74	23,4%	46	16,4%
Sonstiger Schulabschluss		0,0%	6	1,9%	1	0,4%
Sonderschule/Förderabschluss	24	7,8%	21	6,6%	19	6,8%
Hauptschulabschluss	124	40,1%	79	25,0%	85	30,4%
Qual. Hauptschulabschl. Klasse 10	51	16,5%	53	16,8%	40	14,3%
Mittlere Reife	26	8,4%	25	7,9%	20	7,1%
Fachhochschulreife	2	0,6%	2	0,6%	2	0,7%
Abitur	5	1,6%		0,0%	5	1,8%
ausländischer Schulabschluss		0,0%	2	0,6%	5	1,8%
Fachhochschulabschluss	1	0,3%		0,0%		0,0%
Hochschulabschluss	1	0,3%		0,0%		0,0%
ohne Hochschulreife	1	0,3%		0,0%		0,0%
Summe	309	100,0%	316	100%	280	100%

* Ab 2011 ist bei Schülern in "Jugend in Ausbildung" der voraussichtliche Schulabschluss genannt

7.3 Verbleib der X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15-24

Grund	X	Y	Z	Summe
Mitwirkungspflicht aus gesundheitlichen/psychischen Gründen beschränkt §10 Abs.1 Nr.1 SGBII (Arbeit aus gesundheitlichen/psychischen Gründen nicht zumutbar)	0			0
Mitwirkungspflicht wegen Kinderbetreuung beschränkt §10 Abs.1 Nr.3 SGBII (Kinderbetreuung)	59	1		60
Mitwirkungspflicht wegen Schulbesuch beschränkt §10 Abs.1 Nr.5 SGBII	20	75		95
Status in Klärung - Einladung zum Profiling erhalten			13	13
Summe eingeschränkte Mitwirkungspflicht	79	76	13	168
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (X2) Personen mit Erwerbseinkommen aus maximal zumutbarer Beschäftigung, das nicht für den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ausreicht	62	6	0	68
Sonstiges	23	12	0	35
Summe	164	94	13	271

7.4 Verbleib aller X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15 - 65 Jahren

Grund	X	Y	Z	Summe
Mitwirkungspflicht aus gesundheitlichen/psychischen Gründen beschränkt §10 Abs.1 Nr.1 SGBII (Arbeit aus gesundheitlichen/psychischen Gründen nicht zumutbar)	54	10	0	64
Mitwirkungspflicht wegen Kinderbetreuung beschränkt §10 Abs.1 Nr.3 SGBII (Kinderbetreuung)	238	1	0	239
Mitwirkungspflicht wegen der Betreuung Angehöriger beschränkt §10 Abs.1 Nr.4 SGBII	11	0		11
Mitwirkungspflicht wegen Schulbesuch beschränkt §10 Abs.1 Nr.5 SGBII	24	75		99
Status in Klärung - Einladung zum Profiling erhalten			22	22
Summe eingeschränkte Mitwirkungspflicht	327	86	22	435
Eingeschränkte Verfügbarkeit (58-iger Regel)		94		94
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (X2) Personen mit Erwerbseinkommen aus maximal zumutbarer Beschäftigung, das nicht für den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ausreicht	470	19	4	493
Sonstiges	67	0	0	67
Summe	864	199	26	1089

(Dop-

pelzählungen im Bereich Y Kunden möglich: z.B. 58-Regelung und Einkommen)

7.5 Kunden mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit

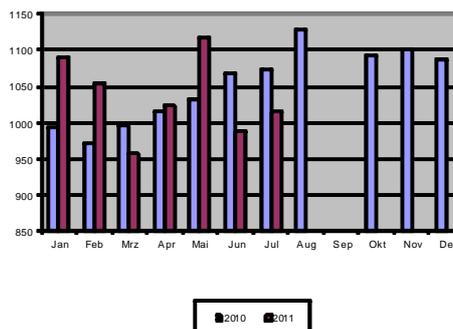
A) nach Einkommenshöhe und Kundentyp Stand 31.07.2011 (keine Arbeitsgelegenheiten !!)

	Aktivierbare Kunden A - E	mit max möglicher Beschäftigung (X2)	nicht mitwirkungs- pflichtige Kunden Y	Status in Klärung Z	Summe
1€ - 150€ (keine MAE)	106	26	12	0	144
151€ - 400€	242	67	6	2	317
401€ - 600€	79	75	0	0	154
601€ - 800€	54	97	1	0	152
801€ - 1000€	37	105	0	0	142
>1001€	8	97	0	2	107
Summe	526	467	19	4	1016

B) Kunden mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit nach Einkommensart

	Jul 2011
Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	981
Einkünfte aus Selbstständigkeit / Gewerbebetrieb	35
Summe	1016

Vergleich Anzahl der Personen mit Einkünften aus Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit in 2010 und 2011



C) Entwicklung der Kundenzahlen nach Höhe der angerechneten Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit

2010

	01/10	02/10	03/10	04/10	05/10	06/10	07/10	08/10	09/10	10/10	11/10	12/10
0€ - 150€	163	160	173	174	178	193	183	200		161	162	158
151€ - 400€	325	325	317	334	344	349	361	350		332	338	346
401€ - 600€	143	160	167	166	148	151	152	181		175	182	163
601€ - 800€	149	134	148	128	141	144	148	138		161	152	159
801€ - 1000€	105	99	104	104	107	114	111	130		147	138	132
>1001€	107	93	87	110	113	118	119	129		117	130	129
Summe	992	971	996	1016	1031	1069	1074	1128		1093	1102	1087

2011

	01/11	02/11	03/11	04/11	05/11	06/11	07/11	08/11	09/11	10/11	11/11	12/11
0€ - 150€	160	151	125	146	153	153	145					
151€ - 400€	346	329	291	323	339	313	317					
401€ - 600€	164	171	148	158	168	145	154					
601€ - 800€	159	139	148	150	162	148	152					
801€ - 1000€	133	135	128	126	133	138	142					
>1001€	129	130	117	120	163	125	107					
Summe	1091	1055	957	1023	1118	1022	1016					

8 Integrationsmanagement

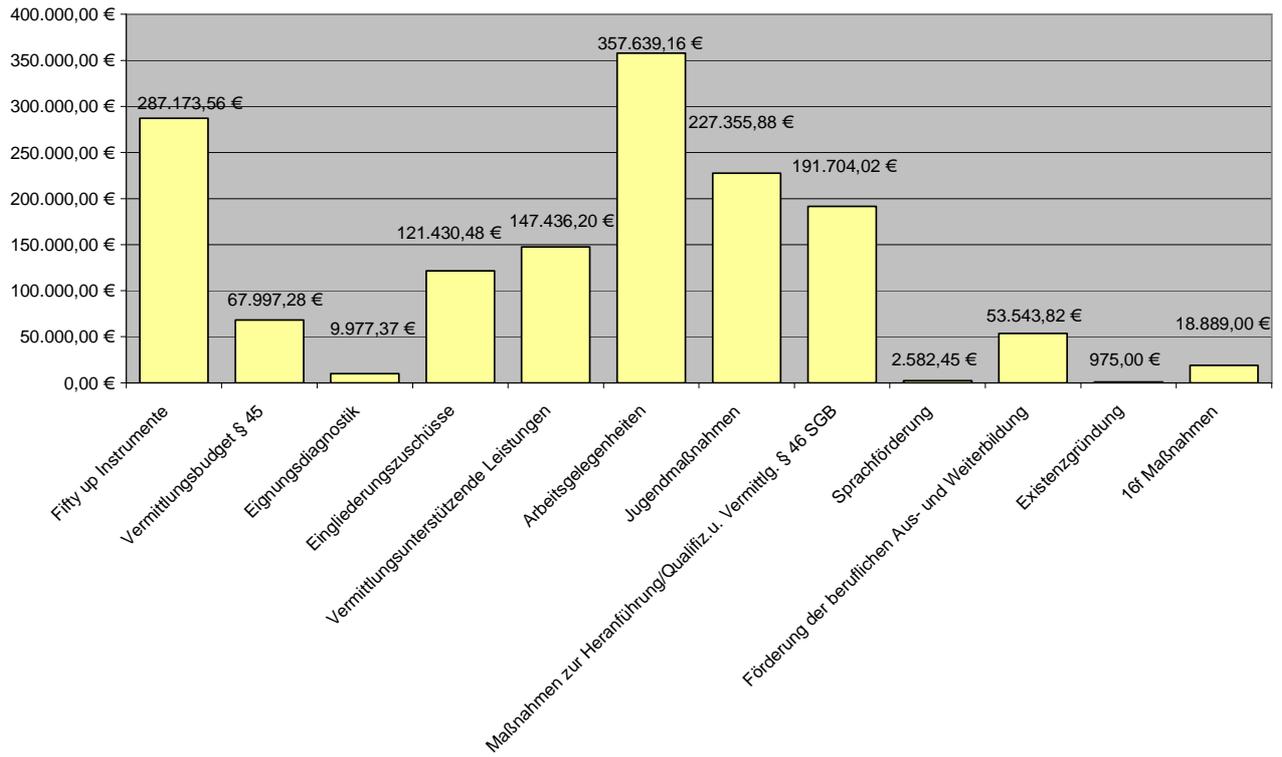
8.1 In Anspruch genommene Integrationsinstrumente Januar bis Juli 2011

Kosten		Gesamt	ü25	u25	w	m
67.997 €	Vermittlungsbudget (Quali., Fahrt- u. Bewerbungskosten)	86	73	13	30	56
	Gew.-Techn./Lager/Bewachung/Sonstige/pas a pas	43	39	4	6	37
	Medizinischer Bereich	18	16	2	16	2
	Führerschein (Auto/MPU)	25	18	7	8	17
9.977 €	Eignungsdiagnostik	65	60	5	24	41
	Überprüfung gesundheitl./ psychische Situation	65	60	5	24	41
121.430 €	Einarbeitungszuschüsse *	10	8	2	6	4
147.436 €	Vermittlungsunterstützende Leistungen	1190	922	268	523	667
	Bewerbungszentrum (Kunden mit Einzelberatung)	1136	868	268	505	631
	Bewerbungs-Fabrik (Seminar)	54	54	0	18	36
357.639 €	Arbeitsgelegenheiten	252	233	19	62	190
	Extern	12	10	2	3	9
	Intern	221	205	16	45	176
	Pflegeprojekt (BRK)	12	11	1	9	3
	Sozialintegrative AGH	7	7	0	5	2
227.356 €	GGFA Jugend & Bildung	151	18	133	56	95
	Anlaufstelle	35	13	22	13	22
	abH	7	1	6	5	2
	Biber	25	1	24	8	17
	Last Minute	0	0	0	0	0
	Transit	53	3	50	20	33
	Werkstattprojekt	20	0	20	5	15
	Einstiegsqualifizierung (EQ)/BAE	11	0	11	5	6
191.704 €	Maßnahmen zur Heranführung/Qualifi. u. Verm.	270	222	48	173	97
	Allez!	32	30	2	32	0
	ECDL-Kurse **)	179	144	35	117	62
	Quick Step	59	48	11	24	35
2.582 €	Sprachkurse	27	21	6	14	13
	Integrationssprachkurse (BAMF)	14	10	4	6	8
	Berufsbezogene Sprachkurse (BAMF)	1	1	0	0	1
	Sonstige Sprachkurse (VHS, Language Center,...)	12	10	2	8	4
53.544 €	Berufliche Aus- u. Weiterbildung	9	8	1	2	7
	Berufliche REHA	8	8	0	2	6
	Ausbildung Holzfachwerker (JuWe)	1	0	1	0	1
975 €	Existenzgründung	5	5	0	2	3
	Existenzgründerberatung	5	5	0	2	3
18.889 €	Drittmittelprojekte	112	108	4	52	60
	H.A.N.S	7	7	0	6	1
	4service!	56	54	2	22	34
	Dienstleistungsprojekt	30	30	0	21	9
	ACCESS	19	17	2	3	16
Kommune	Psycho-soziale Beratung (§16,2 SGB II)	42	35	7	15	27
	Schuldnerberatung/Insolvenzv./Suchtb./Psychosozber.	42	35	7	15	27
1.199.530 €	Gesamt	2219	1713	506	959	1260
287.174 €	50 up	Gesamt	50up		w	m
	AGH intern/extern	70	70		21	49
	Sozial Integrative AGH	5	5		1	4
	ECDL-Kurse**)	16	16		1	15
	JobFit	23	23		11	12
	C-Modell	178	178		70	108
	Kombimaßnahme	21	21		8	13
	H.A.N.S.	5	5		3	2
	Integrationscoach	49	49		29	20
	Integrationssprachkurse/Sprachkurse allg.	1	1		0	1
	EAZ	12	12		4	8
	Überprüfung gesundh/psych.Situation	12	12		4	8
	Gesamt 50up	392	392		152	240
1.486.704 €	Alle Maßnahmenteilnahmen	2611	2105	506	1111	1500

*) Kosten incl. EAZ mit Beginn in 2010

**) url.-bed. erfolgt Meldung im August

8.2 Gesamtausgaben für Eingliederung (1.486.704€)



9 Personalvermittlungen

9.1 Gesamtvermittlungssituation mit Branchenverteilung

Gesamtvermittlungssituation mit Branchenverteilung Eingliederungen kumuliert im Zeitraum 01.01.2011 – 12.08.2011

Eingliederungen 2011 kumuliert unter 25												
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige			Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ	
36	39	63	102	Summe Eingliederungen			11	26	46	0	19	3
35%	38%	62%	15%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65			11%	25%	45%	0%	19%	3%

Eingliederungen 2011 kumuliert über 25												
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik über 25 Jährige			Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ	
218	187	293	480	Summe Eingliederungen			87	102	266	20	5	11
45%	39%	61%	72%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65			18%	21%	55%	4%	1%	2%

Eingliederungen 2011 kumuliert 50up												
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik über 47 Jährige			Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ	
33	31	52	83	Summe Eingliederungen			17	24	36	6	0	15
40%	37%	63%	12%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65			20%	29%	43%	7%	0%	18%

Eingliederungen 2011 kumuliert												
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik alle			Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ	
287	257	408	665	Summe Eingliederungen			115	152	348	26	24	29
43%	39%	61%	100%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65			17%	23%	52%	4%	4%	4%

34	Mehrfachvermittlungen (U25=12 / Ü25=17 / Ü47=5)
7	Interne Vermittlungen (U25=0 / Ü25=3 / Ü47=4)

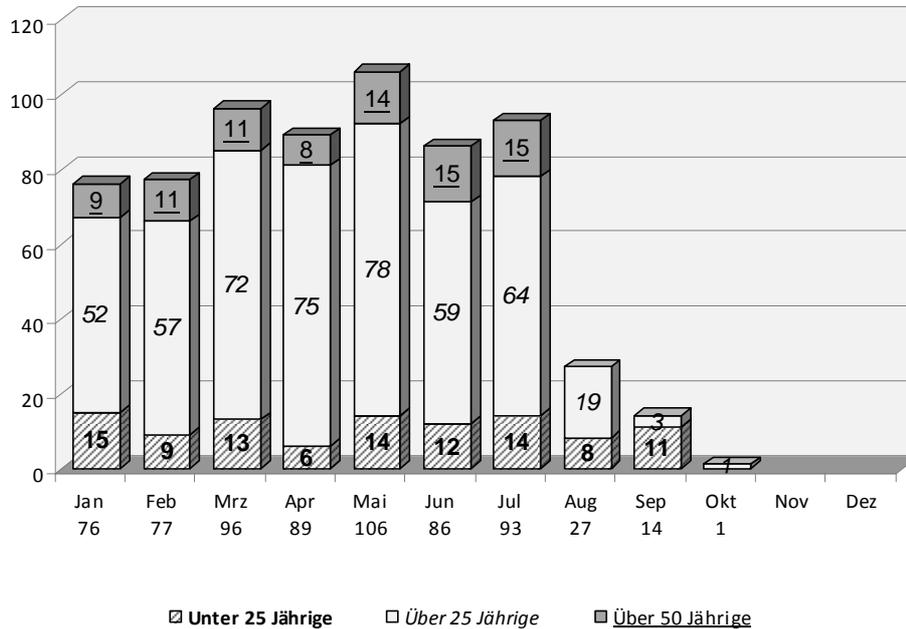
Branchenverteilung Juli 2011

u25	ü25	ü47	Branchenverteilung		
8	13	3	24	A) Handwerk	4%
14	70	12	96	B) Handwerkliche Dienstleistungen (Reinigung, Hausmeister)	14%
12	64	7	83	C) Dienstleistungen (freiberufl., z.B. Arzthelferin, RA-Angest., St.Ber.An)	12%
12	57	20	89	D) Öffentliche/Soziale Dienstleistungen	13%
22	130	21	173	E) Zeitarbeit (AMP=40 / BZA/IGZ=133)	26%
0	1	0	1	F) Call Center	0%
3	27	6	36	G) Industrie (Maschb./Elektro, Kunststoff etc.)	5%
17	34	5	56	H) Handel (Gross-/Einzelhandel Verkäufer)	8%
3	20	2	25	I) IT/Telekommunikation/HghTech, Med-Tech	4%
11	64	7	82	J) Hotel/Gastro	12%
102	480	83	665		

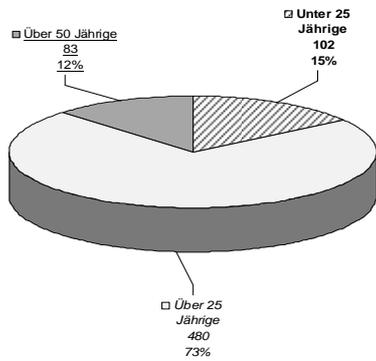
Juli 2010

u25	ü25	ü47	Branchenverteilung		
6	31	6	43	A) Handwerk	6%
9	90	19	118	B) Handwerkliche Dienstleistungen (Reinigung, Hausmeister)	17%
15	65	6	86	C) Dienstleistungen (freiberufliche, z.B. Arzthelferin, RA-Angest. St.Ber.)	12%
26	69	16	111	D) Öffentliche/Soziale Dienstleistungen	16%
30	138	14	182	E) Zeitarbeit (AMP=96 / BZA/IGZ=86)	26%
0	6	1	7	F) Call Center	1%
3	12	0	15	G) Industrie (Maschb./Elektro, Kunststoff etc.)	2%
15	36	7	58	H) Handel (Gross-/Einzelhandel Verkäufer)	8%
2	16	2	20	I) IT/Telekommunikation/HghTech, Med-Tech	3%
10	53	3	66	J) Hotel/Gastro	9%
116	516	74	706		

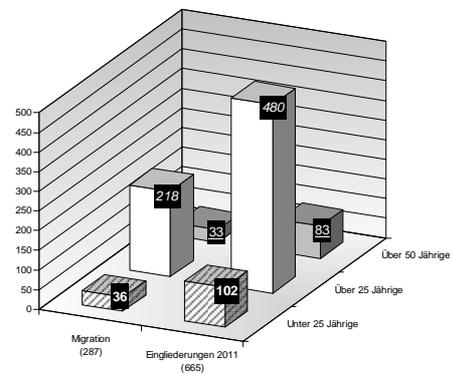
9.2 Entwicklung der 665 Vermittlungen und Ausbildungsplatzbesetzungen



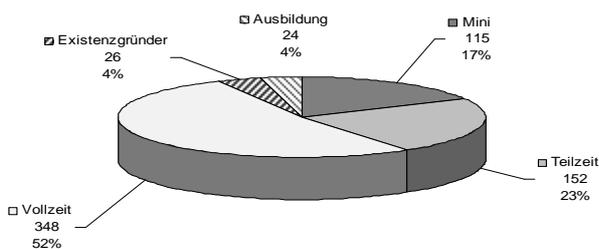
9.3 Verteilung der Eingliederungen/ Vermittlungen nach Altersgruppen



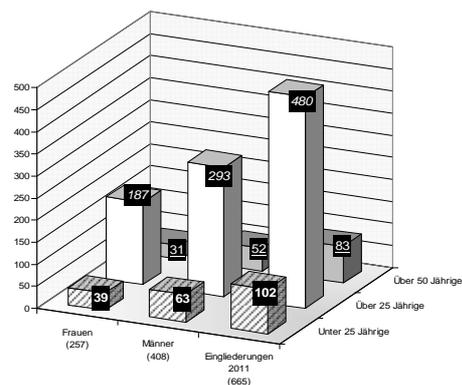
9.5 Eingliederungen/Vermittlungen – Frauen/Männer nach Altersgruppen



9.4 Verteilung der Eingliederungen/ Vermittlungen nach Umfang und Art der Beschäftigung und Ausbildung



9.6 Anteil Eingliederungen/Vermittlungen mit Migrationshintergrund



10 Finanzauswertungen

10.1 Budgetauslastung

GGFA	Budget 2011	IST Jan- Juli	PLAN Jan-Juli	Abweichung
Integrationsbudget 2011 gesamt	2.751.820			
- Umschichtungsbetrag für Verwaltungsk.	469.019			
= verfügbares Integrationsbudget 2011	2.282.801			
Verfügbares Integrationsbudget pro Monat	190.233			
Ausgaben Integration (07/11)		1.201.030	1.331.634	-130.604
Nicht in Anspruch genommene Mittel 2011	1.081.771			
GGFA	Budget 2011	IST Jan- Juli	PLAN Jan-Juli	Abweichung
Verwaltungskostenbudget GGFA 2011	1.875.445			
Verwaltungskostenbudget GGFA p. Monat	145.383			
Ausgaben				
-Personalkosten FM/PV/IM		657.595		
-Personal-Gemeinkosten		168.360		
-Personalnebenkosten		36.910		
-Sachkosten o. FM		79.897		
-anteilige Personalkosten div. Mitarbeiter		17.198		
-Altersvorsorge		33.075		
Gesamt		993.035	1.017.683	-24.648
Nicht in Anspruch genommene Mittel 2011	882.410			
Fifty up	Budget 2011	IST Jan- Juli	PLAN Jan-Juli	Abweichung
Gesamtzuschuss 2011	841.000			
Gesamtzuschuss pro Monat	70.083			
Ausgaben: (Ist-Kosten)				
-Integration		287.174		
-Sachkosten incl. Overhead		70.065		
-Personalkosten		50.005		
-Investitionen		775		
Gesamtausgaben		408.019	490.583	-82.564
Nicht in Anspruch genommene Mittel 2011	432.981			

10.2 Eingesetzte Mittel aus Verwaltungs- und Integrationsbudget

Jahresübersicht Verwaltungsmittel und Mittelabruf

Position	Jan	Feb	Jan - Feb. 11	Mrz	Jan - Mrz 11	Apr	Jan - Apr. 11
Verwendung							
P-Gemeinkosten	26.119,41	23.296,05	49.415,46	22.557,66	71.973,12	23.024,35	94.997,47
P-Nebenkosten	5.253,38	5.253,38	10.506,76	5.066,05	15.572,81	5.084,05	20.656,86
Sachkosten o. FM	10.984,30	10.984,30	21.968,60	10.984,30	32.952,90	10.633,12	43.586,02
ant.PK div. Mitarb.	1.231,96	1.145,75	2.377,71	1.145,75	3.523,46	1.145,75	4.669,21
Altersvorsorge	4.569,25	4.677,15	9.246,40	4.548,52	13.794,92	4.415,72	18.210,64
Option gesamt	48.158,30	45.356,63	93.514,93	44.302,28	137.817,21	44.302,99	182.120,20
Mittelabruf	50.000,00	48.000,00	98.000,00	48.000,00	146.000,00	45.000,00	191.000,00
Differenz	1.841,70	2.643,37	4.485,07	3.697,72	8.182,79	697,01	8.879,80

Position		Mai	Jan - Mai 11	Jun	Jan - Jun. 11	Jul	Jan - Juli 11
Verwendung							
P-Gemeinkosten		23.810,22	118.807,69	23.951,19	142.758,88	25.601,91	168.360,79
P-Nebenkosten		5.296,59	25.953,45	5.366,25	31.319,70	5.587,22	36.906,92
Sachkosten o. FM		11.365,95	54.951,97	11.734,89	66.686,86	13.210,69	79.897,55
ant.PK div. Mitarb.		1.145,75	5.814,96	2.661,01	8.475,97	8.722,05	17.198,02
Altersvorsorge		5.431,84	23.642,48	4.500,43	28.142,91	4.932,47	33.075,38
Option gesamt		47.050,35	229.170,55	48.213,77	277.384,32	58.054,34	335.438,66
Mittelabruf		40.000,00	231.000,00	45.000,00	276.000,00	56.000,00	332.000,00
Differenz		-7.050,35	1.829,45	-3.213,77	-1.384,32	-2.054,34	-3.438,66

Jahresübersicht Eingliederungsmittel und Mittelabruf

Position	Jan	Feb	Jan - Feb. 11	Mrz	Jan - Mrz 11	Apr	Jan - Apr. 11
Verwendung							
EGT klassisch	146.365,25	182.377,24	328.742,49	171.892,95	500.635,44	184.223,90	684.859,34
§ 16 e	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 16 f	2.264,99	3.063,85	5.328,84	3.265,15	8.593,99	754,06	9.348,05
Einnahmen § 16f	0,00	0,00		-200,00	-200,00	-200,00	-400,00
Option gesamt	148.630,24	185.441,09	334.071,33	174.958,10	509.029,43	184.777,96	693.807,39
Abruf klassisch	150.000,00	175.000,00	325.000,00	187.400,00	512.400,00	174.000,00	686.400,00
Abruf § 16 e	0,00						
Abruf § 16f	6.000,00	5.000,00	11.000,00	3.000,00	14.000,00	0,00	14.000,00
Differenz klass.	3.634,75	-7.377,24	-3.742,49	15.507,05	11.764,56	-10.223,90	1.540,66
Differenz § 16 e	0,00						
Differenz § 16 f	3.735,01	1.936,15	5.671,16	-65,15	5.606,01	-554,06	5.051,95

Position		Mai	Jan - Mai 11	Jun	Jan - Jun. 11	Jul	Jan - Juli 11
Verwendung							
EGT klassisch		183.247,25	868.106,59	151.298,16	1.019.404,75	162.736,91	1.182.141,66
§ 16 e		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 16 f		1.098,19	10.446,24	1.934,26	12.380,50	7.508,50	19.889,00
Einnahmen § 16 f		-200,00	-600,00	-200,00	-800,00	-200,00	-1.000,00
Option gesamt		184.145,44	877.952,83	153.032,42	1.030.985,25	170.045,41	1.201.030,66
Abruf EGT klassisch		185.000,00	871.400,00	185.000,00	1.056.400,00	151.043,00	1.207.443,00
Abruf § 16 e		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abruf § 16 f		0,00	14.000,00	0,00	14.000,00	5.000,00	19.000,00
Differenz EGT klassisch		1.752,75	3.293,41	33.701,84	36.995,25	-11.693,91	25.301,34
Differenz § 16 e		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Differenz § 16 f		-898,19	4.153,76	-1.734,26	2.419,50	-2.308,50	111,00

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/MGI-2998

Verantwortliche/r:
Frau Gabriele Manav

Vorlagennummer:
50/052/2011

**Sachstandsbericht über die Hilfe zur Pflege
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 91/2011 vom 26.07.2011 und
SPD-Fraktionsantrag Nr. 92/2011 vom 26.07.2011**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2011	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Entsprechend dem Fraktionsantrag Nr. 91/2011 wird die Verwaltung beauftragt in einer der nächsten SGA-Sitzungen durch Verantwortliche des zuständigen Bezirks Mittelfranken einen Überblick über die bestehenden Hilfe- und Beratungsangebote für Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung in Erlangen geben zu lassen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 91/2011 vom 26.07.2011 gilt damit als bearbeitet.
2. Der Sachstandsbericht Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich – und damit in der Zuständigkeit der Stadt Erlangen – wird zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 92/2011 vom 26.07.2011 gilt damit als bearbeitet.

II. Begründung

Zukünftige Entwicklung

Auf Basis der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung wurde vom Statistischen Bundesamt ermittelt, dass die Anzahl der Pflegebedürftigen durch den absehbaren demographischen Wandel in Deutschland in den nächsten Jahrzehnten erheblich ansteigen wird. Waren es im Jahr 2007 noch 2,2 Millionen Pflegebedürftige, steigt die Anzahl in der Prognose für das Jahr 2020 um 29 % auf 2,9 Millionen Menschen an. Im Jahr 2030 wird die Personenzahl schon bei 3,4 Millionen liegen und sich bis 2050 voraussichtlich auf 4,5 Millionen erhöhen.

Als Hauptursache für die Zunahme der Pflegebedürftigkeit wird die, auch durch den medizinischen Fortschritt bedingte, steigende Anzahl älterer Menschen gesehen. Der Anteil der älteren Altersklassen wird sich deutlich erhöhen und damit auch die Wahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit zunehmen.

Daneben ist auch mit dem Anstieg demenziell Erkrankter insbesondere im Alter ab 85 Jahren zu rechnen. Bis zum Jahr 2050 wird von einer Verdopplung der an Demenz erkrankten Personen ausgegangen.

Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege ist bereits jetzt festzustellen, dass Leistungsberechtigte zunehmend Sachleistungen statt Pflegegelder der HzP a.v.E. in Anspruch nehmen. Insbesondere

bei der privaten Pflege von Personen mit speziellen Erkrankungen, wie der Demenz, kann es zu Situationen der Überforderung kommen, sodass auf professionelle Pflegeleistungen zurückgegriffen werden muss.

Unabhängig von speziellen Krankheitsbildern ist generell mit weniger familiärer Unterstützung zu rechnen. Die Erwerbstätigkeit von Frauen, die eher die Pflege von Angehörigen übernehmen, nimmt zu, sodass sie nicht mehr im selben Maße für pflegerische Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Der daraus zunehmende Bedarf an professionellen Hilfen betrifft Familien bzw. Personen sowohl mit als auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Zuständigkeitsregelung in Bayern

Bis 2007 war in Bayern die Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen (stationär und teilstationär) Aufgabe des überörtlichen Trägers Bezirk, während die Hilfe außerhalb von Einrichtungen (ambulant) in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger, also der kreisfreien Städte und Landkreise, fiel.

Seit 2008 hat sich diese relativ klare Zuständigkeitsregelung verwischt: seit diesem Zeitpunkt wurde die Eingliederungshilfe für Behinderte komplett (stationär, teilstationär, ambulant) in Bayern bei den Bezirken als überörtliche Träger konzentriert – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Zuständigkeit bei der Hilfe zur Pflege. Denn zahlreiche Empfänger von Eingliederungshilfe (psychisch Kranke und körperlich oder seelisch Behinderte) beziehen gleichzeitig Leistungen der Hilfe zur Pflege. Um für diese Personen eine Doppelzuständigkeit des örtlichen und überörtlichen Trägers zu vermeiden und eine Hilfeleistung aus einer Hand sicherzustellen, wurde gleichzeitig eine Regelung getroffen, wonach für fast alle Empfänger von Eingliederungshilfe (zuständig seit 2008 ausschließlich der Bezirk) eventuell zu leistende Hilfen zur Pflege ebenfalls nur noch vom Bezirk erbracht werden (sog. Annexzuständigkeit). In der Zuständigkeit des örtlichen Trägers Stadt Erlangen sind somit nur diejenigen Empfänger von Hilfe zur Pflege verblieben, die ambulante Hilfen zur Pflege benötigen und die nicht gleichzeitig Ansprüche auf Eingliederungshilfe haben. Durch diesen Zuständigkeitswechsel sind die Ausgaben für Hilfe zur Pflege im Haushalt der Stadt Erlangen von ca. 1,44 Mio. € im Jahr 2007 gesunken auf ca. 0,44 Mio. € im Haushaltsjahr 2008.

Diese Zuständigkeitsänderung in Bayern steht im Gegensatz zur Entwicklung in fast allen anderen Bundesländern. In den meisten anderen Bundesländern herrschte in den letzten Jahren ein Trend zur Zuständigkeitsverlagerung in den Bereichen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege in umgekehrter Richtung – nämlich vom überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger – vor, zum Teil (wie z. B. in Niedersachsen) wurden Mittelbehörden sogar komplett abgeschafft. Auch in Baden-Württemberg wurde in den letzten Jahren die Zuständigkeit für Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege komplett auf die örtliche Ebene verlagert.

Es kann nicht verwundern, dass die gesplittete Zuständigkeitsregelung in Bayern in der Praxis Probleme schafft. So ist zurzeit gerade z. B. der Bezirk Mittelfranken bestrebt – wohl nicht zuletzt bedingt durch die harte Kritik der Kommunen an den drastischen Steigerungen der Bezirksumlage – bestimmte Ausgaben, wie z. B. die Kosten für die Anschaffung eines Treppenliftes für Rollstuhlfahrer, generell auf die örtliche Ebene abzuwälzen – ohne Rücksicht auf seine eigene Annexzuständigkeit (Welcher Rollstuhlfahrer hat nicht gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte?). So sucht man derzeit auch in anderen Bundesländern nach einer klareren und praktikablen Zuständigkeitsregelung. In Hessen wird z. B. das sog. Altersgrenzenmodell

diskutiert (Hilfempfänger von 0 – 18 Jahren: Zuständigkeit des örtlichen Sozialamtes oder gar Jugendamtes, Hilfempfänger von 18 – 64 Jahren: Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers, Hilfempfänger ab 65 Jahren: Zuständigkeit des örtlichen Sozialamtes).

In Bayern ist das zuständige Arbeits- und Sozialministerium angeblich bestrebt, auch die letzte örtliche Zuständigkeit in der Hilfe zur Pflege ambulant (Empfänger von Hilfe zur Pflege, die noch zu Hause leben und nicht behindert sind) auf die Bezirke zu verlagern. Nach Auffassung der Verwaltung wäre diese Lösung für den betroffenen Personenkreis kontraproduktiv und in keiner Weise sachgerecht. Denn es handelt sich bei diesem Personenkreis ausschließlich um Menschen, die nur einen vergleichsweise geringen Pflegebedarf ausweisen (ca. 70 % dieser Personen sind in keiner Pflegestufe eingestuft) und die oftmals lediglich einen Bedarf an hauswirtschaftlicher Hilfe benötigen. In dieser Situation, wo es bei den zu organisierenden Hilfen ausschließlich auf die gute Kenntnis der örtlichen Unterstützungsangebote und der örtlich vorhandenen Netzwerke ankommt, kann es für die Betroffenen nur kontraproduktiv sein, diese Entscheidungszuständigkeiten an den Bezirk zu verlagern. Der Vorwurf an die Kommunen, sie hätten ihre ambulanten Hilfen nicht ausgebaut und würden sogar versuchen, Kosten auf die Bezirke abzuwälzen, ist nicht nur sachlich unzutreffend, sondern auch unlogisch: denn über den Bezug von Eingliederungshilfe – und damit das Greifen der Annexzuständigkeit des Bezirks – entscheiden nicht die Kommunen, sondern allein der Bezirk.

Zahlen zum Bezug von Hilfe zur Pflege in Erlangen

Unterscheidung ambulant/stationär

- 8,8 von 1 000 Einwohnern bezogen **stationäre** Leistungen nach dem SGB XI durch die Pflegekassen (Pflegeversicherung)
- 10,4 von 1 000 Einwohnern bezogen 2009 **ambulante** Leistungen nach dem SGB XI durch die Pflegekassen (Pflegeversicherung)
- Dagegen erhielten nur 0,77 von 1 000 Einwohnern in Erlangen **Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII**, wobei der Großteil (70 %) in keiner Pflegestufe zugeordnet ist und damit keine Leistungen der Pflegeversicherung erhält.

Unterscheidung nach der Art der erhaltenen Leistung durch die Pflegekasse (SGB XI)

- 45 % der Hilfempfänger sind stationär betreut
- 20,1 % der Hilfempfänger sind ambulant betreut
- 34 % der ambulant betreuten Hilfempfänger beziehen ausschließlich Geldleistungen.

Zahlenangaben zu den Empfängern von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII durch die Stadt Erlangen

Im Vergleich zu anderen Großstädten Deutschlands ist die Dichte der Leistungsbezieher in der Hilfe zur Pflege und die damit verbundenen Ausgaben unterdurchschnittlich hoch (nur 0,77 von 1 000 Einwohnern).

- Fallzahlen: 2009: 69 Personen
2010: 81 Personen
- Durchschnittlicher jährlicher Bruttoaufwand pro Fall: 2009: ca. 3.950,00 €
2010: ca. 3.300,00 €
- Gesamtaufwand im städtischen Haushalt: 2009: ca. 274.000,00 €
2010: ca. 266.000,00 €
- Eingesetztes Personal: ca. 0,3 Planstellen

Altersaufteilung der Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege SGB XII jeweils bezogen auf 1000 altersgleiche Einwohner

	2010	2009
Unter 65 Jahren	0,4	0,4
65 bis unter 75 Jahren	1,7	1,3
75 bis unter 85 Jahren	2,9	2,3
Über 85 Jahren	3,4	2,4

Leistungsempfänger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ambulant sind zu 55,1 % Männer und zu 44,9 % Frauen.

Leistungsempfänger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ambulant sind zu 82,7 % Deutsche und zu 17,3 % Nichtdeutsche.

Leistungsempfänger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ambulant sind zu 82,7 % in einer Pflegeversicherung versichert, 17,3 % sind in keiner Pflegeversicherung versichert.

18,5 % der Leistungsempfänger 2010 der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ambulant werden ausschließlich privat von Verwandten oder nahestehenden Personen gepflegt. 2009 waren es noch 20,3 %.

77,8 % der Leistungsempfänger 2010 der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ambulant erhalten Beihilfen zur Pflegeleistung; 22,2 % erhalten reines Pflegegeld.

Die Leistungsgewährung für ambulante Hilfe zur Pflege ist ähnlich wie die ambulante Eingliederungshilfe geprägt durch einen hohen Beratungsbedarf und eine enge Zusammenarbeit der Leistungsbezieher mit der leistungsgewährenden Stelle. Die Betroffenen nehmen die umfassende Beratung vor Ort, die oftmals auch zusammen mit der Pflegeberatung der Stadt Erlangen zusammen angeboten wird, intensiv in Anspruch. Ca. 70% der Leistungsbezieher von Hilfe zur Pflege sind in keiner Pflegestufe eingestuft. Dies bedeutet, dass der Bedarf an Hilfe zur Pflege bzw. Pflegeleistungen niedrig ist und die Betroffenen meist noch sehr gut in der Lage sind, ihre Pflege selbst zu organisieren und zu beantragen. Eine Antragstellung und Beratung vor Ort ist hier das einzig sinnvolle und kommt den gesundheitlich beeinträchtigten Bürgern zu Gute. Auch die enge Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern und die Ortskenntnis der Sachbearbeitung führt hier zu einer qualitativ hochwertigen Leistungsgewährung. Aus diesen Gründen erscheint die derzeit in Bayern diskutierte Verlagerung auch dieser Zuständigkeit auf die Bezirke als nicht sachgerecht und für die betroffenen Menschen als kontraproduktiv.

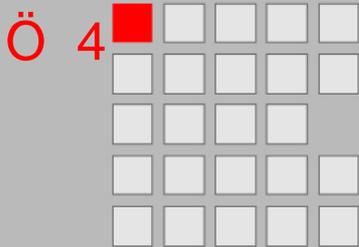
Zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 91/2011 vom 26.07.2011

Die hier aufgeworfene Problematik (Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung in Erlangen) betrifft ausschließlich Fragen, für die der Bezirk Mittelfranken zuständig ist. Den Sozial- und Gesundheitsausschuss der Stadt Erlangen mit diesen Fragen zu befassen macht gleichwohl Sinn und sollte deshalb durch Einladung der verantwortlichen Bezirksvertreter Anfang kommenden Jahres erfolgen.

Anlagen: SPD-Fraktionsantrag Nr. 91/2011 vom 26.07.2011
SPD-Fraktionsantrag Nr. 92/2011 vom 26.07.2011

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 26.07.2011
Antragsnr.: 091/2011
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/504/Hr. Grützner
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag zum SGA
Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung bzw.
Behinderung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Zahl der Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung nimmt immer weiter zu. Wir stellen daher folgenden Antrag:

- Das Thema „Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung“ in Erlangen wird im SGA behandelt.
- In Erlangen ansässige und hier vor Ort tätige Einrichtungen und Organisationen, wie z.B. das Behindertenforum und die Wabe, werden gebeten, aus ihrer Sicht einen Erfahrungsbericht zur Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung zu geben.
- Das Sozialreferat des Bezirks Mittelfranken und das Klinikum am Europakanal werden gebeten, einen Überblick über die aktuellen Hilfe- und Beratungsangebote des Bezirks und einen Sachstandsbericht über die Entwicklung der Versorgung von Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung seit der Übernahme der Zuständigkeit zu geben.
- Ziel der Berichterstattung ist es, im Vorfeld der Haushaltsberatungen aktuelle Informationen und Einschätzungen über mögliche Versorgungsdefizite und Handlungsansätze zur Behebung zu gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Lanig
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Barbara Pfister
Stellv.
Fraktionsvorsitzende

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

Dr. Andreas Arnold
Sprecher für Gesundheit

Birgit Hartwig
Stadträtin

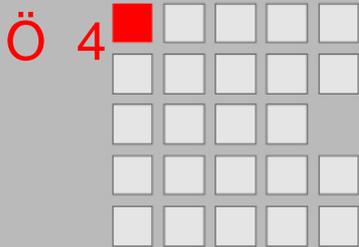
f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
26.07.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 26.07.2011

Antragsnr.: 092/2011

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: V/502-2/Fr. Kaluza
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum SGA: Sachstandsbericht Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

derzeit steht die Altenpflege unter verschiedenen Aspekten verstärkt in der öffentlichen Debatte. Die gilt besonders für die ambulante Pflege bzw. die „Hilfe zur Pflege“.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Interessen der älteren Menschen, möglichst lange in ihrem vertrauten Wohnumfeld zu bleiben, ist eine Einbindung der ambulanten Pflege in die Netzwerke des sozialen Nahraumes im Stadtteil unverzichtbar. Demgegenüber werden - z.B. seitens der bayerischen Arbeits- und Sozialministerin – Überlegungen angestellt, die Zuständigkeit für die „Hilfe zur Pflege“ im ambulanten Bereich den Bezirken zu übertragen. Begründet wird dies damit, dass mit der Hilfe „aus einer Hand“ eine Verschiebung der Kosten zwischen den beiden kommunalen Ebenen vermieden werden kann.

Wir stellen dazu folgenden Antrag:

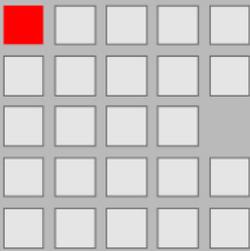
- Das Sozialamt (Sachgebiet 502-2, Pflegeberatung) gibt in einer der nächsten Sitzungen, jedoch noch in 2011, hierzu einen Sachstandsbericht über Beratungsgrundsätze, Erfahrungen und zahlenmäßige Entwicklung im Bereich ambulante Pflege und Hilfe zur Pflege
- Ergänzend dazu wird um einen entsprechenden Bericht aus dem Bereich der Sozialverbände gebeten, die in der ambulanten Pflege tätig sind.

Datum
26.07.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 2



Ziel der Erörterung ist es, zu einer fachlich und sozialpolitisch fundierten Empfehlung des SGA über die künftige Strategie im Bereich der ambulanten Pflege zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Lanig
Stellv.
Fraktionsvorsitzende

Barbara Pfister
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

Helga Steeger
Sprecherin für Senioren

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
26.07.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50 voa - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/051/2011

Berufung in den Sozialbeirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2011	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2011	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Anstelle des bisherigen stellv. Mitgliedes, Herrn Johann Brandt, wird ab sofort für den Caritasverband Erlangen e.V.

Frau Verena Kubin, Mozartstr. 29, 91052 Erlangen

zum stellvertretenden Mitglied des Sozialbeirates berufen.

II. Begründung

Siehe Mitteilung des Caritasverbandes Erlangen e.V. vom 29.7.2011

Frau Edith Scherbel vertritt weiterhin an erster Stelle den Caritasverband Erlangen e.V.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Caritasverband Erlangen e.V. -

Oberbürgermeister - Eingang

Mozartstraße 29 - 91052 Erlangen

02. AUG. 2011 *Bozlog*

Stadt Erlangen
Herrn OBM Dr. Balleis

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Ref.	ZwBescheid	bis / am
<i>B-2</i>	U-Entwurf	
Kopie an <i>z.w.</i>	Ausl.-Vorlage	
	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	



91052 ERLANGEN
Mozartstraße 29
Telefon (09131) 8856-0
Telefax (09131) 8856-10
Infos: www.caritas-erlangen.de
eMail: info@caritas-erlangen.de

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Kto.-Nr. 19-000 819 (BLZ 763 500 00)

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Vst/GF	Brandt	-11	29.07.11

Änderung bei der Stellvertretung für den SGA

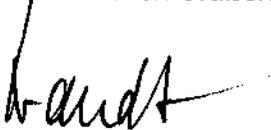
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,

der Caritasverband Erlangen e.V. hatte bisher als stellvertretendes Mitglied im SGA Herrn Johann Brandt gemeldet.

Zum nächstmöglichen Termin möchte bitte die Stadt Erlangen, Frau Verena Kubin,  Mozartstraße 29, 91052 Erlangen, an seine stelle als stellvertretendes Mitglied benennen. Frau Edith Scherbel vertritt weiterhin an erster Stelle den Caritasverband Erlangen e.V..

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen


Brandt Johann
Vorstand / Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Glückspielsucht in Bayern und in Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 50/054/2011	2
1. Mitteilung zur Kenntnis aus der Stadtratssitzung vom 28.07.2011 50	3
2. Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium 50/054/2011	8
3. Ausarbeitung zu rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten 50/054/2011	23
4. Protokollvermerk aus der Stadtratssitzung vom 28.07.2011 50/054/20	36
TOP Ö 1.2 Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1	
Mitteilung zur Kenntnis 50/056/2011	37
1. Eilverfügung des Oberbürgermeisters 50/056/2011	38
TOP Ö 3 Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in der Sta	
Beschlussvorlage 50/053/2011	40
1. Anlage Eckwerte 50/053/2011	49
2. Anlage monatlicher Mittelverbrauch 50/053/2011	52
3. Schreiben Deutscher Städtetag 50/053/2011	53
4. Sachstandsbericht der GGFA 50/053/2011	55
TOP Ö 4 Sachstandsbericht über die Hilfe zur Pflege	
Beschlussvorlage 50/052/2011	79
1. SPD-Fraktionsantrag Nr. 91/2011 vom 26.07.2011 50/052/2011	84
2. SPD-Fraktionsantrag Nr. 92/2011 vom 26.07.2011 50/052/2011	85
TOP Ö 5 Berufung in den Sozialbeirat	
Beschlussvorlage 50/051/2011	87
Schreiben Caritasverband 50/051/2011	88
Inhaltsverzeichnis	89